

Sitzungsberichte

der

Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1924, 5. Abhandlung

Rheinbundverfassung

und

bayerische Konstitution

von

M. Doeberl

Vorgetragen am 21. Juni 1924

München 1924

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

I.

Wenn man die allerdings mehr temperamentvollen als sachkundigen Urteile liest, die trotz aller publizistischen und aller wissenschaftlichen¹⁾ Gegenbemühungen länger als ein Jahrhundert über die bayerische Rheinbundpolitik gefällt worden sind, so möchte man glauben, daß der König von Bayern und sein Minister mit beiden Füßen in den Rheinbund hineingesprungen wären und sich mit ganzer Seele um dessen verfassungsmäßigen Ausbau bemüht hätten.

Nun war aber das leitende Motiv des Ministers Maximilian von Montgelas das Souveränitätsprinzip, sein letztes Ziel die volle Selbständigkeit des bayerischen Staates nach außen und nach innen: „l'indépendance de souveraineté pleine et entière“. Montgelas hat dem in den letzten Jahren seines Ministeriums in der Instruktion für den bayerischen Bevollmächtigten zum Wiener Kongreß mit markanten Worten Ausdruck verliehen: „Tous nos efforts depuis 1805, les souffrances, les exploits, la gloire que notre brave armée a acquise n'a pas eu d'autre but. Le sang précieux qui a été versé à gros flots est coulé en vain; on aurait à se le reprocher, si ce principe saisi recevait la moindre atteinte.“ Montgelas hat dieses Ziel mit der Festigkeit und Folgerichtigkeit seines Wesens, aber auch mit der ganzen Skrupellosigkeit der Diplomatie seiner Zeit verfolgt. Er stand dabei im Einklang mit seinem König. Maximilian I. Joseph war für den fürstlichen Beruf nicht erzogen, er besaß auch nicht die Arbeitsfreude und die Geschäftskennntnis

¹⁾ Die erste aktenmäßige Darstellung, die freilich nur bis zum 12. Juli 1808 reicht, gab Bitterauf in seiner „Geschichte des Rheinbundes“, Bd. I. Eine gedrängte, aber ebenfalls auf aktenmäßiger Grundlage beruhende Darstellung der bayerischen Rheinbundpolitik findet sich im II. Bande meiner „Entwicklungsgeschichte Bayerns“.

um eine große Selbsttätigkeit zu entfalten. Aber auch sein höchstes Ziel war die Souveränität; „das schönste Wort im vocabulaire“, äußerte er nach dem Zeugnisse seines Sohnes Ludwig I., „ist die Selbständigkeit“.

Der Eintritt in den Rheinbund ist in Wirklichkeit dem Minister nicht leicht geworden. Noch weniger seinem König. Es ist grundfalsch, daß der Rheinbund der persönlichen Neigung des Königs entsprach, daß der Minister dem Könige die Abwehrmaßnahmen gegen den Rheinbund und die Rheinbundverfassung abringen mußte. Wer das behauptet, hat in der Psyche des Königs nicht gelesen. Und dieser König war viel eigenwilliger als sein Ruf; die zahlreichen und umfangreichen Mémoires, zu denen sich der nichts weniger als schreibselige Minister immer wieder veranlaßt sah um den Widerstand seines Königs zu brechen, sind lebendige Zeugnisse. Selbst nachdem Maximilian Joseph am 19. Juni 1806 dem bayerischen Gesandten am Pariser Hofe Freiherrn von Cetto die Vollmacht zur Unterzeichnung der rheinischen Bundesakte schweren Herzens erteilt hatte, nahm er zu Anfang des Monats Juli unter den Vorstellungen des Königs von Württemberg, der sich der Unterzeichnung der rheinischen Bundesakte eine Weile widersetzte, den Widerstand wieder auf¹⁾. Er erklärte dem außerordentlichen württembergischen Gesandten Grafen von Taube in einer Audienz, die er ihm am 6. Juli gewährte, daß er die Bedenken des Königs von Württemberg gegen die geplante Föderation teile und bereit sei in dieser Angelegenheit in wechselseitigem Vertrauen mit dem Könige von Württemberg zu handeln.

Der Minister Maximilian von Montgelas war mit seinem König einig in der inneren Ablehnung der Rheinbundakte. Der kühle, nüchterne Verstandesmensch würdigte aber auch — darin unterschied er sich von dem hier mehr gefühlsmäßig denkenden König — die Schwierigkeiten, die einer äußeren Ablehnung entgegenstanden. Er sah zugleich im Rheinbund ein Mittel, die fürstlichen, gräflichen und reichsritterschaftlichen Enklaven in Franken und Schwaben im Interesse bayerischer Staatsnotwendigkeiten einzuziehen. Die „vertrauliche Note“, die er am 8. Juli

¹⁾ Das Folgende gründet sich vornehmlich auf M.St.A. (= Münchener Geh. Staatsarchiv) Pol. Archiv 12.

dem Grafen Taube übergab, brachte das — selbstverständlich mit der gebotenen diplomatischen Vorsicht — zum Ausdruck. Sie erkennt die Nachteile des Rheinbundes an; die „Föderation“ biete den beiden königlichen Häusern keinen Vorteil, störe sie vielmehr in der Ausübung ihrer Rechte und unterstelle sie einer außenstehenden Macht. Die vertrauliche Note findet es daher durchaus nützlich und angezeigt, einem Eintritt in den Rheinbund so lange als möglich auszuweichen. Sie billigt selbst eine offene Demarche Bayerns und Württembergs beim Kaiser der Franzosen, eine Berufung auf den Preßburger Frieden, der den beiden Kronen ihre Souveränität und Unabhängigkeit verbürgt habe, eine Berufung auf die mit Frankreich geschlossenen Allianzverträge, die man nicht bloß aufrecht erhalten wolle, sondern, wenn Frankreich es wünsche, auf die Frankreich befreundeten Staaten auszudehnen bereit sei. Aber die Note empfiehlt auch die größtmögliche Behutsamkeit und Vorsicht um nicht die Empfindlichkeit und das Mißtrauen Frankreichs zu reizen. Sie rechnet bereits mit der Möglichkeit eines Scheiterns der bayerisch-württembergischen Demarche, mit der Zwangsläufigkeit des Eintritts in die Föderation; man könnte oder müßte sich dann mit einer genauen Prüfung und etwaigen Abänderung des Bundesvertrages und der zu erwartenden Bundesverfassung, des „konstitutionellen Statuts“, begnügen. Die Note deutet sogar das Mittel an, mit dem Frankreich den Widerstand der beiden Königreiche verstummen machen könne und werde: die Entscheidung über das Schicksal der enklavierten Fürsten, Grafen und Reichsritter. Der Hof von Frankreich, der es bisher sorgfältig vermieden habe, sich hierüber endgültig auszusprechen, scheine seine Entscheidung von dem Abschlusse der Föderation abhängig machen zu wollen. Wenn die Fürsten, Grafen und Reichsritter in ihrem bisherigen Stande verblieben, bräuchte man sich nicht viel daraus zu machen; aber die Angelegenheit bekäme ein ganz anderes Gesicht, wenn die Herrschaften unter den besonderen Schutz Frankreichs gestellt und dadurch zu einem Herde unaufhörlicher Reibungen und Beschwerden, zu einer offenen Wunde am Körper der süddeutschen Staaten gemacht würden.

Graf Taube legte dieser Angelegenheit nicht eine solche Bedeutung bei um deshalb in der Frage des Rheinbundes zu kapitulieren. Sein König, erklärte er am 9. Juli, würde sich äußersten

Falles lieber den Fortbestand der Enklaven gefallen lassen als sich einem Schritt anschließen, der die kaum erworbene Souveränität vernichten würde. Der Gesandte Württembergs hatte noch eine andere Ausstellung an der „vertraulichen Note“ Bayerns. Die Pariser Bundesakte enthielt die Bestimmung, daß sich die Mitglieder des Rheinbundes vom römisch-deutschen Reiche trennen sollten. Der bayerische Minister, dessen oberstes Prinzip die Staatssouveränität war, empfand diese Bestimmung als eine notwendige, selbstverständliche Konsequenz der erlangten Souveränität: „Die Trennung vom deutschen Reiche, so gewagt und fatal sie erscheinen mag, ist eine Maßnahme, die durch die Umstände geboten ist.“ Die neue Souveränität vertrage sich nicht mit dem alten Verhältnisse zum Reiche. Die Rechtsverwahrung, die die kaiserlich österreichischen Bevollmächtigten nach der Unterzeichnung des Preßburger Vertrags den französischen Vertretern eingehändig hätten, verschiedene mehr oder minder offene oder versteckte Schritte, die seitdem auf österreichischer Seite gemacht worden seien, zeigten deutlich, was die süddeutschen Höfe nach dem Abzuge der französischen Truppen zu erwarten hätten, wenn sie nicht vorher den entscheidenden Schritt täten, der sie allein diesen lästigen Diskussionen entziehen könne. Der württembergische Bevollmächtigte dagegen war für die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Reiche: der locker gewordene Reichsverband habe die hemmende Kraft, die für die einzelnen Stände oft so lästig gewesen sei, verloren; der nachteilige Einfluß habe aufgehört, unverkennbare Vorteile seien geblieben. In einer Konferenz vom 11. Juli erreichte er mit Unterstützung des Königs weitere Zusicherungen von Montgelas: der bayerische Hof werde eine Trennung vom deutschen Reiche nicht eher vollziehen, als bis eine solche ganz ausdrücklich vom Kaiser der Franzosen begehrt würde; der bayerische Hof werde durch die in der vertraulichen Note angeregte Demarche den Eintritt in den Rheinbund zu umgehen suchen und zu diesem Zwecke den über Paris nach dem Haag reisenden Geheimen Rat Freiherrn von Gravenreuth mit den erforderlichen Instruktionen versehen.

In der Tat wurde Freiherr von Gravenreuth, der sich der besonderen Gunst des Kaisers erfreute, am 16. Juli in außerordentlicher Mission nach Paris geschickt, nicht, wie man gemeint hat,

um günstigere Bedingungen für den Eintritt in den Rheinbund zu erlangen, sondern um den Abschluß des Rheinbundes aufzuhalten. Er sollte (gemeinsam mit Cetto) die Bereitwilligkeit der bayerischen Regierung erklären, den casus foederis auf alle Frankreich verbündeten Königreiche auszudehnen und allen von Napoleon benannten Reichsständen ihre Unabhängigkeit zu verbürgen. Er sollte aber zugleich der kaiserlichen Regierung dartun, daß der geplante Rheinbund gänzlich überflüssig sei; er würde nur ein neues Band an die Stelle des alten setzen. Die Instruktion¹⁾ sprach den festen Willen des Königs aus, lieber auf eine Vergrößerung als auf die Unabhängigkeit zu verzichten: „Nous ne balançerions pas un moment à préférer le maintien intacte de notre indépendance à un agrandissement.“ Der König schrieb persönlich an den Kaiser²⁾: „Ich werde keine Schwierigkeiten mehr machen die Bande zu zerreißen, die meine Staaten und mein Haus bisher an den deutschen Reichskörper gebunden haben. Mein Minister ist ermächtigt die ausdrückliche Erklärung dafür abzugeben. Aber Ew. Majestät werden ohne Zweifel genehmigen, daß ich, indem ich mich von dieser alten Körperschaft trenne, nicht in irgend eine andere eintrete, daß kein Mittelglied zwischen Ihnen und mir besteht; daß ich, indem ich mich auf Grund des immerwährenden Schutz- und Trutzbündnisses als Glied der großen südeuropäischen, von der Weisheit Ew. Majestät um Ihren Staat aufgetürmten Föderation fühle, verbunden durch alle möglichen Bande und alle möglichen Titel mit Ihrer Familie und Ihrem Reich, daß ich andererseits auch die genaue, buchstäbliche Ausführung des Vertrages von Preßburg für mich in Anspruch nehme, ebenso wie die Fortdauer der Unabhängigkeit, deren Urheber und Bürge zugleich Sie selbst sind.“

In Rastatt begegnete Freiherr von Gravenreuth einem Kurier des Gesandten Freiherrn von Cetto mit der von diesem unterzeichneten Rheinbundakte. Unter dem Drucke Frankreichs, das Bayern bei der Verteilung der zu mediatisierenden Gebiete auszuschließen drohte, hatte Cetto bereits am 12. Juli unterzeichnet. Zwischen Gravenreuth und Cetto kommt es zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen, die sich in Schreiben an den Minister und

¹⁾ Beilage 1.

²⁾ Beilage 2.

selbst an den König Luft machen¹⁾. Gravenreuth bezeichnet die Anwesenheit Cettos in Paris als ein offenes Unglück, das Bayern schließlich vernichten werde. Er fordert Abberufung Cettos und Verweigerung des Eintritts in den Rheinbund. Nach der Verfassung habe der König nicht das Recht, ohne Zustimmung der Agnaten des königlichen Hauses, zumal des Kronprinzen, einen so schicksalsschweren Vertrag zu ratifizieren. Cetto beruhigt seinen König über den künftigen Bund und den künftigen Bundestag, der der Machtentwicklung des bayerischen Königshauses ebenso wenig Halt gebieten werde wie der bisherige Reichstag: „Der Reichstag von Regensburg hat Ew. Majestät nicht verhindert die Staaten zu verdoppeln und sich zur Königswürde zu erheben. Der Bundestag von Frankfurt wird weder Ihnen noch Ihren Nachkommen auf der glänzenden Laufbahn Einhalt tun, die die Könige von Bayern angetreten haben. Sollten die Höfe von Stuttgart und von Karlsruhe von solchen Befürchtungen beunruhigt werden, so entschuldigt sie ihre Lage und die Unzulänglichkeit ihrer Mittel. Bei Ihnen, Sire, trifft das nicht zu. Sie sind zu einer solchen Höhe der Macht gelangt, auf der die größten Monarchen ihre Rechnung darin finden müssen, daß sie Ew. Majestät umwerben, statt unzufriedenen Untertanen das Ohr zu leihen. Frankreich wird nicht immer die Kraftentwicklung behaupten, die es befähigt drei Vierteile von Europa zu umspannen. Dieser Stand der Dinge hängt von der Aktivität seines gegenwärtigen Führers ab. Er entspricht weder der natürlichen Ordnung noch dem Wunsche und der Anschauung der Mehrheit der aufgeklärten Menschen dieses Landes. Wenn die Schwungfeder, die Frankreich in Schwung hält, eines Tages springen wird, wenn der Kaiser der Franzosen in die Grenzen der Gedankenwelt gewöhnlicher Sterblicher zurückgekehrt sein wird, dann wird der König von Bayern es nicht zu bedauern haben sich als Glied einer Konföderation zu wissen, die seiner nicht entbehren könnte und die, geschickt verwendet, das Werkzeug zur Größe und wahren Unabhängigkeit der bayerischen Monarchie werden wird.“ Cetto ergeht sich gleichzeitig in leidenschaftlichen Anklagen gegen den König und gegen den Minister wegen des Unrechts, wegen der

¹⁾ M. St. A. a. a. O. und Nachlaß Montgelas' auf Schloß Eggkofen.

Demütigung, die ihm mit der Mission Gravenreuths zugefügt worden sei: „Il faut, mon cher ministre, que je m'efforce à me persuader que la dernière mission du Baron de Gravenreuth a été décidée ab irato pour croire encore à la justice du Roi et à votre amitié. Les talents et les résultats de ses services sont-ils donc tels qu'une expérience de 30 années dont incontestablement quelquesunes ont été utiles aux intérêts de la maison royale en soit effacée? . . . J'ai senti dans ce moment là qu'il peut y avoir du malheur à être père, quand la médiocrité de notre fortune nous oblige à supporter de telles disgraces pour l'intérêt de nos enfants . . . Vous me recommandez le Baron de Gravenreuth à mon amitié et à ma confiance. Permettez que je vous le recommande de même. Faites-moi ensuite la grace de me dire qui de nous deux doit lui céder la place.“

Der Minister stellt sich auf die Seite des langjährigen erprobten Vertreters Bayerns am Pariser Hofe. Selbst der in Paris weilende Kronprinz trat für Cetto ein. „Zur Steuer der Wahrheit“, schrieb er an seinen Vater, „muß ich sagen, daß nach Cettos Instruktionen, die er mir gleich nach Gravenreuths Ankunft wies, er den Confoederationsakt abschließen konnte.“ Zuletzt entschied sich auch der König nach zähem Widerstand unter dem Zwang der Verhältnisse im Sinne Cettos. Unmittelbar vor der Ratifikation regt sich noch einmal sein Selbstgefühl gegen das Joch der rheinischen Föderation. Wiederum ist es der Minister, der in einem seiner wirkungsvollen Mémoires den Widerstand des Königs bricht. Er weist auf die Vorteile hin, welche die Bundesakte biete, auf die reichsständischen Gebiete in Franken, die zur Abrundung des bayerischen Territoriums unentbehrlich seien; eine Verweigerung der Ratifikation verscherze nicht bloß eine Landvergrößerung, sondern gefährde auch den bisherigen Besitz. Er weist aber auch hin auf die schwierige außenpolitische Lage: Bayern habe keinen Rückhalt an Rußland, das Frieden mit Frankreich geschlossen habe, keinen Rückhalt an Österreich, das keine Widerstandskraft mehr besitze, keinen an Preußen, das nur auf seine Interessen bedacht sei; Bayern sei völlig isoliert, seitdem inzwischen auch Württemberg dem Bunde beigetreten. Der König vollzieht die Ratifikation der Rheinbundakte. Er entschuldigt seinen Schritt gegenüber Gravenreuth mit der Aufgabe

des Widerstandes seitens Württembergs, mit dem Friedensschlusse Rußlands, mit der Schwäche Österreichs, mit der geringen Vertrauenswürdigkeit Preußens, wodurch Bayern völlig isoliert sei, und mit der kategorischen Forderung Frankreichs, die ihm augenblicklich keine Wahl lasse. Innerlich blieb der König nach wie vor ein Gegner des Rheinbundes. Als bald darauf das Gerücht sich verbreitete, er wäre in Paris verworfen worden, schrieb er: „Es ist ein Unglück, daß er überhaupt bestanden hat; seine unheilvollen Ideen sind es, die alle diese Mißverständnisse herbeigeführt haben und jetzt zur Kriegsursache werden¹⁾.“ Versuche, dem Rheinbunde sich zu entziehen, hat er auch später noch gemacht, dem verfassungsmäßigen Ausbau des Bundes hat er stets entgegengearbeitet.

Nun hatte aber die Rheinbundakte in Artikel XI ausdrücklich bestimmt, daß der Fürstprimas Karl von Dalberg in kürzester Frist ein Verfassungsstatut des Rheinbundes ausarbeiten und einer Versammlung der Rheinbundstaaten, einem Bundestage, zur Genehmigung vorlegen solle. In der Tat waren der damals noch in Regensburg residierende Fürstprimas und sein Minister Albini seit Anfang August mit der Ausarbeitung eines Verfassungsstatutes beschäftigt und gleichzeitig bemüht, bei den Rheinbundstaaten, namentlich bei Bayern, Stimmung dafür zu machen. Der bayerische Gesandte am Regensburger Reichstage Freiherr Alois von Rechberg, der spätere Minister, und sein Legationssekretär Bauer waren ihr Sprachrohr²⁾. Vor allem sollten sie den bayerischen Hof davon überzeugen, daß der Fürstprimas und sein Minister von den Ereignissen der letzten Wochen, von der Bildung des Rheinbundes und der Auflösung des alten Reiches, ebenso überrascht als erschüttert worden seien. Der Fürstprimas sei anfänglich entschlossen gewesen zu resignieren; nur die Vorstellungen seines Ministers, daß er durch seinen Beitritt zum Rheinbunde und durch seine Leitung des ersten Bundestages vielleicht die völlige Unterjochung Deutschlands abwenden könne, hätten ihn

¹⁾ Wilh. Anders, Napoleon Bonaparte und die Beziehungen zwischen Preußen und Bayern, Diss. München 1921; Wahl, Geschichte des europäischen Staatensystems, S. 163.

²⁾ Das Folgende gründet sich auf M. St. A. K. schw. 593/1.

bestimmt, auf seinem Platz auszuharren. Sodann sollten Rechberg und Bauer den bayerischen Hof über die Tendenzen Karl von Dalbergs und seines Ministers bei der Ausarbeitung des Verfassungsstatuts beruhigen. Ihre Hauptidee sei, dem Bunde eine solche Einrichtung zu geben, daß fremden Einflüssen möglichst wenig Zugang eröffnet werde; zu diesem Zwecke sollten die Zusammenkünfte der Rheinbundstaaten, die Bundestage, „so temporär und so kurz wie möglich“ gestaltet und das Verfassungsstatut auf so wenige und so allgemeine Gegenstände beschränkt werden, daß der Rheinbund „mehr einer Verbindung einer Anzahl Souveräne zu einzelnen bestimmten Zwecken als einer förmlichen Staatsverfassung“ gleiche. Ein anderer Gedanke sei, durch eigene Anerbietungen, durch eigene Satzungsanschläge den weitergehenden Zumutungen des Protektors zuvorzukommen. Ein solcher Satzungsanschlag sei besonders vordringlich bezüglich der Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern. Dabei müsse man sowohl ein Zuviel vermeiden, um nicht auf dem Wege über ein Gerichtstribunal unvermerkt zum alten Reichskammergerichte zurückzugelangen, als auch ein zu Wenig, um nicht den französischen Ministern den erwünschten Vorwand zu geben, den kaiserlichen Protektor als den einzigen Richter des Bundes in den Streitigkeiten seiner Glieder zur Anerkennung zu bringen. Bald wußte auch Albini an der Hand Pariser Briefe zu künden, daß die deutsche Sektion des Departements der auswärtigen Angelegenheiten in Paris „in der größten Aktivität sei“ und daß man dort die „Materialien“ vorbereite für die Konstitution, die man der rheinischen Konföderation zu geben vorhabe; der Kaiser werde mit der Kaiserin persönlich am Bundestag erscheinen um den französischen Verfassungswünschen Nachdruck zu geben. Schon meldete Rechberg das Eintreffen des französischen Rheinbundbevollmächtigten Bacher. Am 9. September erscheint auf briefliche Bitte eben dieses Bacher der französische Gesandte am Münchner Hofe Graf Otto im Ministerium des Äußern und dringt auf rascheste Entsendung des bayerischen Gesandten nach Frankfurt; alle übrigen Bundesglieder seien bereits versammelt und erwarteten sehnlichst die Ankunft des bayerischen Bevollmächtigten.

Die bayerische Regierung verhielt sich zunächst ablehnend. Dem französischen Gesandten Otto wurde der Bescheid erteilt:

„S. Majestät der König könne eine Versammlung, deren Versammlungs- und Beratungsort noch unbekannt sei, nicht besuchen lassen; der Fürstprimas hätte weder das statut constitutionnel zur Überlegung und Äußerung Ihrer Meinung vorgelegt noch an Allerhöchstdenselben das Geringste gelangen lassen.“ Als dann einige Tage später Rechberg auf dem Wege über Regensburg neue Sensationsnachrichten aus Paris meldet: die französische Regierung beabsichtige die Frankfurter Bundesversammlung aufzufordern, drei Bundestribunale einzurichten, eine haute cour législative, eine haute cour exécutive und eine haute cour judiciaire, der Geschäftskreis der Bundesversammlung werde weiter ausgedehnt werden, als man ahnen und wünschen möchte, das französische Ministerium wie der Kaiser hätten bereits mehrere mediatisierte Fürsten mit ihren Beschwerden gegen die neuen Souveräne auf die Bundesversammlung verwiesen und vertröstet, der Bundesprotektor werde die Ausführung der Beschlüsse strengstens überwachen — da erhielt der bayerische Gesandte am Pariser Hofe die nachdrücklichste Weisung, diesen Gerüchten nachzugehen, solchen und ähnlichen Absichten Frankreichs mit Hilfe der eigenen Verbindungen entgegenzuarbeiten und seiner Regierung die letzte Entscheidung vorzubehalten; denn es bedürfe keiner Erinnerung, daß die Souveränität der Konföderierten „in ihrem Grundbegriffe gänzlich aufgehoben wäre“, wenn der Geschäftskreis der Bundesversammlung eine solche Erweiterung erführe. Als unmittelbar darauf die bekannte Zirkulardepesche vom 13. September eintraf, in der der Fürstprimas die Bundesstaaten in aller Form zur Beschickung eines Bundestages nach Frankfurt einlud und zugleich einige unverfängliche Grundsätze der in Bearbeitung befindlichen Bundesverfassung bekannt gab, wie Unverletzlichkeit des Bundesgebietes, gemeinsame Verhinderung fremder Truppendurchzüge, Ausschluß fremder Gesandten vom Bundestage, billigte der politische Referent im Ministerium des Äußern — es ist kein Geringerer als der Geheime Rat und spätere Staatsrat Georg Friedrich von Zentner — ausdrücklich diese Grundsätze und empfahl die Entsendung eines bayerischen Bevollmächtigten nach Frankfurt. „Die entwickelten ersten Anträge“, schreibt er in dem von ihm verfaßten Bericht an den König, „sind so beschaffen, daß darin keine Abweichung von der Bundesakte zu finden ist, viel-

mehr sind die Rechte der verbündeten Souveräne darin vollkommen gewahrt. Wenn daher der König nicht aus Gründen einer höheren Politik die Eröffnung der Bundesversammlung und ihre baldige Konstituierung noch auf einige Zeit aussetzen will, so würde die nächste Abordnung eines bevollmächtigten Ministers nach Frankfurt weder der Würde des Königs noch dem Allerhöchsten Staatsinteresse entgegen sein. Vielmehr scheint dieses die baldige Ernennung und Absendung desselben zu fordern; denn Frankreich scheint es zu wünschen, eine Verzögerung könnte einen gehässigen Verdacht erwecken, auch wird durch die Einwirkungen des königlichen Gesandten vielleicht manches abgehalten werden, was der Unabhängigkeit und der Souveränität der königlichen Staaten nachteilig werden könnte.“ Der Minister schließt sich dem Vorschlage seines politischen Referenten an. Der König dagegen lehnt in seiner Abneigung gegen den Rheinbund und in seiner Sorge um die Erhaltung der bayerischen Souveränität die Abordnung eines bayerischen Gesandten auch jetzt ab. Der offizielle Bescheid, der am 7. Oktober dem Fürstprimas auf seine Zirkulardepesche vom 13. September zu teil wird, billigt zwar die dort aufgestellten Grundsätze, macht aber die Beschickung des Frankfurter Bundestages von der vorherigen Vorlage eines fertigen Verfassungsentwurfes abhängig. Und doch hatte unmittelbar vorher ein Bericht aus Frankfurt gemeldet, der Kaiser habe sowohl durch den Mund seines Bundesbevollmächtigten Bacher als seines an Dalberg entsandten Generaladjutanten seinen Willen nach schleunigster Eröffnung des Bundestages kundgegeben. Er habe bei einer Zusammenkunft mit dem Fürstprimas in Aschaffenburg diesen mit heftigen Worten gefragt, warum der Bundestag noch nicht eröffnet sei, und auf dessen Erwiderung, daß einige Bundesstaaten die Versammlung noch nicht beschickt hätten, ihm die Weisung erteilt die Versammlung zusammenzuberufen und das Verfassungsstatut vorzutragen; dann würden die anderen Bundesstaaten schon zur Beratung erscheinen.

Der bayerische Bescheid hatte nach einer Mitteilung aus Frankfurt die Wirkung, daß die erste und einzige Sitzung des Bundestages, die bereits auf den 16. Oktober 1806 angesetzt worden war, unterblieb. Württemberg hatte ebensowenig wie Bayern den Frankfurter Bundestag beschickt, Baden rief seinen

Gesandten ab. Der Waffengang mit Preußen und Rußland 1806/7 kam den Absichten Bayerns zugute. Napoleon dachte damals in Wirklichkeit an keine Vergewaltigung der Rheinbundstaaten, er äußerte vielmehr in Schreiben an seinen Minister Talleyrand wie an den Fürstprimas Dalberg: die Grundlinien, die der Fürstprimas für den Rheinbund entworfen habe, seien zwar gut, man müsse sie aber den anderen Bundesfürsten erst schmackhaft machen und diese so wenig als möglich in ihrer Unabhängigkeit stören, man müsse der Sache Zeit lassen auszureifen. Was dem Imperator jetzt, in der Zeit des beginnenden Krieges mit Preußen, allein wichtig schien, das waren die militärischen Verpflichtungen der Rheinbundstaaten, die Stellung ihrer Kontingente und die Verhinderung des Durchzugs fremder Truppen: „*Mon intention est qu'aucun Prussien ni autre ne puisse passer sur le territoire de la Confédération et qu'aucun confédéré n'accorde le passage sans le consentement de tous. Préparez-moi tout ce que je dois faire pour la prochaine réunion*¹⁾.“ Der verfassungsmäßige Ausbau des Rheinbundes trat darüber einen Augenblick zurück. Im Gegenteil Napoleon hielt es augenblicklich für politisch klug, die Besorgnisse der Rheinbundfürsten für ihre politische Bewegungsfreiheit, für ihre Souveränität zu beschwichtigen: „*Nous n'entendons en rien nous arroger la portion de souveraineté qu'exerçait l'empereur d'Allemagne comme suzerain. Le gouvernement des peuples que la Providence nous a confiés occupant tous nos moments, nous ne saurions voire croître nos obligations sans en être alarmé. Comme nous ne voulons pas qu'on puisse nous attribuer le bien que les souverains font dans leurs États, nous ne voulons pas non plus qu'on nous impute les maux que la vicissitude des choses humaines peut y introduire. Les affaires intérieures de chaque État ne nous regardent pas. Les princes de la Confédération du Rhin sont des souverains qui n'ont point de suzerain*²⁾.“

Am 17. Oktober, unmittelbar nach der Schlacht von Jena und Auerstädt, meldeten die von Fürstprimas von Dalberg be-

1) Correspondance de Napoléon I, Bd. XIII, S. 98.

2) Ebenda, S. 168.

dienten Blätter: auf die Bedenken der Könige von Bayern und Württemberg, in so kriegerischen Zeiten möchte der Bundestag in Frankfurt zu sehr gestört sein um reife Beratungen abzuhalten, sei beschlossen worden die in Frankfurt eingetroffenen Gesandten nach Hause zurückkehren zu lassen. Der Frankfurter Bundestag ging auseinander, ohne daß er eigentlich getagt hatte. Der verfassungsmäßige Ausbau des Rheinbundes war an der Haltung Bayerns zunächst gescheitert.

Die Anerkennungen und Auszeichnungen, die sich die bayerische Regierung für ihre Tätigkeit während des Krieges mit Preußen und Rußland erwarb, steigerten das Selbstbewußtsein des bayerischen Königs. In zwei Denkschriften, einer deutschen und einer französischen, und in einer Instruktion vom 5. Dezember 1806 für Chevalier de Bray, der ins französische Hauptquartier gesandt werden sollte um neben dem Freiherrn von Gravenreuth die Interessen Bayerns bei den künftigen Friedensverhandlungen wahrzunehmen, kommt das zum Ausdruck; ich bringe diese eigenartigen Dokumente im Anhang zum Abdruck¹⁾. „Bayern“, so wird hier entwickelt, „fehlt eine militärische Grenze gegen Österreich, es liegt in stetem Grenzstreite mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtum Würzburg in Franken, mit dem ihm verbündeten Königreiche Württemberg in Schwaben.“ Der Kaiser müsse bei der ersten günstigen Gelegenheit Österreich zur Abtretung des Erzbistums Salzburg und des Innviertels an Bayern veranlassen, er müsse aus den preußischen Eroberungen die schon längst verheißene Markgrafschaft Bayreuth an Bayern übertragen, er müsse eine Grenzberichtigung mit Würzburg und Württemberg zustande bringen. Das militärische Interesse Frankreichs, der Verlust des Rückhaltes Bayerns an Rußland und Preußen, die bisher mit Frankreich die Unabhängigkeit Bayerns gegen den Ehrgeiz Österreichs verteidigt hätten, aber auch das alte Versprechen Frankreichs, Bayern unter die europäischen Mächte einzureihen, fordere eine solche Vergrößerung des bayerischen Staates. Das Versprechen Frankreichs, Bayern in die Reihe der europäischen Mächte aufzunehmen, dulde aber auch keinen verfassungsmäßigen Ausbau des Rheinbundes. Für den Fall, daß der

¹⁾ Beilagen 3, 4 und 5.

König von Bayern Mitglied des Rheinbundes bleiben sollte, forderte die eine der beiden Denkschriften unter ausdrücklicher Berufung auf die Stellung Bayerns zur Zirkulardepesche des Fürstprimas vom 13. September 1806: „daß die Souveränität in allen ihren inneren und z. T. auch in den äußeren Verhältnissen unbeschränkt erhalten und der Kreis der Befugnisse des Fürstprimas auf bloße Direktorialgeschäfte beschränkt werde“. Die andere, die französische Denkschrift geht weiter. Sie wünscht Entlassung Bayerns aus dem Rheinbund und Abschluß eines lediglich völkerrechtlichen Bündnisses, einer Liga mit dem Kaiser der Franzosen und der Deutschen, wie er genannt wird, mit dem verkleinerten Rheinbunde sowie mit den Königreichen Italien, Neapel und Holland und den zu erwartenden neuen Königreichen Westfalen und Sachsen. Diese Liga solle ein undurchdringlicher Gürtel, eine unübersteigbare Barriere, ein großer Vorposten für das „große Kaiserreich“ werden, der Österreich die Tore Deutschlands und Italiens schließt. Sie solle ein politisches Ganzes bilden, dessen Mittelpunkt und Seele das Interesse und die Politik Frankreichs wäre. Dann werde — so fügt die Denkschrift hinzu um auch ihrerseits dem Kaiser der Franzosen einen Tribut zu zahlen — das Reich Karls des Großen zu neuem Leben erweckt werden, durch ein Genie, das dem des Frankenkönigs ebenso überlegen ist wie das Jahrhundert des großen Napoleon dem Karls des Großen. Der König erklärt sich in der amtlichen Instruktion für den Austritt aus dem Rheinbund und für die Bildung der großen Liga und ist um diesen Preis bereit, das von ihm zu stellende Truppenkontingent zu erhöhen und den Kaiser als Schiedsrichter in allen Streitigkeiten zwischen den Alliierten anzuerkennen. Er bindet dem Gesandten Chevalier de Bray förmlich auf die Seele, daß der größte Dienst, den er seinem Fürsten und Staate leisten könne, der wäre, dem Vertrage mit Frankreich den Charakter einer einfachen Offensiv- und Defensivallianz zu geben, alles zu vermeiden, was darüber hinausgehe, und so die Beziehungen Frankreichs und Bayerns auf die ursprüngliche Grundlage zurückzuführen, die man nie hätte verlassen sollen: „En général, le plus grand service que vous puissiez Me rendre, sera, de donner à ce qu'on concluera la simple apparence d'une alliance offensive et défensive, en évitant tout ce qui croît au delà, et de ramener

ainsi les rapports de la France et de la Bavière à la base originelle dont ils n'auraient jamais dû être écartés.“

Chevalier de Bray legte seine Instruktion einem französischen Diplomaten zur Begutachtung vor. Dieser zollte dem Plan der großen Liga anerkennende Worte, gab aber gleichzeitig den Rat, den Kaiser nichts davon wissen zu lassen. Erst nach dem Abschlusse des Tilsiter Friedens, im Juli 1807, war es dem Ritter von Bray vergönnt, in einer denkwürdigen Audienz vor das Angesicht des siegreichen Imperators zu treten. Der Kaiser äußerte wohl, daß der König von Bayern Gelegenheit haben werde, sich von der Aufrichtigkeit seiner Gefühle zu überzeugen. Aber eine bestimmte Landvergrößerung stellte er nicht in Aussicht. Der Wunsch des bayerischen Königs vollends, aus dem Rheinbund auszuschneiden, oder auch nur die Bedenken Bayerns gegen einen verfassungsmäßigen Ausbau der Bundesverfassung scheinen nach dem vorliegenden Bericht überhaupt nicht berührt worden zu sein.

Der Gesandte Chevalier de Bray, einer der fähigsten Köpfe in der diplomatischen Vertretung des ersten wittelsbachischen Königs, der wie Cetto dem Leiter der bayerischen Politik auch persönlich besonders nahe stand, und sein Minister besaßen Wirklichkeitssinn genug um zu erkennen, wie hoffnungslos solche politische Gedanken in der nächsten Zukunft waren. Die Meldung des bayerischen Vertreters am Pariser Hofe, Freiherrn von Cetto, war kurz, aber vielsagend: „L'empereur est arrivé ici avec un sentiment prononcé de sa toute-puissance et de la facilité avec laquelle il pourra dorénavant exécuter sans résistance ses vœux et ses projets sur le continent.“ Was Minister Montgelas in der nächsten Zeit sonst erfuhr, ließ eher vermuten, daß der Kaiser, der eben erst von Preußen, Rußland, Österreich die Anerkennung des Rheinbundes erzwungen, eben erst auf den Trümmern der preußischen Monarchie die französischen Vasallenstaaten Westfalen und Warschau geschaffen und ihnen französische Konstitutionen verliehen hatte, den Rheinbund nicht bloß erhalten, sondern ihm nunmehr wirklich auch eine verfassungsmäßige Organisation geben und diese unter Beschränkung der neu erworbenen Souveränität selbst auf Gebiete erstrecken wolle, die in München als innere Landesangelegenheiten angesehen wurden, insbesondere auf die Rechtsverhältnisse der Mediatisierten. Der Unmut über

den willkürlichen und nicht selten ungerechten Gebrauch, den manche Rheinbundfürsten von ihrer Souveränität machten, schien ihn darin zu bestärken. So berichtete nach angeblich verlässiger Mitteilung der französische Minister des Äußern aus Berlin nach Frankfurt verschiedene Klagen mediatisierter Fürsten und Grafen über Bedrückungen seitens ihrer neuen Souveräne und verlangte im Auftrage des Kaisers vom Fürstprimas ein Gutachten, „auf welche Art in der neuen Akte eines allgemeinen deutschen Bundes, womit sich der Protektor nächstens beschäftigen werde, der Willkür Grenzen gesetzt werden könnten“. Und der Fürstprimas sollte nach derselben Mitteilung in seinem Gutachten die Einrichtung eines Bundesgerichts vorgeschlagen haben, eines Bundesgerichts, das sich bald zu einem zweiten Reichshofrat entwickeln werde¹⁾. Es war also neuerdings zu besorgen, daß durch Einwirkung des Fürstprimas und der Mediatisierten die Souveränität der Rheinbundstaaten in einer zweiten Bundesakte bedenkliche Einschränkungen erfahren werde²⁾. Von anderer Seite lief die Nachricht ein, der fürstlich Löwensteinische Geheime Rat von Feder sei als Bevollmächtigter der meisten mediatisierten Häuser ins französische Hauptquartier gereist um bei der Redaktion der neuen Bundesakte eine bestimmte Erklärung dahin zu erwirken: daß den Souveränen keine anderen Rechte über die mediatisierten Länder eingeräumt werden möchten als solche, die in der früheren Reichsverfassung dem Kaiser und dem Reichstage zugestanden wären, und daß ein Gericht niedergesetzt werde, das die zwischen den Souveränen und den Mediatisierten entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden hätte. Es war derselbe gerissene Unterhändler, der seiner Zeit auf die Regensburger Reichsdeputation einen für die Interessen Bayerns sehr schädlichen Einfluß geübt hatte. Sollte er auch nur teilweise Gehör finden, dann war nach der Anschauung der bayerischen Regierung³⁾ zu befürchten, daß die wohltätige Absicht, die der Kaiser von Frankreich mit der Mediatisierung der kleineren Stände bezeugt habe, verloren gehe; „die mediatisierten Gebiete würden wahre Staaten mit allen Regalien, mit eigener Gesetzgebung, mit eigenen Gerichten, mit bedeutenden Teilen des Steuerrechtes und selbst der Militärhoheit bleiben“.

1) M. St. A. K. schw. 593/1.

2) Ebenda.

3) Schreiben an Chevalier de Bray vom 10. Dezember 1806; ebenda.

Weiterhin gingen der bayerischen Regierung Nachrichten¹⁾ zu, daß der französische Kaiser mit dem Könige von Sachsen und den sächsisch-thüringischen Herzögen Verträge geschlossen habe, die besorgen ließen, die rheinische Konföderation möchte eine „bleibende Existenz“ erhalten.

Bayern hatte also nach diesen Nachrichten keine Aussicht, aus dem Rheinbund ausscheiden zu können. Die Tendenz des Kaisers, des Fürstprimas, der Mediatisierten schien darnach vielmehr dahin zu gehen, „die ehemalige Reichsverfassung nur unter einer anderen Gestalt wieder einzuführen und die Konföderation in eine förmliche Staatsverfassung umzuwandeln, durch welche die junge Souveränität wesentliche Modifikationen erhalten würde“.

Seit der ersten Hälfte des Monats August steigerten sich die besorgniserregenden Nachrichten. Der Friedensschluß von Tilsit gab dem Kaiser Zeit, sich mit den deutschen Problemen wieder intensiver zu beschäftigen. Auf der Rückkehr nach Paris hatte er in Frankfurt eine Aussprache mit dem Fürstprimas Karl von Dalberg. Er lud ihn ein, zur Regelung der deutschen Angelegenheiten, zumal der Verfassungsfrage des Rheinbundes, nach Frankreich zu kommen²⁾. Am 4. August 1807 folgte ihm der Fürstprimas dahin und bald darauf der Mann, der seit dem Ausscheiden des Ministers Albini den stärksten Einfluß auf die Gestaltung des Verfassungsentwurfes gewonnen hatte, der Staatsrat von Eberstein.

Schon am 11. August hatte man in München vernommen³⁾, daß das Verfassungsstatut allein zwischen dem Kaiser und dem Fürstprimas vereinbart werde, ohne die Souveräne des Rheinbundes auch nur zu hören. Das Ziel, das man dabei verfolge, sei Steigerung der Macht und des Einflusses des Bundesprotektors, Wiederherstellung der Kreisverfassung, wenn auch mit einer neuen räumlichen Einteilung, Feststellung der Dauer und des Wirkungskreises des Bundestages, Einrichtung eines Bundestribunals zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Souveränen des Rheinbundes

¹⁾ M. St. A. K. schw. 593/1.

²⁾ Nach dem Reiseberichte Ebersteins bei Karl Beck, Zur Verfassungsgeschichte des Rheinbundes (1899).

³⁾ Das Folgende gründet sich auf M. St. A. K. schw. 593/1, ferner MA III Frankreich 1807 und K. grün 52 und 53, sowie auf die Staatsratsakten im Münchener Hauptstaatsarchiv.

untereinander und zwischen den Rheinbundstaaten und den Mediatisierten. Der Minister schrieb am nämlichen Tage an den Gesandten in Paris: man begehre nicht dem politischen und militärischen Einflusse des Bundesprotektors eine Grenze zu setzen, aber man könne billiger Weise verlangen, daß er nicht der Unabhängigkeit und Souveränität der Bundesstaaten gefährlich werde. Die Rückkehr zur Kreisverfassung bringe Unzukömmlichkeiten; wenn man die Kreisverfassung durchaus nicht verhindern könne, müsse man wenigstens dahin arbeiten, daß Bayern für sich allein einen besonderen, geschlossenen Kreis bilde. Mit der Einrichtung von Bundestagen habe sich bereits die Bundesakte vom 12. Juli 1806 beschäftigt, aber man müsse darüber wachen, daß ihr Wirkungskreis sich auf die Verteilung und das Aufgebot der Bundeskontingente beschränke und nicht zu einer gesetzgebenden Gewalt erweitere. Die Schaffung eines Bundestribunals, das dem Wiener Hofrate wie dem kaiserlichen Kammergerichte verdammt ähnlich sehe, bedeute eine solche Gefahr für die Souveränität, einen solchen Widerspruch mit dem Geist und dem Buchstaben des Bundesvertrages vom 12. Juli 1806, daß es unmöglich zugelassen werden könne; wolle man wirklich dem Bundestage die schiedsrichterliche Entscheidung nicht anvertrauen und durchaus ein besonderes Organ schaffen, so sollte man sich wenigstens mit der Mediationskommission begnügen, über die Bayern mit dem Kaiser während seines letzten Münchener Aufenthaltes übereingekommen sei.

Am 22. August hatte der Minister dem Gesandten in Paris eine neue alarmierende Nachricht zu melden: der Fürstprimas von Dalberg habe den Entwurf eines Bundesgerichts mit zwei Senaten, einem für die Streitigkeiten der Rheinbundstaaten untereinander, einem für die Klagen der Mediatisierten, nach Dresden geschickt; der Vollzug der Urteile solle im nördlichen Deutschland dem Könige von Sachsen, im südlichen dem Könige von Bayern übertragen werden. Die „konstitutionellen Gesinnungen“, die der sächsische Hof zur Zeit der alten Reichsverfassung bei jeder Gelegenheit geäußert habe, ließen befürchten, daß er auf die Pläne des Fürstprimas eingehen werde, so ungünstig sie auch der Souveränität seien. Und diesem Sachsen gegenüber kam die bayerische Eifersucht und das bayerische Mißtrauen niemals zur Ruhe, ebensowenig wie gegenüber den verbündeten Württemberg und Baden.

Am 5. September überschrieb der Minister dem Pariser Gesandten ein neues Gerücht: Napoleon plane sich in Rom zum Kaiser krönen zu lassen und zur Krönungszeremonie die Mitglieder des Rheinbundes einzuladen, denen ähnliche Würden zugedacht seien wie die alten Erzämter des römisch-deutschen Reiches.

Der Gesandte Bayerns am Pariser Hofe, Freiherr von Cetto, suchte zu beruhigen: es scheine ihm in der Intention weder des Kaisers noch des Fürstprimas zu liegen, die Organisation des Bundes seinen Mitgliedern willkürlich aufzulegen, ohne die Meinung und die Zustimmung wenigstens der Höfe von München und Dresden einzuholen. Der Verfassungsentwurf, den der Fürstprimas dem Kaiser eingehändigt habe, beruhe nach der Aussage Dalbergs selbst auf dem Prinzip, daß „das konföderierte Deutschland nicht eine Monarchie, sondern eine Assoziation von unabhängigen Souveränen zur Aufrechthaltung des äußeren und inneren Friedens sei“. Der Fürstprimas betrachte die Einrichtung eines förmlichen Bundestribunals oder Bundesgerichtes als unvereinbar mit diesem Prinzip; er schlage vielmehr vor, Streitigkeiten zwischen den Rheinbundgliedern durch gewählte Schiedsrichter aus der Bundesversammlung entscheiden und ihre Beschlüsse durch die Könige von Bayern und von Sachsen in den Grenzen ihres früheren Reichsvikariates ausführen zu lassen. Der Fürstprimas habe versichert, in der Verfassungsfrage werde nichts beschlossen werden, ohne die Könige von Bayern und von Sachsen zu Rate gezogen zu haben. Der Kaiser selbst habe auf die Frage des Fürstprimas, ob er die Absicht habe, sich „zum Kaiser der Konföderierten zu machen“, erwidert, daß er niemals einen solchen Ehrgeiz besessen hätte und daß seine Absichten sich darauf beschränkten, die Bundesstaaten gegen fremde Angriffe zu schützen und die Eintracht unter ihnen aufrecht zu erhalten; er glaube gar nicht, daß die verbündeten Souveräne ihm freiwillig die Kaiserwürde übertragen würden, und wenn er sie erbitten sollte, würde man sie mit Klauseln oder Kapitulationen einschränken, die er nicht unterschreiben könnte.

Aber freilich die beunruhigenden Gerüchte und Spannungen dauerten fort. Unter diesen Umständen durfte man sich nach der Ansicht des bayerischen Ministers nicht mit der Hoffnung schmeicheln, den verfassungsmäßigen Ausbau des Bundes verhindern

zu können. Die mächtigeren Mitglieder des Rheinbundes mußten zufrieden sein, wenn sie von dem Verfassungsentwurf rechtzeitig, bevor er die kaiserliche Bestätigung erhielt, Kenntnis erlangten, um die ihrer Souveränität nachteiligen Bestimmungen daraus zu entfernen. Noch besser, wenn sie Gelegenheit bekamen, „durch Vorlage eines solchen Verfassungsplanes, der geeignet wäre einerseits den Beifall des französischen Kaisers zu finden, andererseits die ihrem Interesse nachteiligen Vorschläge abzuwenden, einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Verfassungsentwurfs selbst zu gewinnen“.

In diesen Richtungen bewegten sich in der ganzen Zeit von der Jahreswende 1806/7 bis zum Spätherbst 1807 die Bemühungen des bayerischen Ministers und seiner Vertreter in Frankfurt, in Dresden, in Berlin, im französischen Hauptquartier, in Paris. Alle zunächst ohne irgendwelche greifbare Ergebnisse. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Paris Champagny erwiderte dem Freiherrn von Cetto, der Kaiser habe ihn noch nicht in Stand gesetzt irgend eine Mitteilung von dem zu machen, wornach er ihn frage. Der Fürstprimas erklärte dem Vertreter Bayerns: man habe ihn schon einmal dadurch kompromittiert, daß die konföderierten Souveräne die Versammlung zu Frankfurt nicht beschickten; wollte er sich mit einzelnen Mitgliedern des Bundes in Auseinandersetzungen einlassen, bevor sein Verfassungsentwurf vom kaiserlichen Protektor gebilligt worden wäre, so würde er sich zum zweitenmale der Gefahr aussetzen sich zu kompromittieren.

Aber auch in Frankreich nahmen die Dinge nicht den raschen Verlauf, den sich Fürstprimas Karl von Dalberg erhofft hatte. Es verging der Monat August, September, Oktober, die erste Hälfte November, der Kaiser verschob immer wieder seine Entscheidung über das Schicksal des ihm vom Fürstprimas vorgelegten Verfassungsentwurfs. Er verbat sich geradezu das ungeduldige Drängen des Kirchenfürsten: „Man muß mir Zeit lassen, es handelt sich nicht darum, etwas zu tun, sondern es gut zu tun.“ Was der bayerische Gesandte aus Paris darüber meldete, stimmt oft wörtlich überein mit der Schilderung des Reiseberichts des Staatsrats von Eberstein, auch sein Bericht über die Äußerung des Kaisers: „Ce n'est pas tout de faire; il s'agit de bien faire, et ceci demande quelques reflexions. Mon intention est de tenir

parole aux confédérés et qu'ils soyent contents de moi¹⁾." Der Kaiser vertröstete Dalberg zuletzt auf die Zeit seiner Rückkehr von der geplanten italienischen Reise; er möge in Paris seine Rückkunft abwarten, dort würden die Geschäfte dann zu Ende geführt werden.

Wir wissen jetzt, warum der Kaiser mit seiner Entscheidung in der Verfassungsfrage des Rheinbundes zögerte. Es war in erster Linie die Rücksicht auf Bayern. Wir wissen jetzt auch, warum der Kaiser den Fürstprimas auf seine Rückkehr von Italien vertröstete. In Italien und im Anschluß daran in Bayern entschied sich eine vielberufene, aber nichts weniger als geklärte Frage, das Schicksal der Rheinbundverfassung. Die Entscheidung gab das Verhalten Bayerns, voran wieder das des Königs.

Bisher waren wir für diese Vorgänge auf eine kurze, kaum beachtete Notiz in den von Max von Freyberg herausgegebenen „Denkwürdigkeiten des bayerischen Ministers Grafen Maximilian von Montgelas“ angewiesen²⁾. Ein von mir schon vor längerer Zeit unter den sogenannten Staatsratsakten des Münchener Hauptarchivs aufgefundener Bericht, den der bayerische Minister Maximilian von Montgelas in einer Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 erstattete³⁾, gibt näheren Aufschluß. Der Bericht wird jetzt ergänzt durch Akten, die ich jüngst ganz zerstreut an anderer Stelle, im Münchener Geheimen Staatsarchiv gefunden habe, namentlich durch eine Denkschrift, die derselbe Minister aus gleichem Anlaß unmittelbar vor jener Sitzung der Geheimen Staatskonferenz für seinen König abgefaßt hat⁴⁾, um diesen für sein geplantes Vorgehen in der Verfassungsfrage des Rheinbundes zu gewinnen, ein Mémoire, das auch die Staatsauffassung Montgelas' wertvoll beleuchtet.

Nach Italien, an den dem Kaiser und dem König von Bayern verwandten Hof von Mailand, hatte Napoleon Max Joseph und seinen ersten Minister geladen. Am 16. November, unmittelbar nach der Regelung der westfälischen Verfassungsverhältnisse, brach Napoleon mit seinem Außenminister Champagny, am 22. November Max I. Joseph mit seinem Minister Montgelas nach Italien auf.

1) M. St. A. MA. Frankreich 1807. Bericht Cettos vom 11. Oktober.

2) S. 160 f.

3) Beilage 7.

4) Beilage 6.

Hier, auf italienischem Boden sollte der Widerstand des mächtigsten Rheinbundstaates durch den Kaiser persönlich gebrochen, sollte das bayerische und mit ihm zugleich das Rheinbundproblem gelöst werden.

Damals stand Napoleon auf der Höhe seiner Laufbahn. Er schien es wenigstens. Seit den Tagen Cäsars, sagte man sich am bayerischen Hofe, hat es auf Erden keinen Menschen gegeben, der großartigere Pläne entworfen und mächtigere Gegner niedergeworfen hätte. Welches war nach bayerischer Auffassung der „große Plan“, mit dem sich Napoleon trug? Kein Geringerer als der frühere Rechtslehrer und jetzige Geheime Referendär im bayerischen Justizministerium Anselm von Feuerbach hat diese Frage beantwortet¹⁾: „Das westliche Europa bildet ein System conföderierter Staaten, die sich um ihren Mittelpunkt, Frankreich, vereinigen. Dieser Verein ist im Sinne seines Stifters nicht ein bloßer Völkerbund, der durch das äußere Band der Verträge lose zusammengehalten wird, sondern ein wahres Staatensystem, welches zugleich innerlich verknüpft ist und in welchem Frankreich als der durch physische und geistige Macht überwiegende Staat, mit den Rechten des Protectorats bekleidet, den letzten Schlußstein bildet. Ein solches System kann bloß dadurch bestehen und innere Consistenz gewinnen, daß alle conföderierten Staaten in ihrer äußeren Form, in den Grundsätzen der Staatsverfassung und Verwaltung sowie in allen Prinzipien der Gesetzgebung, welche auf den Völkerverkehr Einfluß haben, sich dem Hauptstaat assimilieren und dadurch sowohl unter sich als im Verhältnis zu diesem Protectorstaate jene Gleichförmigkeit herstellen, ohne welche ein steter Konflikt, eine ewige dem Ganzen gefahrdrohende Reibung, eine unversöhnliche innere Feindseligkeit der Elemente die ruhige Einheit des Systems untergraben und zerrütten würde. Diese Grundsätze hat Napoleon überall, wohin seine Waffen oder sein Einfluß reichten, durch die Tat so deutlich ausgesprochen, daß sie kaum der Auslegung bedürfen.“

So schrieb damals Anselm von Feuerbach, der in der Zeit der Befreiungskriege die flammendsten Flugschriften gegen Napo-

¹⁾ M. St. A. K. schw. 593/6—8. „Einleitungsvortrag das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Bayern betr.“ Auszug in: „Feuerbachs biogr. Nachlaß“, Bd. I, S. 162.

leon in die Welt sandte. Mit seinen Anschauungen begegneten sich die eines anderen hervorragenden bayerischen Juristen, Nikolaus von Gönners, wie sie u. a. in einem Gesuche wegen Herausgabe eines „Staatsarchivs der rheinischen Konföderation“ zum Ausdruck kamen. Die Weltanschauung der deutschen Aufklärer kam der französischen Propaganda und den politischen Absichten Napoleons entgegen: sie sahen in Frankreich den ersten Staat der Weltgeschichte, der systematisch und folgerichtig den Anforderungen der höchsten Zweckmäßigkeit entsprach. „Entsprach aber die Organisation des französischen Reiches der höchsten Zweckmäßigkeit für einen gegebenen Staat; warum sollte dieser, so sagte man sich in jenen Kreisen¹⁾, sie nicht ganz oder in ihren vorzüglichsten Teilen zu seinem Muster nehmen? Enthält sie die Lösung eines der schwierigsten Probleme: so ist sie mit Recht der Gegenstand der Bewunderung aller Nationen und gehört insofern ihnen Allen an. Ob die beste Organisation französischen, spanischen, amerikanischen, englischen Ursprungs ist oder deutschen, ist gleichgültig, und kein Nationalvorurteil würde sich selbst mehr strafen als das, welches die Benutzung eines so lehrreichen Beispiels verhinderte oder vereitelte.“ Es ist die alte Macht des deutschen Hanges bald zum allzu landschaftlich Engen, bald zum allzu menschheitlich Weiten. Das beste Evangelium für einen Gott, für einen Kaiser, für ein Gesetz, das die Welt regiert.

Der Kaiser, der natürlich durch den französischen Vertrauensmann des Chevalier de Bray von den letzten Absichten des bayerischen Königs, seinem Willen, aus dem Rheinbund auszuscheiden, unterrichtet worden war, begann seine Aussprache mit Montgelas in Mailand damit, daß er dem Könige von Bayern freistellte aus der rheinischen Konföderation auszutreten oder nicht; wenn er sich stark genug glaube einer solchen Stütze zu entbehren, liege es nur an ihm politisch ebenso frei dazustehen wie Schweden oder Dänemark. Doch müsse der Kaiser darauf bestehen, daß Bayern die mit Frankreich geschlossenen Verträge streng einhalte.

Napoleon war es mit dieser Freistellung nicht ernst. Das

¹⁾ „Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere deutsche Staaten“ (1808).

ist selbstverständlich Montgelas nicht entgangen. In jener Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 stellte der Minister ausdrücklich fest, daß er diese Äußerung „nicht als aufrichtig und im Ernst gemacht betrachten könne“; „es liege dem Kaiser zu viel daran, dieses mit so vieler Sorgfalt und Feinheit errichtete Gebäude der Föderation, wodurch Frankreich einen starken Damm und eine Vormauer in dem kräftig vereinigten Deutschland erworben und wodurch es sich eine leichte, schnelle und direkte Kommunikation mit Italien bereitet, aufrecht zu erhalten, als daß er so leicht zugeben könne, daß eines der mächtigsten Glieder der Konföderation sich losreiße und vielleicht mehreren jetzt verbündeten Fürsten zu einem ähnlichen Schritte den Mut einflöße“. Schon vorher hatte Montgelas in der erwähnten Denkschrift für den König von Bayern in einem langen historischen Exkurs auseinandergesetzt, daß der alte Gedanke Ludwigs XIV., einen Teil Deutschlands zu einer imponierenden Masse zusammenzuballen, daraus eine Avantgarde und Barriere für Frankreich zu bilden, seit der Direktorialregierung, seit dem Jahre 1796 einen integrierenden Bestandteil des politischen Systems der französischen Republik und des französischen Kaiserreichs bilde. Der erfolgreiche Feldzug Frankreichs im Jahre 1805, aber auch das unbegreifliche Verhalten Österreichs nach dem Frieden von Lüneville und der unbegrenzte Ehrgeiz einiger Reichsstände habe die Ausführung erleichtert.

Um so ernster war es dem Kaiser mit der anderen Willensmeinung, die er daran reihte, mit der Forderung nach einem verfassungsmäßigen Ausbau des Rheinbundes: „In Deutschland müsse nun etwas geschehen, um den unruhigen Zustand, der noch immer da herrsche, zu entfernen und Ruhe und Ordnung zurückzuführen; mit seinem Ruhm sei es unzertrennlich, dieses angefangene Werk zu vollenden, und er erwarte, daß einige der ersten Grundlinien aufgezeichnet werden, wornach die organischen Gesetze der Konföderation zur Vereinigung der Interessen und Hebung aller Kollisionen bestimmt werden könnten.“ Mit anderen Worten: er verlangte vom bayerischen Minister einen Entwurf oder wenigstens Grundlinien für eine Verfassung des Rheinbundes. Er verrät auch hier, daß er die Gedanken und Wünsche der bayerischen Regierung kannte

und ihnen entgegenzukommen bemüht war, soweit sie nicht seine Kreise störten.

Der Kaiser verlangte aber auch für den Umkreis des Rheinbundes größere Angleichung an die Staatseinrichtungen und Verwaltungsgrundsätze Frankreichs, Einführung gewisser einheitlicher Einrichtungen und Grundsätze — Generalbestimmungen, „dispositions générales“, wie er sie nannte — auf dem Gebiete der Staatsverfassung und Staatsverwaltung und der Gesetzgebung im Sinne der Staatseinheit, der sozialen Gleichheit, der bürgerlichen Freiheit, im Sinne der Errungenschaften der französischen Revolution, da es für die Verbündeten vorteilhaft sei, wenn sie möglichst gleiche Staatseinrichtungen und Verwaltungsgrundsätze hätten.

Er glaubte damit, namentlich mit der Einführung der lang ersehnten *Égalité* der Stände, das deutsche Volk für Frankreich, für das „grand empire“ moralisch zu erobern. „Il faut“, schrieb er um dieselbe Zeit an seinen Bruder Jérôme, „que vos peuples jouissent d'une liberté, d'une égalité, d'un bien-être inconnus aux peuples de la Germanie.“ „Ce que désirent avec impatience les peuples d'Allemagne, c'est que les individus qui ne sont point nobles et qui ont des talents aient un égal droit à [la] considération [du gouvernement] et aux emplois, c'est que toute espèce de servage et de liens intermédiaires entre le souverain et la dernière classe des peuples soit entièrement abolie. . . . Cette conduite ira au cœur de la Germanie¹⁾.“ Die französischen Emissäre hatten ja seit der Revolution den Völkern Süddeutschlands alle diese gepriesenen Segnungen unter der französischen Schutzherrschaft verheißen.

Napoleon verlangte ganz besonders auch eine einheitliche Organisation der Posten und Erleichterung des Handelsverkehrs; er sprach von den Schwierigkeiten, die die Territorialposten bereiteten, von der Unfähigkeit der kleineren Rheinbundstaaten, diesen Teil der Verwaltung zu organisieren, er sprach von dem Aufschlag, den der Herzog von Baden auf fremde Weine gelegt habe und der den Handel mit französischen Weinen ertöte. Er verlangte Generalbestimmungen über oder, besser gesagt, gegen

¹⁾ Sorel a. a. O. VII, 483. Vgl. dazu Wegener, Die Relationen Napoleons I. zum Königreich Westfalen, Diss. Bern (1905); Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen, S. 13.

die Privilegien der Provinzen und der gefreiten Stände, forderte mit anderen Worten Beseitigung der Vorrechte und besonderen Verfassungen einzelner Provinzen, Beseitigung der Vorrechte einzelner Stände. Er verlangte auch — und das schien ihm ganz besonders am Herzen zu liegen — Einführung des Code Napoleon. Dem Einwande Montgelas', daß der Code civil auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut sei als das deutsche Recht und daß durch seine Einführung viele Familien zu Grunde gerichtet würden, begegnete Napoleon mit der Bemerkung, alle diese Hindernisse könne man durch die Art der Einführung und durch die Entschädigung der Betroffenen überwinden.

An dem Ernste Napoleons zum verfassungsmäßigen Ausbau des Rheinbundes kann man nach dieser Aussprache mit dem bayerischen Minister doch wohl nicht mehr zweifeln.

Über die Generalbestimmungen sowohl wie über die Rheinbundverfassung hatte Montgelas noch in Mailand auch eine Auseinandersetzung mit dem französischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Champagny. Über die Aussprache mit dem Kaiser und dem französischen Minister berichtete Montgelas in jener Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808. Das Protokoll dieser Sitzung bildet gemeinsam mit der erwähnten Denkschrift des Ministers für seinen König eine höchst wertvolle Quelle für die Kenntnis der Mailänder Besprechung. Ich bringe sie beide im Anhang zum erstenmal zum Abdruck¹⁾.

Das Protokoll berichtet aber auch, wiederum gemeinsam mit dem Mémoire für den König, über die Maßnahmen, mit denen die bayerische Regierung die Wünsche des Kaisers teils zu erfüllen, teils, soweit sie die Selbständigkeit Bayerns zu gefährden drohten, zu durchkreuzen suchte.

Der Minister legte zuerst seinem König, dann, in veränderter Gestalt, der Geheimen Staatskonferenz einen Entwurf zu einer Verfassung des Rheinbundes, zu einem „organischen Statut“ vor. Der Entwurf, wie er aus diesen Beratungen hervorging, handelt in der Einleitung von der Bundesakte vom 12. Juli 1806 und in den fünf folgenden Abschnitten vom Wirkungskreis des Bundestages, von seiner Zusammensetzung und Geschäftsführung, von der gerichtlichen, von der kirchlichen, von der militärischen Organisation.

¹⁾ Beilagen 7 und 6.

Der Entwurf beginnt mit der Feststellung, daß die Bundesakte allen konföderierten Staaten die volle Souveränität vertragsmäßig verbürgt habe. Zum Wirkungskreise des Bundestages könne daher weder das Recht der Gesetzgebung noch das der Entscheidung über Krieg und Frieden noch das der Besteuerung gehören, da alle diese Rechte Attribute der Souveränität seien. Was der Entwurf dem Bundestage zuspricht, ist im wesentlichen: 1. die schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Bundes, 2. das Recht der Bewilligung oder Verweigerung von fremden Truppendurchzügen durch das Bundesgebiet, 3. die Entgegennahme der militärischen Anordnungen des Protektors, die dieser auf Grund der Bundesakte vom 12. Juli 1806 erlassen kann, 4. die Aufnahme neuer Staaten in den Bund.

Die Bundesversammlung tagt gemäß der Bestimmung der Bundesakte in Frankfurt am Main, auf Einladung des Fürstprimas. Sie zerfällt in zwei Kollegien, das der Könige und das Fürsten, die in der Regel gemeinsam unter dem Vorsitze des Fürstprimas beraten. Die Souveräne erscheinen nicht persönlich, sondern werden durch Gesandte mit dem Charakter von bevollmächtigten Ministern vertreten. Die Gesandten der Mitglieder des Königskollegiums geben ihre Stimme zuerst ab, absolute Mehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt der Protektor den Stichentscheid. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Versammlung sendet weder noch empfängt sie Gesandte, außer dem bevollmächtigten Minister des Bundesprotektors.

Die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Bundes sollen allein vom Kollegium der Könige entschieden werden und zwar ohne Zulassung einer Appellation oder eines Rekurses. Ausgeführt wird ihr Schiedsspruch durch eine „Mediationskommission“, die sich zusammensetzt aus vier Mitgliedern des Königskollegiums und drei Mitgliedern des Fürstenkollegiums. Alle übrigen Rechtsachen werden in den größeren Staaten, den Staaten der Könige und derjenigen Fürsten, die sich im alten Reiche des *privilegium illimitatum de non appellando* erfreut haben, den ordentlichen Landesgerichten vorbehalten. Für die minder mächtigen Mitglieder des Bundes, die weder dem Königskollegium angehören noch in der Zeit des alten Reiches das *privilegium illimitatum de non appellando* besessen haben, soll einer Anregung des Kaisers

entsprechend ein gemeinsames Appellationsgericht des Bundes, aus sieben Mitgliedern und einem Präsidenten bestehend, eingerichtet werden. Was der Abschnitt über die Rechtsorganisation sonst noch enthält, bezweckt nur die Sicherung der unbeschränkten Gerichtshoheit der größeren Staaten. Der Abschnitt vollends über die kirchliche Organisation strebt im Grunde nichts anderes an als den Abschluß eines Konkordates mit der Kurie unter der Vermittlung des Protektors um auf diesem Wege das zu erreichen, was Bayern bisher aus eigener Kraft von der Kurie nicht erlangt hatte, die päpstliche Anerkennung eines fast unbeschränkten kirchlichen Territorialismus. Der militärische Abschnitt endlich wiederholt die Verpflichtungen der Bundesgenossen, wie sie auf Grund der Bundesakte und anderer früherer Verträge bereits bestanden. Er betont aber auch die Verpflichtungen des Kaisers zur Aufrechterhaltung des Besitzstandes sowie der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesstaaten. Er sollte, nach dem Zeugnisse des Verfassers selbst, das Verhältnis zwischen den beiden Verpflichtungen für Bayern vorteilhafter gestalten als die bisherigen Verträge.

Montgelas wirkt wenig überzeugend, wenn er sich seinem Könige gegenüber rühmt: „er habe sich bemüht die nationale Unabhängigkeit Deutschlands zu erhalten“. Aber er hatte Recht, wenn er demselben Könige gegenüber äußerte: „Sobald man die Existenz einer Föderation als Körperschaft annimmt, kann man unmöglich weniger Einfluß gewähren, als es in diesem Verfassungsentwurf geschehen;“ „ich habe vorgeschlagen dem Bunde nur solche Rechte zu delegieren, die man nicht behaupten könnte ohne die Allianz selbst zu vernichten.“ Es war ein fortgesetzter Vorbehalt zu Gunsten der bayerischen Souveränität, fast möchte ich sagen mehr eine Definition des Souveränitätsprinzips seitens eines Rheinbundstaates als das organische Statut des Rheinbundes.

Der Verfassungsentwurf, soweit er von mir bisher gewürdigt worden ist, wurde vom König und von der Geheimen Staatskonferenz am 20. Januar 1808 genehmigt und am 22. Januar durch Vermittelung der französischen Gesandtschaft am Münchener Hofe an den französischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Champagny gesendet — mit einem Begleitschreiben Montgelas', das in diplomatisch wohlgesetzten Worten

den Entwurf im allgemeinen rechtfertigt mit dem Interesse des Königs an der Befestigung des Rheinbundes, aber auch an der Erhaltung seiner Souveränität, den Abschnitt „organisation ecclesiastique“ im besonderen mit den kirchenpolitischen Anschauungen der deutschen Nation und mit der staatskirchenrechtlichen Praxis des bayerischen Staates¹⁾).

Der Entwurf enthielt aber noch einen besonderen Abschnitt, Generalbestimmungen („dispositions générales“) betitelt. Wir wissen, der Kaiser hatte in Mailand auch gewisse einheitliche Einrichtungen und Grundsätze auf dem Gebiete der Staatsverwaltung und der Gesetzgebung im Sinne der Errungenschaften der französischen Revolution gefordert. Der bayerische Minister hatte diesen Wünschen des Kaisers in der ursprünglichen Redaktion weitgehende Rechnung getragen; wir können es aus der erwähnten Denkschrift schließen, in dem er diese erste Redaktion vor seinem Könige zu rechtfertigen suchte. Er hatte namentlich eine Reihe von grundsätzlichen Programmpunkten seines eigenen Regierungssystems, die sich mit den Wünschen des Kaisers deckten, in die erste Redaktion aufgenommen: so Aufhebung der Leibeigenschaft, Einschränkung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und der grundherrlichen Lasten, Gleichheit der Rechte und der Pflichten der Staatsangehörigen, Sicherung der Person und des Eigentums, Toleranz, Unabhängigkeit der Richter, Trennung der Justiz von der Verwaltung. Er ging dabei, wie er seinem König auseinandersetzte, u. a. von der von Napoleon angeregten Erwägung aus: „daß sein neues Regierungssystem, so gut, so nützlich es sein könne, doch nicht verfehlen werde viele Vorurteile aus gut oder schlecht verstandenen Interessen zu verletzen; daß es leichter auszuführen sein werde, wenn es als die Folge eines allgemeineren Planes angesehen werde“. Der Minister fügte aber immerhin hinzu: „Dieser Teil des Planes, obwohl von der Kaiserlichen Majestät erwünscht, bildet keinen wesentlichen und untrennbaren Teil des Ganzen, er wird leicht zu unterdrücken sein, wenn man will.“ Es war zu besorgen, daß auf diesem Wege der Bundestag nicht bloß das Recht erlangte, im Umfange des ganzen Bundesgebietes Grundsätze für Gesetzgebung und Staats-

¹⁾ M. St. A. Pol. Archiv 31. Dazu Beilage 8^a und 8^b.

verwaltung aufzustellen, sondern daß er auch dazu kam, unmittelbar gesetzgeberische und selbst administrative Tätigkeit auszuüben. Der König scheint trotz der beschwichtigenden Worte des Ministers dieser Besorgnis Ausdruck verliehen zu haben. Der Minister begnügte sich schließlich mit der Aufnahme dreier Generalbestimmungen, die die Beziehungen der Rheinbundstaaten unter einander erleichtern sollten: über die Durchführung der Vorladungen und Urteile rheinbundstaatlicher Gerichtshöfe im Bereiche des Bundesgebietes, über die Einrichtung der Posten, über die Kommerzverhältnisse. Selbst diese Generalbestimmungen wurden, soweit sie die Souveränität gefährden konnten, möglichst harmlos formuliert und überdies mit Vorbehalten versehen: bezüglich der Kommerzverhältnisse wurde bestimmt, daß sich die Bundesstaaten untereinander über Maßnahmen verständigen sollten, die geeignet wären den Verkehr zwischen den Staaten der Föderation und mit den benachbarten und alliierten Ländern zu ermutigen und zu beleben, es wurde aber ausdrücklich hinzugefügt, daß das Recht, Zölle auf den Eingang, Ausgang und Durchgang der Waren zu legen, ein unbestreitbares Attribut der Souveränität sei; bezüglich der Posten wurde bestimmt, daß die Bundestaaten untereinander und mit den benachbarten Staaten einen mäßigen Tarif vereinbaren sollten, der den Verkehr nicht stören dürfe; es wurde aber auch hier hinzugefügt, daß die Leitung, Überwachung und — Regie der Posten in die Zuständigkeit der Einzel-souveräne des Rheinbundes fallen.

Mit diesen Vorbehalten begnügte man sich nicht. Zu den Maßnahmen, mit denen man die bayerische Souveränität zu schützen suchte, zählte auch ein wichtiger Vorgang in der Geschichte der bayerischen Staatsverwaltung: die Übernahme der bayerischen Postadministration aus der Verwaltung des Hauses Taxis in die unmittelbare Regie des bayerischen Staates gemäß einem Antrage des Ministers Montgelas in der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, nachdem schon vorher, am 20. Dezember 1805, das Postregal, durch den bayerischen Staat auf Grund der neuen Souveränität eingezogen worden war. War die Verwandlung des kaiserlichen Regals in ein Regal des bayerischen Landesherrn eine der ersten Äußerungen des beginnenden Souveränitätsprinzips gewesen, so geschah die Übernahme des Postregals in die Regie des baye-

rischen Staates im Interesse dieser Behauptung der Souveränität: man wollte der Einrichtung einer Bundesregie vorbeugen („*prévenir l'établissement de la régie unique*“). Man wußte, daß das Haus Taxis seit dem Sommer 1807 bei der französischen Regierung sowohl wie bei einzelnen Rheinbundfürsten den Gedanken einer Vereinheitlichung des Postwesens für den Gesamtbund anregte. Man wußte, daß der Großherzog von Berg die Einrichtung einer einheitlichen Post im Umfange des ganzen Bundesgebietes mit besonderem Nachdruck verfolgte. Man hatte „Wind bekommen“, daß sich Napoleon selbst mit dem Gedanken einer Bundespost beschäftigte, mit dem Plane einer „*formation d'un grand établissement général des postes qui embrasserait tous les États de la confédération*“¹⁾. Man wurde, wie ausdrücklich bezeugt wird, hierin bestärkt durch das lebhafteste Interesse, mit dem der Kaiser bei der Mailänder Zusammenkunft gerade diesen Gegenstand besprach. Es schien größte Gefahr auf Verzug. Daher die Eile, die Plötzlichkeit, um nicht zu sagen Überstürzung, mit der dieser wichtige und keineswegs leichte Schritt gleichsam von heute auf morgen vollzogen wurde. Ein Vorgang gab den erwünschten Vorwand: die Entdeckung der „Schwarzen Kabinette“, die ehem(!) im Dienste der Wiener Hofburg Briefspionage getrieben hatten.

Die vom Kaiser in Mailand geäußerten besonderen Wünsche, denen nach der Überzeugung des bayerischen Ministers „schwer auszuweichen war“, strebten aber auch Verfügungen über Aufhebung der Privilegien der Provinzen und der gefreiten Stände, namentlich des Adels, und über Einführung des dem Kaiser besonders am Herzen gelegenen Code Napoleon an. Dieser war, wie sich Anselm von Feuerbach einmal ausdrückte, bestimmt, „das europäische Gesetzbuch zu werden“.

¹⁾ Näheres darüber bringt die von mir angeregte Abhandlung von A. Heut, Die Übernahme der Taxischen Reichsposten in Bayern durch den Staat, Diss. München 1924. Der Gedanke lag übrigens so sehr in der Luft, daß der Staatsrat Klüber in seiner Schrift „Das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und seyn könnte“ noch im Jahre 1811 die Einrichtung einer Bundespost wärmstens empfahl: „Gerade Deutschland sollte vor allen andern, wenigstens jetzt noch in dem Umfange des rheinischen Bundes, in Hinsicht auf die Post als ein Gesamtstaat(!) behandelt werden.“

Ursprünglich hatte Montgelas auch diese Gegenstände in den 6. Abschnitt seines Verfassungsentwurfs für den Rheinischen Bund, in die *dispositions générales*, aufgenommen¹⁾. Um den Widerstand des Königs gegen die in das innere Leben des bayerischen Staates tief einschneidenden Bestimmungen zu überwinden, beantragte der Minister in der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, sie getrennt von den Generalbestimmungen des Versailler Entwurfs, landesrechtlich zu regeln. Zu diesem Zwecke stellte er den weiteren Antrag, „eine Konstitution für das ganze Königreich und ohne vorheriges Benehmen mit dem französischen Ministerium der Auswärtigen Geschäfte entwerfen und proklamieren zu lassen, welche die Wünsche des Kaisers Napoleon in sich fassen und für alle Provinzen des Königreichs, die in einen Gesamtstaat umgeschmolzen werden müßten, gleich verbindlich sein sollte“.

Der Gedanke war schon im Dezember 1806, damals als der Plan einer Rheinbundverfassung und einer Regelung der Rechtsverhältnisse der Mediatisierten von Bundes wegen die Gemüter beschäftigte, vom Geheimen Rat Friedrich Zentner angeregt worden, zu einem ähnlichen Zwecke wie jetzt, um die landesrechtliche Regelung des Schicksals der Mediatisierten zu sichern. In der damals von Zentner verfaßten Instruktion vom 10. Dezember 1806 befand sich ursprünglich folgende Stelle: „Wir haben beschlossen, die in unseren Staaten nach ihren vormaligen Verhältnissen bestehenden verschiedenen Verfassungen unter einer Konstitution für unser ganzes Königreich zu vereinigen, durch welche jeder Klasse ihr Eigentum und ihre persönlichen Vorrechte gesichert werden, ohne die Staatsverwaltung in ihren notwendigen Handlungen nach den Bedürfnissen der Zeit zu hemmen. Wir werden diese Konstitution durch zweckmäßige Institutionen zu einem Nationalinteresse zu erheben und dadurch den Nationalgeist zu bilden suchen. In dieser Konstitution soll nach unseren Absichten auch das künftige Schicksal der mediatisierten Fürsten, Grafen und Ritter auf eine für ihre Familien und für das Ganze wohltätige Art verwoben werden,

¹⁾ Von den beiden bei den Ministerialakten liegenden Redaktionen des Verfassungsentwurfs (M. St. A. Pol. Archiv 31) enthält sie die eine, ältere, dagegen in der nach Paris abgesandten jüngeren Redaktion (Beilage 8b) fehlen sie. Vgl. M. St. A.

weshalb uns sehr daran gelegen ist, daß wir durch die neue Bundesakte in der Ausführung unseres Planes nicht beschränkt werden.“ Damals war der Gedanke von Montgelas abgelehnt worden¹⁾. Jetzt wurde er von demselben Minister zur Abwendung einer ähnlichen Gefahr wieder aufgenommen. Die Konstitution sollte dazu dienen und diente auch tatsächlich dazu, weiteren Zumutungen des Kaisers von Bundeswegen nach größerer Angleichung der staatlichen Einrichtungen und Verwaltungsgrundsätze mit dem Einwande zu begegnen, daß der König von Bayern auf dem Wege einer Landeskonstitution all das eingeführt habe, was von den Einrichtungen Frankreichs dem Charakter und den Sitten seines Volkes angemessen scheine.

Auch dieser Antrag Montgelas' wurde vom König unter Zustimmung der anwesenden Minister genehmigt. Schon in der nächsten Sitzung der geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar legte der Minister den Entwurf einer bayerischen Verfassung oder Konstitution vor. Der Entwurf war so beschleunigt worden, daß sich Montgelas zu Beginn der Beratung zu der Erklärung veranlaßt sah, er habe aus Mangel an Zeit nicht den üblichen schriftlichen Antrag an den König entwerfen können, er werde aber bei jedem Titel und Paragraphen die von ihm gewählte Fassung begründen. Gleich in der ersten Sitzung wurde der Entwurf mit verhältnismäßig wenig Änderungen vom König genehmigt. So sehr hatte man Eile um nicht von der gefürchteten Bundesverfassung überholt zu werden. Für die überhastete Art, mit der die Konstitution niedergeschrieben wurde, ist besonders kennzeichnend die Fassung dieses (bis jetzt unbekanntes) Entwurfs²⁾: eine Vielzahl von Paragraphen sind wörtlich oder fast wörtlich aus der westfälischen Verfassung herübergenommen; eine größere Zahl von Paragraphen bringt keinen redigierten Text, sondern lediglich Inhaltsangaben. In der endgültigen Fassung der Konstitution sind manche Mängel des Textes verbessert, aber eine weitgehende Abhängigkeit vom westfälischen Vorbild ist auch jetzt geblieben.

¹⁾ Am Rande des von mir nunmehr aufgefundenen Konzeptes finden sich folgende zwei, verschiedenen Zeitpunkten angehörige Bemerkungen des Ministers: „Es steht noch dahin, ob dieser Gedanke von mir angenommen wird.“ — „Bleibt weg.“

²⁾ Beilage 9.

In der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 wurde von Maximilian von Montgelas auch der Antrag gestellt, beim Justizministerium eine Kommission niederzusetzen, um den Code Napoleon zwar nicht wörtlich einzuführen, wohl aber „zur Grundlage einer allgemeinen Zivilgesetzgebung für das ganze Reich anzunehmen“ und „prüfen zu lassen, auf welche Art derselbe mit den bisher bestandenen Grundsätzen und Landesgebräuchen in Übereinstimmung gesetzt und zur allgemeinen Norm und Richtschnur im ganzen Königreich, sobald immer tunlich, publiziert werden könnte“¹⁾. Die Kommission trat tatsächlich ins Leben. Die Seele der Kommission, der Geheime Justizreferendär Anselm von Feuerbach, ging mit Überzeugung und Feuereifer an sein Werk. Nicht bloß der feinsinnige Jurist Nikolaus von Gönner, der „talentvolle Schwätzer“, wie ihn Feuerbach nennt, auch Feuerbach selbst, der Feuerbrand, der spätere Verfasser der Anklageschrift „Über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas“, war damals für möglichst rasche und möglichst weitgehende Einführung des Code Napoleon. Sein bei den Akten des Geheimen Staatsarchivs²⁾ liegender „Einleitungsvortrag, das Bürgerliche Gesetzbuch betreffend“, legt davon Zeugnis ab. Schon am 8. August konnte der Justizminister Morawitzky das von Feuerbach bearbeitete erste Buch des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches der Geheimen Staatskonferenz unterbreiten³⁾. Einer Anregung der bayerischen Handelsstädte, namentlich Nürnbergs, folgend, empfahl Feuerbach auch die Bearbeitung eines bayerischen Handelsgesetzbuches auf der Grundlage des französischen Code de Commerce. Tatsächlich ist der Plan einer einheitlichen Neubearbeitung des gesamten geltenden Rechtes, namentlich eines Bürgerlichen Gesetzbuches, in Bayern gescheitert. Es ist bezeichnend, schon am 13. Februar 1808 hatte die Geheime Staatskonferenz im Gegensatz zu ihrem Gutachten vom 20. Januar beschlossen, von einer ausdrücklichen Erwähnung des Code Napoleon in der Konstitution Umgang zu nehmen und nur ganz allgemein von der Einführung einer gemeinsamen bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung für das ganze Königreich zu sprechen. Im Sinne

1) Vgl. Beilage 7.

2) M. St. A. K. schw. 593/6–8.

3) Hier und für das Folgende dienen als Quelle: die Protokolle der Geh. Staatskonferenz in den Staatsratsakten des Münchener Hauptstaatsarchivs.

dieses Beschlusses erhielt der Titel V § 7 der Konstitution seine Fassung. Drei Jahre später, als die Gefahr einer Einführung des Code Napoleon von Bundeswegen überwunden schien, ließ man auch den Plan zu einem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch auf der Grundlage des Code Napoleon fallen. Neben sachlichen Schwierigkeiten und Bedenken, neben persönlichen Einflüssen — es waren namentlich die Grafen Törring und Arco, die an dem „revolutionären, demokratischen“ Charakter des Code Napoleon Anstoß nahmen¹⁾, — lag einer der tiefsten und letzten Gründe auch hier wiederum in dem Widerstreben des Königs. Jetzt rühmte man sich in den der Regierung nahestehenden Kreisen, daß Bayern dem „Allherrscher“ die Aufnahme seiner Kodifikation „verweigert“, „verschmäht“ habe, „unnachgiebig gegen den eisernen Willen, der allen Völkern sein Gesetzbuch aufzudrängen versuchte“.

* * *

Der Kaiser hatte den Fürstprimas in der deutschen Frage auf seine Rückkehr aus Italien vertröstet. Nach der Rückkehr vermied er es zunächst, über die Verfassungsangelegenheit des Rheinbundes mit Dalberg zu sprechen; er wollte offenbar die Vorschläge Bayerns für das organische Statut abwarten. Ende Januar 1808 gab er auf eine Klage des Fürstprimas, daß man ihn wegen der deutschen Angelegenheiten nach Frankreich berufen und hier fast sechs Monate lang habe sitzen lassen ohne damit auch nur einen Anfang zu machen, zur Antwort, daß er diese Angelegenheiten bis jetzt nicht habe zu einem befriedigenden Abschluß bringen können. Am 28. Februar 1808, nachdem inzwischen der Verfassungsentwurf Montgelas' in Paris eingetroffen war, rückte er deutlicher heraus: „Pour les affaires politiques de l'Allemagne je ferai quelque chose en son temps; mais ce n'est pas à présent le moment; je ferai cependant vos affaires²⁾.“ Der Kaiser hat dem bayerischen Verfassungsentwurf keine Folge gegeben, er scheint ihn nicht einmal einer Antwort gewürdigt zu haben; in den mir vorgelegten bayerischen Staatsakten habe ich vergebens nach einer amtlichen Äußerung der französischen Regierung über

¹⁾ Vgl. Feuerbachs biogr. Nachlass I, S. 167—181.

²⁾ K. Beck a. a. O. S. 25.

den bayerischen Verfassungsentwurf gesucht, in der amtlichen Korrespondenz zwischen der bayerischen Regierung und ihrem Gesandten in Paris, Freiherrn von Cetto, wird der Entwurf weder von der einen noch von der andern Seite auch nur erwähnt. Die Verfassungsberatungen mit Dalberg wurden eingestellt. Die ganze Verfassungsfrage des Rheinbundes geriet ins Stocken.

Der Grund für das Scheitern des Verfassungsprojektes lag nicht, wie der Gehilfe und Reisebegleiter Karl von Dalbergs, Staatsrat Eberstein, ursprünglich wenigstens, in seinem Reiseberichte, meinte, in dem schleppenden Geschäftsgang und den diplomatischen Fehlern des Fürstprimas. Er lag auch nicht in dem Mangel an gutem Willen seitens des Kaisers, dem es — gerade nach dem Zeugnisse Montgelas' über die Mailänder Konferenz — keineswegs gleichgültig war, welche Verfassung der Rheinbund erhalten werde. Der Grund lag vielmehr in der Haltung Bayerns, ganz besonders wieder des bayerischen Königs. Was Bayern mit dem Verfassungsentwurfe seines ersten Ministers bot, bedeutete keine straffere Gestaltung des Rheinbundes, noch weniger eine Verstärkung der Macht des Bundesprotektors, eher eine Hemmung durch das Medium des Bundestages, namentlich in der Verfügung über das, was für Napoleon das wichtigste war und von ihm auch Montgelas gegenüber als das wichtigste bezeichnet worden war, über die Bundeskontingente. Was der Kaiser in den nächsten Wochen aus Bayern vernahm, waren immer neue Maßnahmen des verschleierte passiven Widerstandes. Der Kaiser nahm das gewiß nicht leicht, die sichtliche Abkühlung der französischen Sympathien für Bayern steht sicherlich damit in Zusammenhang; sie kommt gelegentlich zum Ausdruck in der von seinem Außenminister gegenüber Cetto verärgert hingeworfenen Bemerkung, daß die konföderierten Höfe es grundsätzlich vermieden, dem Kaiser den Titel eines Protektors zu geben, den sich dieser doch in allen öffentlichen Akten beilege. Bayern aber und den anderen mächtigeren Rheinbundstaaten seinen Willen einfach zu diktieren trug Napoleon nach wie vor, nach all den früheren Zusagen und Beschwichtigungen¹⁾ Bedenken, mußte er Bedenken tragen zu einer Zeit, da eben die Macht am Werke war, der er

¹⁾ Vgl. oben S. 14, 21.

erliegen sollte: die völkische Bewegung, zunächst in Spanien, bald auch in Österreich. Schon im Frühjahr 1808 war er gewarnt, daß auch Österreich rüste. Schon damals schrieb er an seinen Minister: „Nur gegen mich können diese Rüstungen gerichtet sein.“ Schon damals beschäftigte er sich mit dem Gedanken, die Kontingente des Rheinbundes aufzubieten. Noch im Sommer 1808 richtete er an die Rheinbundstaaten die Aufforderung, ihre Truppen zur Abwehr jeden Angriffs bereit zu halten: „L'Autriche arme, elle nie ses armements; elle arme donc contre nous.“ Der Vertreter Bayerns am Wiener Hofe, Freiherr Alois von Rechberg, und der Minister Montgelas waren die ersten, die die Aufmerksamkeit Frankreichs auf die von Österreich drohende Gefahr lenkten. Schon meldeten die französischen Agenten stille Feindschaft selbst im Lager des Rheinbundes. Ein anderes Deutschland begann aufzugrollen.

Das „grand empire“ war doch nicht so stark, wie seine Bewunderer vermeinten. Auch dem Willen des Imperators waren Grenzen gesetzt. Das mußte er gerade an der Körperschaft erfahren, die als sein gefügigstes Werkzeug erscheinen mochte, am Rheinbunde, bei seinen Versuchen zur Herstellung einer Rheinbundverfassung sowohl wie bei seinen Bemühungen um Überwindung der häuslichen Zwistigkeiten.

Napoleon hatte allerdings im Hinblick auf sein Prestige Veranlassung, das Scheitern der Rheinbundverfassung im Inland wie im Ausland so darzustellen, als ob er von Anfang an die föderalistischen Pläne Dalbergs zurückgewiesen, von Anfang an keinen Wert auf den Bund als solchen, sondern nur auf seine einzelnen Fürsten und deren Unabhängigkeit gelegt hätte. Metternich erzählt in seinen nachgelassenen Papieren, der Kaiser der Franzosen habe sich nach einer Audienz, die er dem Fürstprimas Karl von Dalberg während dessen Aufenthalts am französischen Hofe im Herbst und Winter 1807/8 gewährte, zu ihm (Metternich) über Dalberg also geäußert: „Dieser Mann ist voll von leeren Träumereien. Er quält mich fortwährend, ich solle die Verfassung von dem, was er das deutsche Vaterland nennt, herstellen. Er will sein Regensburg haben, seinen Reichskammergerichtshof samt allen Traditionen des alten deutschen Reiches. Er hat wieder von diesen Albernheiten zu sprechen versucht, aber ich habe kurz ab-

geschnitten: „Monsieur l'abbé, lui ai-je dit, je m'en vais vous confier un secret. Les Petits en Allemagne voudraient être protégés contre les Grands; les Grands veulent gouverner selon leur fantaisie; or, comme je ne veux de la Fédération que des hommes et de l'argent et que ce sont les Grands et non les Petits qui peuvent me fournir les uns et l'autre, je laisse en repos les premiers, et les seconds n'ont qu'à s'arranger comme ils pourront“¹⁾.“ Hat Napoleon diese oder ähnliche Worte wirklich und im Ernst, nicht bloß in augenblicklicher Verstimmung gesprochen, so geschah das sicherlich erst, als seine Bemühungen um den verfassungsmäßigen Ausbau des Rheinbundes gerade an dem Widerstande der großen Fürsten gescheitert waren. Es trifft die Situation ganz anders, wenn Montgelas in seinen Denkwürdigkeiten schreibt: „Sei es, daß diese Anträge (Verfassungsentwurf Montgelas') mit den augenblicklich herrschenden Ideen unvereinbar waren oder daß andere Vorfälle diese Angelegenheit in Vergessenheit brachten, sie wurden auf keine Art weiter verfolgt“²⁾.“ Es trifft nicht minder die Situation, wenn Staatsrat Eberstein in einem Nachtrag zu seinem Reiseberichte den Kaiser im Jahre 1810 in Gegenwart des damals am französischen Hofe weilenden Königs Maximilian I. Joseph sprechen läßt: „Vous ne voulez pas d'ordre chez vous, j'ai voulu vous donner une constitution, vous n'en avez pas voulu“³⁾.“ Gemeint ist natürlich eine Verfassung des Rheinbundes! Wie so oft in der deutschen Geschichte hatte Bayern wieder einmal den Gang der deutschen Frage entscheidend beeinflusst.

Auf der Erfurter Versammlung im Oktober 1808 kam allerdings der Plan eines verfassungsmäßigen Ausbaus des Rheinbundes sowie der Wunsch des Kaisers nach Einführung des Code Napoleon und nach größerer Angleichung der deutschen, zumal der bayerischen Staatseinrichtungen an die französischen noch einmal zur Sprache. Allein es handelte sich, um mit Montgelas zu sprechen, „mehr um flüchtig hingeworfene Gedanken als um bestimmt feststehende Absichten“: „eigentlich schien niemand einen besonderen Wert auf die Sache zu legen“⁴⁾. Soweit die Bestrebungen ernst

1) Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, Bd. I, S. 61.

2) M. v. Freyberg, Denkwürdigkeiten Montgelas', S. 161.

3) K. Beck a. a. O. S. 30.

4) M. v. Freyberg, Denkwürdigkeiten Montgelas', S. 171 f.

waren, gingen sie in dem Widerstande der Könige von Bayern und Württemberg und in dem Lärm der Weltereignisse unter¹⁾. Napoleon hat niemals gelernt, in der Gegenwart zu leben, in rastloser Hast jagte er immer neuen Zielen nach. Auch der Rheinbund und das in ihm verkörperte politische System war schließlich für Napoleon nicht Ziel, sondern nur Station oder gar nur Mittel zum Zweck. „La confédération Rhénane“, äußerte der Kaiser einmal, „n'est pas un arrangement, c'est une mesure“²⁾.

Einer der geistvollsten Juristen der Zeit, der damalige Landshuter Rechtslehrer Nikolaus v. Gönner, hatte am 10. August 1806 in einem Gesuch an den König, in dem er die Erlaubnis zur Herausgabe eines „Staatsarchivs der rheinischen Konföderation“ erbat, den Rheinbund als eine „Begebenheit“ bezeichnet, „welche für die Weltgeschichte und für Germanien insbesondere eine neue Epoche macht“. Von dieser zweifellos großen und tiefen Konzeption blieb schließlich, um mit den Worten Chateaubriands zu sprechen, nichts übrig als eine finanzielle und militärische Ein-

¹⁾ Am 18. November 1809, unmittelbar nachdem Kaiser Napoleon von Schönbrunn über München nach Paris zurückgekehrt war, erhielt der bayerische Gesandte am Pariser Hofe den Auftrag, er solle, falls die Verteilung der von Österreich abgetretenen Territorien in Frage kommen sollte, sich jeder bindenden Erklärung enthalten und die Weisung seiner Regierung einholen. Die Instruktion fährt dann weiter fort: „Vous feriez de même s'il était question de la réserve du tout ou d'une partie quelconque des domaines des provinces qui doivent revenir à la Bavière; d'une nouvelle organisation de la fédération du Rhin, d'une addition ou altération quelconque de l'acte du 12. Juli 1806 (M. St. A. M. A. III Frankreich 1809). Es ist möglich, daß der Kaiser auf seiner Durchreise in München, bei seiner Aussprache mit dem König von Bayern in Nymphenburg noch einmal die Frage eines verfassungsmäßigen Ausbaus des Rheinbundes angeschnitten hatte. Es ist aber auch möglich, daß die erneute Anwesenheit des Fürstprimas in Frankreich den Auftrag an den Gesandten veranlaßte. Es ist selbst möglich, daß der Auftrag nur ein Ausfluß von Vermutungen war, die im Zusammenhang mit den territorialen Abtretungen Österreichs an die rheinische Konföderation und mit der bevorstehenden Verteilung dieser Territorien unter die Rheinbundstaaten entstanden waren. Im übrigen findet sich in den Berichten des bayerischen Gesandten Freiherrn von Cetto keine Spur, daß in der nächsten Zeit französischerseits die Frage eines verfassungsmäßigen Ausbaus des Rheinbundes neuerdings aufgeworfen wurde.

²⁾ K. Beck a. a. O. S. 30.

treibemaschine. „L'exacteur et le recruteur prenait la place du grand homme.“

II.

Und doch hatte die Mailänder Konferenz auch eine positive Auswirkung. Mit der hier besonders drohend auftretenden Gefahr eines verfassungsmäßigen Ausbaus des Rheinbundes steht, wie ich bereits angedeutet habe, ein bedeutsamer Vorgang des innerstaatlichen Lebens Bayerns im Zusammenhang, die Entstehung der bayerischen Konstitution vom Jahre 1808; sie bekommt dadurch zugleich ihre besondere Beleuchtung. Die Aufnahme, die diese von mir schon früher in meiner Jubiläumsschrift „Hundert Jahre bayerischer Verfassung“ vertretene Anschauung bei einem meiner Rezensenten, K. Jacob, in der Historischen Zeitschrift¹⁾ gefunden hat, veranlaßt mich zu weiteren Ausführungen.

Jacob behauptet, ich hätte in meiner Jubiläumsschrift im Widerspruch mit dem II. Bande meiner eigenen Entwicklungsgeschichte Bayerns „die Abhängigkeit der bayerischen Konstitution vom Jahre 1808 von der westfälischen Verfassung bestritten“. In Wirklichkeit habe ich Seite 12 und 13 meines Buches eine weitgehende Abhängigkeit vom westfälischen Vorbild festgestellt. Wohl aber habe ich, abweichend von der bisherigen Darstellung, die Ansicht vertreten, daß die Konstitution nicht auf Geheiß Napoleons, sondern aus eigenem, bayerischem Entschluß erlassen worden sei, in der Absicht, einer Einmischung Napoleons in die inneren Rechtsverhältnisse Bayerns vorzubeugen.

Allerdings schrieb der Großherzoglich Bergische Staatsrat Joseph von Hazzi in seinem Buche „Über die Standpunkte der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 in Beziehung anderer Konstitutionen“: „Hier (in Mailand) entschied sich Bayerns Konstitution. Der Gründer des bayerischen Königtums (Napoleon) drang nämlich darauf und der König, zu gerecht und weise, nahm keinen Anstand, sie zuzusagen. Was für eine Konstitution, frug man. Die von Westfalen, war die Antwort.“ Diese Auffassung und Darstellung beherrschte die staatsrechtliche und geschichtliche Literatur bis in die jüngste Zeit herein.

Indes schon die mehr naiven als politischen Worte, mit denen

¹⁾ Bd. 126 (1922).

Hazzi den Vorgang erzählt, müssen bei jedem politisch und kritisch denkenden Kopfe, namentlich bei einem Kenner der bayerischen Verhältnisse, Bedenken erregen. Dazu kommt noch: die Darstellung Hazzis ist mehr als ein Jahrzehnt nach der Mailänder Zusammenkunft geschrieben, stammt aus der Feder eines Mannes, der zur Zeit der Mailänder Zusammenkunft sich in keiner leitenden Stellung Bayerns befand und der zur Zeit der Niederschrift seines Buches der bayerischen Regierung aus persönlichen wie politischen Gründen innerlich abgeneigt, wo nicht feindselig gegenüberstand oder, um mit den Worten eines Zeitgenossen zu sprechen, „mehr als ein rächender Feind denn als dankbarer Sohn des Vaterlandes galt“:

Wir verlangen nach einem amtlichen und gleichzeitigen Bericht über die Mailänder Besprechung. In der Tat habe ich einen solchen gefunden in den Beständen der sogenannten bayerischen Staatsratsakten, einen amtlichen Bericht, der von berufenster Seite, von einem bayerischen Teilnehmer an der Mailänder Besprechung, vom Minister Montgelas, in einer Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 erstattet wurde¹⁾ und der seiner Zeit dem Staatsrechtslehrer Seydel bei seiner Einsichtnahme in die Staatsratsakten entgangen ist. Von einem Antrag oder gar Befehl des Kaisers der Franzosen auf Erlaß einer Konstitution ist in diesem Berichte mit keinem Worte die Rede²⁾, wohl aber von Generalbestimmungen, die nach dem Wunsche Napoleons für den Bereich des gesamten Rheinbundes erlassen werden sollten. Der Antrag auf Erlaß einer Konstitution wird nach diesem Berichte vielmehr von Montgelas gestellt, nicht in Mailand, sondern in München, in jener Geheimen Staatskonferenz, und zwar, wie aus jeder Zeile herauszulesen ist, nicht auf Geheiß Napoleons, um einen Befehl des Kaisers nach Erlaß einer Konstitution zu erfüllen, sondern aus eigenem Entschluß, um eine Gefährdung der inneren

1) Beilage 7.

2) Ebensowenig in den beiden anderen amtlichen oder halbamtlichen Quellen, die von der Mailänder Zusammenkunft berichten: in der vertraulichen Denkschrift, die der Minister aus Anlaß der Mailänder Besprechung für seinen König verfaßt hat, und in dem Rechenschaftsbericht über die auswärtige Politik, den der Minister nach seinem Sturz verfaßt und den sein Enkel Max Freyberg unter dem Titel „Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian von Montgelas“ herausgegeben hat (1887).

Selbständigkeit Bayerns durch jene Generalbestimmungen zu verhüten. Es wurde selbst der äußere Schein vermieden, als ob man unter dem Drucke Frankreichs handle: der Minister stellte ausdrücklich den Antrag, die Verfassung zu erlassen „ohne vorheriges Benehmen mit dem französischen Ministerium“.

Aber nicht genug damit. Das ist nicht bloß die amtliche Auffassung oder Darstellung der bayerischen Regierung. Damit stimmt wörtlich überein die amtliche Auffassung und Darstellung von der anderen, der französischen Seite. Es liegt eine amtliche Erklärung des französischen Gesandten am Münchener Hofe, Grafen Otto, vor, in einem Berichte an seine Regierung vom 14. Mai 1808, also aus der Zeit unmittelbar nach dem Erlaß der bayerischen Konstitution. Und diese sagt ausdrücklich: „Die bayerische Konstitution sei die erste in ihrer Art, die freiwillig in Europa gegeben wurde, nach dem Muster der französischen Verfassung, ohne jeden Einfluß von unserer Seite“.

Nach den Grundsätzen der historischen Methode kann für einen methodisch arbeitenden und denkenden Historiker kein Zweifel bestehen, wem er glauben soll: den übereinstimmenden amtlichen Niederschriften der bayerischen Regierung und des französischen Vertreters oder den naiven Worten eines Außenseiters, der sichtlich nur zwei ihm ganz oberflächlich, rein äußerlich bekannt gewordene, zeitlich sich nahe stehende Ereignisse, die Mailänder Reise des Königs und den Erlaß der Konstitution, innerlich miteinander zu kombinieren sucht. Also nicht, wie man früher gemeint hat und wie Jacob auch jetzt noch ohne jegliche selbständige Begründung festhalten möchte, auf ein ausdrückliches Gebot Napoleons ist die Konstitution erlassen worden, sondern freiwillig, in der Absicht, eine Einmischung Frankreichs in die inneren Rechtsverhältnisse Bayerns, etwa gar wie im Großherzogtum Warschau oder im Königreich Westfalen, zu durchkreuzen. Das ist für die Beurteilung der Konstitution von wesentlicher Bedeutung.

Der Gedanke, einer Einmischung Frankreichs in die inneren Rechtsverhältnisse Bayerns durch den Erlaß einer Landeskonstitution zu begegnen, ist übrigens schon älter, begegnet uns, wie ich oben¹⁾ gezeigt habe, bereits im Dezember 1806, zu einer Zeit,

¹⁾ S. S. 34 f.

da die westfälische Verfassung noch gar nicht gegeben war, damals aus der Feder des Geheimen Rates Friedrich Zentner. Dazu kamen noch andere, innerpolitische Beweggründe für den Antrag des Ministers Montgelas auf den Erlaß einer Konstitution: zunächst die Notwendigkeit eines Ersatzes für die landständische Verfassung, die als nicht mehr zeitgemäß dem Tode geweiht war, und dann die Notwendigkeit einer Kodifikation zur Aufrichtung einer einheitlichen Gesamtorganisation des Staates. Tatsächlich war auch schon vor der Mailänder Zusammenkunft, am 8. Juni 1807 der Erlaß einer Verfassung am bayerischen Hofe beschlossen und der Minister vom König zur Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde beauftragt worden, so daß der Beschluß vom 20. Januar 1808 eigentlich nur eine Wiederholung war.

Die Konstitution vom Jahre 1808 sollte eben auch, um mit Montgelas zu sprechen, das bisherige Reformwerk ergänzen und fortbilden. In diesem Sinne hat sie außerordentlich anregend gewirkt: sie hat den Staat wirklich fortgebildet nach westfälischem und französischem Vorbild¹⁾. Beweis ist die Tätigkeit der mit dem Vollzuge der Konstitution und mit der Abfassung der ergänzenden konstitutionellen Edikte betrauten sogenannten Organisationskommission und das Ergebnis ihrer Tätigkeit, eine Vielzahl von organischen Gesetzen, die bestimmt waren, die in der Konstitution aufgestellten Grund- oder Leitsätze anzuwenden, zu erläutern oder weiter zu entwickeln. Hierin liegt die eigentliche Wirkung oder Bedeutung der Konstitution. Wer sich mit der Geschichte des Ministeriums Montgelas jemals auch nur ganz oberflächlich beschäftigt hat, wird an der Richtigkeit dieser meiner Darstellung nicht zweifeln; auf der Konstitution und den aus ihr herausgewachsenen konstitutionellen Edikten basiert ja der moderne Staat Bayern.

Anders wieder Herr Jacob. Er ist über meine Behauptung so verwundert, daß er sich in dem Satze Luft macht: „Dieser traurigen Konstitution rühmt Doeberl nach, daß sie sich in einer umfassenden, trotz aller Schwächen fruchtbaren organisatorischen und gesetzgeberischen Tätigkeit ausgewirkt hat.“ Ich sehe mich

¹⁾ Vgl. Öschey, Die bayerische Verfassungsurkunde und die Charte Ludwigs XVIII., S. 29 ff.

daher genötigt, in einigen wenigen prägnanten Sätzen auch über die Auswirkung der Konstitution, zunächst über die Zahl der konstitutionellen Edikte, dann über die Bedeutung der Konstitution und der konstitutionellen Edikte, ihre allgemeinen wie ihre besondere, zu sprechen.

Am 13. Februar, in derselben Sitzung der Geheimen Staatskonferenz¹⁾, in der Montgelas den Entwurf der Konstitution vorgelegt und den Antrag auf Übernahme der bayerischen Posten in die Regie des Staates gestellt hat, war für den Vollzug der Konstitution sowie für die Ausarbeitung aller aus ihr sich ergebenden konstitutionellen Edikte jene Organisationskommission aus den drei Ministern und je einem, höchstens zwei Referenten der einzelnen Ministerien niedergesetzt worden: aus dem Ministerium des Äußern wurden der Geheime Rat Georg Friedrich von Zentner und der Geheime Referendär Freiherr Johann Adam von Aretin, aus dem Ministerium des Innern die Geheimen Referendäre von Stichaner und von Branca, aus dem Justizministerium der Geheime Referendär Anselm von Feuerbach zugezogen. Sie zählen zu den tätigsten und erfolgreichsten Mitarbeitern Montgelas'. Schon am 20. April konnte Montgelas folgende von der Organisationskommission verfaßte organische Gesetze der Geheimen Staatskonferenz vorlegen: das Edikt über die Aufhebung der landschaftlichen Versammlungen in Bayern, Neuburg, Tirol und Vorarlberg; die Verordnung über die Aufhebung der Leibeigenschaft; die Verordnung über die Abschaffung der Güterkonfiskation; die Verordnung über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit; die Verordnung über die Aufhebung der Edelmannsfreiheit; die Formationsordnung für den Geheimen Rat als oberste beratende und oberste erkennende Stelle; das Edikt über die neue Nationalrepräsentation, die Kreisdeputationen und die Wahlversammlungen; die Verordnung über die neue räumliche Einteilung des Königreichs in Kreise. Diese Tätigkeit überdauerte die Verkündung der Konstitution. Im Juni und Juli 1808 legte Montgelas der Geheimen Staatskonferenz eine neue Serie von organischen Edikten vor, die aus dem Schoße der Organisationskommission hervorgegangen waren: über die Bildung

¹⁾ Hiefür und für das Folgende dienen als Quelle die Protokolle der Geheimen Staatskonferenz in den Staatsratsakten des Münchener Hauptstaatsarchivs.

der Gemeinden, über die Gerichtsverfassung, über die Patrimonialgerichtsverfassung, über die Lehensverhältnisse, über den Adel, über die Aufhebung der Fideikomnisse und die Einführung der Majorate, über die kriegsherrlichen Rechte, über das königliche Familiengesetz. Diese Abfassung von organischen Edikten hat sich bis zum Jahre 1813 fortgesetzt. Eines der letzten war das Judenedikkt dieses Jahres. In dem zeitgenössischen Werk „Staatsverfassung und Staatsverwaltung“ des Königreichs Bayern (1809—13) sind sie mit einigen früheren Erlassen, denen nachträglich der Charakter von organischen Edikten gegeben wurde, in sieben Bänden, nach einem gewissen System zusammengestellt. Sie bilden unter sich und mit der Konstitution eine unauflösliche, auch in der historischen Darstellung nicht zu trennende Einheit, eine ebenso unauflösliche Einheit wie die Verfassungsurkunde von 1818 mit den ihr angefügten Beilagen und Anhängen; der Konstitution von 1808 konnten eben die konstitutionellen Edikte deshalb nicht angefügt werden, weil man die Publikation der Konstitution aus den früher angegebenen Gründen im Interesse der Selbständigkeit Bayerns überhastet hatte. Sie sind zur richtigen Würdigung und Einschätzung der Konstitution von 1808 unentbehrlich. Hier zeigt sich, wie fruchtbar sie sich ausgewirkt hat. Kaum eine andere Epoche des bayerischen Staates ist so erfüllt von Staatsarbeit, staatlicher Anspannung und staatlicher Überspannung wie das Zeitalter des Ministeriums Montgelas und kaum ein anderes Jahr in dieser Epoche so gestrafft wie das Jahr 1808, das Jahr der Konstitution, und die ihm folgenden fünf Jahre der konstitutionellen Edikte. Die Ausarbeitung der konstitutionellen Edikte vollzog sich ähnlich wie die der Konstitution vielfach so rasch, daß von einer eigentlichen Geschichte oder geschichtlichen Entwicklung dieser konstitutionellen Edikte und der durch sie begründeten staatlichen Institutionen kaum gesprochen werden kann. Die gesetzgeberische und organisatorische Arbeit war so reich, so überreich, daß selbst einer der eifrigsten Mitarbeiter Montgelas', Friedrich von Zentner, bei den Verfassungsberatungen des Jahres 1818 ausdrücklich „gegen das seit dem Jahre 1808 an der Tagesordnung seiende Organisationswesen einen Damm aufgerichtet wissen wollte“.

Welche Bedeutung der Konstitution und den konstitutio-

nellen Edikten für die Entstehung und Entwicklung des modernen Staates in Bayern zukommt, mögen einige Beispiele veranschaulichen.

Das Königreich Bayern war vor dem Erlaß der Konstitution vom Jahre 1808 nach seiner Zusammensetzung, nach seiner Entstehung „ein Aggregat verschiedenartiger Bestandteile“, nicht von Provinzen, sondern von Staaten oder Staatssplittern mit besonderen Verfassungen. Hatte die Fideikommißpragmatik vom Jahre 1804 eine privatrechtliche Zusammenfassung dieser Staatssplitter angestrebt, so strebte die Konstitution eine staatsrechtliche Zusammenfassung an. Die Konstitution erklärte in Titel I § 2 alle besonderen Verfassungen für aufgehoben, sie schuf mit Hilfe der konstitutionellen Edikte aus einer Vielzahl von Staaten und Staatssplittern den Staat Bayern. Unter der Führung einer gemeinsamen Dynastie, unter der Leitung von altbayerischen und neubayerischen Staatsmännern, unter einer einheitlichen Gesetzgebung und Verwaltung verwuchsen die Altbayern und die Neubayern zu einem Staatsvolke. Und diese Schöpfung eines einheitlichen bayerischen Staates und eines einheitlichen bayerischen Staatsvolkes hat sich bis zum heutigen Tag erhalten.

Die Konstitution, ergänzt durch einige spätere organische Edikte namentlich vom 27. September 1808 und vom 26. Mai 1809, teilte im Sinne des französischen und des westfälischen Real-systems das Gesamtministerium in fünf Departements, das der auswärtigen Verhältnisse, des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Kriegswesens. Die Konstitution und das organische Edikt vom 4. Juli 1808 gaben dem Geheimen Rate eine neue Verfassung, wiederum nach französischem bzw. westfälischem Vorbilde, bildete ihn zum Staatsrat fort, zur Vorberatung der Gesetze und Hauptverordnungen und des Budgets. Die Konstitution hob, einem der von Napoleon in Mailand geäußerten Wünsche entsprechend, alle besonderen Privilegien der bisherigen Provinzen auf, schuf in Verbindung mit der Instruktion vom 17. Juli 1808 im Geiste der französischen Republik und des französischen Kaiserreichs eine neue räumliche Einteilung in Kreise ohne Rücksicht auf die historische Vergangenheit, lediglich nach geographischen und statistischen Gesichtspunkten, und als Mittelbehörde für je einen Kreis die Generalkommissariate, die Vorläufer der heutigen Kreisregierungen. Die Konstitution in Verbindung mit einer älteren Ver-

ordnung vom 24. März 1802 beseitigte im Interesse der Staatseinheit die Verschiedenartigkeit der Außenbehörden: an die Stelle des Landgerichts, des Pflegegerichts, der Pflege trat das einheitliche Landgericht.

Das Jahr 1808 brachte auch die einschneidendsten Maßnahmen auf dem Gebiete des Gemeindewesens. Am 27. Juli legte die Organisationskommission den Entwurf eines organischen Ediktes „über die Bildung der Gemeinden“ der Geheimen Staatskonferenz vor. Er wurde ohne jede Änderung genehmigt und schon am folgenden Tage publiziert. Am 24. September des nämlichen Jahres brachte dann ein Edikt „über das Gemeindewesen“ die nähere Ausgestaltung. Der Staat Montgelas' machte den ersten wirklichen Versuch, ein gemeinsames Gemeinderecht zu schaffen und die unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Staat und den Staatsangehörigen herzustellen, trieb freilich, wiederum unter dem Einfluß der französischen Gedankenwelt, im Gegensatz zur Steinischen, aus dem britischen Geiste geborenen Städteordnung, das Eigenrecht des Staates und die Konzentration aller politischen Kräfte bis zur völligen Ertötung der Selbstverwaltung. Das Jahr 1808, das organische Edikt vom 26. Dezember, brachte auch den Höhepunkt einer Reform, die trotz ihrer schlimmen Auswirkungen und trotz ihrer mangelhaften Ausführung vielleicht der Staatsauffassung Montgelas' den sinnfälligsten Ausdruck gab: die Verstaatlichung und Zentralisation des Stiftungswesens bis zu dem Maße, daß selbst der technische Teil des Stiftungsbauwesens dem Geschäftsbereiche der dafür geschaffenen Ministerialsektion beim Ministerium des Innern zugewiesen wurde.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege wurde in der Konstitution die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter als Grundsatz aufgestellt und damit eine unparteiische Rechtsprechung gesichert, vor der auch der königliche Fiskus in allen strittigen Privatrechtsverhältnissen Recht zu nehmen hatte. In Vollziehung der Konstitution erschien am 24. Juli 1808 ein Edikt über die Gerichtsverfassung, das im Interesse einer unparteiischen Rechtsprechung einen geordneteren Instanzenzug durchführte und die kollegiale Beratung zum Grundsatz erhob, auch für die Untergерichte. Eine andere Zeitforderung wäre die Aufhebung der grundherrlichen Gerichte der „Hofmarken“ und „Herrschaften“

gewesen, die wie Fremdkörper die staatliche Wirksamkeit unterbrachen. Montgelas konnte sich in Rücksicht auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Adels wie auf die Finanzlage des Staates zu dieser Maßregel noch nicht entschließen; die grundherrliche Gerichtsbarkeit sollte erst im Jahre 1848 fallen. Aber immerhin wurde die grundherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei, die durch die große Säkularisation bereits erheblich verringert worden war, durch das Edikt vom 8. September 1808 einheitlicher geregelt, enger begrenzt und unter strengere Staatsaufsicht gestellt. Das Edikt machte die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus einer *jurisdictio propria* zu einer *jurisdictio delegata* und fügte sie damit eigentlich erst in den Organismus des Staates ein. Montgelas wollte dem Imperator den Beweis erbringen, daß Bayern für sich allein, ohne Mithilfe einer Rheinbundorganisation, einen geordneten Rechtsgang verbürgen könne.

Auf dem Gebiete der Heeresverfassung und Heeresverwaltung bestimmte der 6. und letzte Teil der Konstitution, „daß die Truppen durch den Weg der allgemeinen Militärkonskription ergänzt werden sollten“, und stellte damit den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auf, wenn er auch damals noch von zahlreichen Befreiungen durchbrochen war. In Vollziehung der Konstitution erschien ein organisches Edikt vom 9. Februar 1809, das die Befreiungen beschränkte, ein organisches Edikt vom 29. März 1812, das die Befreiung völlig aufhob und durch die Stellvertretung ersetzte, und schon vorher eine organische Verordnung vom 6. Mai 1809, welche die Bürgerwehr in eine Nationalgarde nach französischem Vorbilde verwandelte. Damit waren für die Aufbringung des bayerischen Heeres die Grundzüge geschaffen, wie sie sich im wesentlichen bis zum Jahre 1866 erhalten haben.

Auf dem Gebiete des Finanzwesens brachten die Konstitution und die sie hier ergänzenden organischen Edikte die Aufhebung der bisherigen Steuerbefreiungen und die Einführung der allgemeinen und gleichen Steuerpflicht und damit eine gerechtere, die Leistungsfähigkeit des Einzelnen mehr berücksichtigende Steuerverteilung, die Beseitigung der bunten Menge direkter Abgaben und ihre Ersetzung durch vier direkte Steuern, Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer und Dominikalsteuer, die Be-

richtung der Grundsteuer auf der Grundlage eines neuen Grundsteuerkatasters, die Einführung ein und desselben Steuersystems auf der Grundlage der natürlichen Ertragsfähigkeit, endlich die Errichtung einer Staatsschulden Tilgungskommission und einer Staatsschulden Tilgungskasse.

Die Konstitution und die ihr folgenden konstitutionellen Edikte bereiteten auch die Grundentlastung und die Gewerbe-freiheit vor: man verwandelte auf den landesherrlichen Domänen die verschiedenen Grundgerechtigkeiten in Erbrecht, die ungemessenen Frondienste in gemessene, man begann auf den kurfürstlichen Domänen im Zusammenhang mit der Säkularisation freie bäuerliche Eigentümer zu schaffen und förderte durch Aufhebung der Gebundenheit der Güter die Gründung kleinerer und besser zu bewirtschaftender Ökonomien; man beschränkte die Gewalt der Zünfte, minderte die auf bayerischem Boden überaus zahlreichen realen und radizierten Gewerbeberechtigungen und bahnte das sogenannte Konzessionssystem an, das die Ausübung des Gewerbes abhängig machte von obrigkeitlicher Genehmigung. Der Staat Montgelas' wollte eben auch in der von Napoleon so nachdrucks-voll betonten Frage der sozialen und wirtschaftlichen Entfesselung den Anforderungen der Zeit Zugeständnisse gemacht wissen.

Die Konstitution und im Anschluß an sie das Religionsedikt vom 24. März 1809 brachten die für Bayern so bedeutsame Entwicklung von der ausschließlichen Katholizität zur kirchlichen Parität, eine der unerläßlichsten Vorbedingungen für das Zusammenwachsen Alt- und Neubayerns, zum Abschluß und stellte zum erstenmal das bayerische Staatskirchenrecht planmäßig zusammen, wie es im wesentlichen bis in die jüngste Vergangenheit sich erhielt. Eine Anerkennung dieses bayerischen Staatskirchenrechts seitens der Kurie mit Hilfe französischer Vermittlung hat Montgelas freilich nicht mehr erreicht; durch die Gefangenschaft des Papstes, die Vorgänge in Tirol und die Weltereignisse der nächsten Jahre wurden die Konkordatsverhandlungen zurückgedrängt.

In Durchführung der Konstitution übertrug eine Verordnung vom 8. September 1808 — auf Grund des hier zum erstenmal erwähnten Summepiskopates des katholischen Landesherrn über die protestantischen Kirchen — der neuzuschaffenden Ministerial-

sektion für kirchliche Angelegenheiten beim Ministerium des Innern die Aufgaben eines „Generalkonsistoriums“ für die „in dem Reiche öffentlich rezipierten protestantischen Konfessionen“, bestellte ein organisches Edikt vom 17. März 1809 sechs Generaldekanate zu Mittelstellen des landeskirchlichen Regierungsorganismus für die protestantischen Konfessionen und erging am 8. September 1809 die bedeutsame Instruktion für das Generalkonsistorium. Wiederum in Durchführung der Konstitution regelte ein späteres organisches Edikt, das Judenedikt vom 10. Juli 1813, auch die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten, die Ausübung ihrer Religion wie ihre bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung. In kirchlicher Beziehung gab ihnen das Edikt zwar nicht die Stellung einer öffentlichen, immerhin die Rechte einer privaten Glaubensgesellschaft und damit volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und öffentliche Ausübung des Kultus. In bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung hörte der Jude auf, ein bloßer Schutzverwandter zu sein, ein im Staate geduldeter Fremdling: er erlangte das Indigenat und damit gewisse bürgerliche Rechte, Zutritt zu den zünftigen Gewerben, Eigentumsrecht an Liegenschaften, Mitgliedschaft in der Gemeinde u. a.

Im Zusammenhang mit der Konstitution wurde auch das gesamte Unterrichtswesen unter die ausschließliche Aufsicht des Staates gestellt und die Schulaufsichtsbehörden neu geregelt, namentlich durch das Normativ vom 15. September 1808.

Der neuen Souveränität, der Idee des modernen Staates widerstrebe die Mitregierung einzelner Stände, die sich auf Freibriefe oder Privilegien gründete und bis zur eigenen Finanzverwaltung erstarkte. Die Unterdrückung der landständischen Verfassung war unvermeidlich. Aber freilich die werbende Kraft der neuen Verfassungsbewegung, wie sie von Frankreich ausging, lag für Montgelas weniger darin, daß sie Verbriefung von Volksrechten anstrebte, vielmehr darin, daß sie von Einzelgesetzen und Einzelverordnungen nach zusammenfassender Kodifikation eines politischen Systems drängte. Nicht eine Charte der Freiheit sollte die Konstitution im Sinne Montgelas' sein, sondern die rechtliche Fundamentierung der herrschenden Staatsidee. Die in der Konstitution wiederum nach französischem bzw. westfälischem Muster vorgesehene Nationalrepräsentation konnte daher die Wünsche

des Volkes nicht erfüllen weder in Bezug auf ihre Zusammensetzung noch ihre Befugnisse. Und selbst diese Nationalrepräsentation ist niemals ins Leben getreten. Von Napoleon war hier ein nachhelfender Druck nicht zu besorgen; auf dem Erfurter Kongreß gab er dem bayerischen Minister ausdrücklich die beruhigende Erklärung, mit dem Wunsche größerer Angleichung an die französischen Zustände habe er durchaus nicht im Sinne gehabt, dem Könige von Bayern die Belästigung einer Volksvertretung anzusinnen. Wohl aber verbürgte die Konstitution die wichtigsten Grundrechte des Volkes, gerade jene, für die sich Napoleon bei der Mailänder Besprechung besonders angelegentlich interessiert hatte: persönliche Freiheit und damit Aufhebung der Leibeigenschaft, staatsbürgerliche Gleichheit und damit Aufhebung der Vorrechte der gefreiten oder privilegierten Stände, Sicherung der Person und des Eigentums, Gewissensfreiheit.

Die Konstitution hat sich keineswegs begnügt, den nächsten Anlaß, gewisse von Napoleon im Umfange des Rheinbundes gewünschte Neuerungen, für Bayern landesrechtlich zu regeln. Sie hat die Gelegenheit wahrgenommen, um auch andere Einrichtungen der neuen Zeit, zumal Frankreichs, sei es zum erstenmal überhaupt, sei es zum erstenmal systematisch auf Bayern zu übertragen. Der Minister konnte mit gutem Recht den späteren Forderungen des Kaisers nach größerer Angleichung der bayerischen Staatseinrichtungen an die französischen mit dem Einwande begegnen, daß er in seinen Staaten all das eingeführt habe, was von den Einrichtungen der neueren Zeit dem Charakter und den Sitten seines Volkes angemessen erscheine. Er ist sogar darüber hinausgegangen. An die Stelle des „prunkenden Baues“ der Rheinbundverfassung war die bayerische Konstitution getreten.

Das Reformwerk Montgelas', wie es in der Konstitution und in den ihr folgenden konstitutionellen Edikten niedergelegt ist, hatte trotz des anderen Geistes, aus dem es geboren wurde, für Bayern eine ähnliche Bedeutung wie für Preußen die Stein-Hardenbergischen Reformen. Selten ist innerhalb eines halben Jahrzehnts so viel gearbeitet worden. Es war ein völliger Umbau, eine völlige Umstülpung, Modernisierung des bayerischen Staates, in Anlehnung an Frankreich, aber keineswegs in sklavischer Abhängigkeit von Frankreich. Ein guter Teil der noch heute be-

stehenden Ämter und Organisationen geht auf die Konstitution und die konstitutionellen Edikte zurück; 1908 und in den folgenden Jahren konnte ein Jahrhundertjubiläum nach dem andern gefeiert werden. Eine selten große Zahl von Männern der Feder und der praktischen Tat hat sich in diesen Jahren des staatlichen Neubaus auf bayerischem Boden ausgewirkt.

Das Verfahren der Organisationskommission war oft zu hastig, zu wenig erprobt oder durchlebt, zu theoretisch. Aber es ist die Zeit der konsequentesten Durchführung eines einheitlichen Staatssystems. Dieses neue öffentliche Recht bildet eine in seltenem Maße geschlossene Einheit, verbunden durch die Gemeinsamkeit der leitenden Gedanken, durch die Gemeinsamkeit der gleichen konstitutionellen Grundlage, durch die Gemeinsamkeit der Ausarbeitung in einer alles umfassenden Organisationskommission, alles beherrscht von den beiden obersten Prinzipien der Staatsauffassung Montgelas', der Staatseinheit und Staatssouveränität. Es war eine der rationellsten Schöpfungen der deutschen und der bayerischen Geschichte. Der nüchterne Verstandesmensch der Aufklärung, der sich an historische Gesetze und Traditionen nicht gebunden glaubte, heischte ein klar durchdachtes, einheitliches Staatsgebäude, eine „régularité méthodique“, wie sich Montgelas in seinem „Compte rendu“ ausdrückte. Der Minister hat sein Ziel mit der Energie und Aktivität des gestrafften Willensmenschen und mit der Einseitigkeit des hemmungslosen Aufklärers verfolgt.

Wenn Jacob vor der Niederschrift seiner Rezension auch nur das Register des großen Staatsrechts von Seydel zur Hand genommen hätte, dann würde er seine Worte über einen historischen Gegenstand von solcher Bedeutung und solchen Zusammenhängen wohl reiflicher abgewogen haben.

Es ist dieselbe Leichtigkeit, mit der er sich mit einer anderen wissenschaftlichen Kontroverse auseinandersetzte.

Bekanntlich hat Treitschke in seiner Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert die Mitteilung gebracht: bereits im Frühjahr 1819, während der ersten Tagung der bayerischen Ständeversammlung, habe sich der König von Bayern und sein Ministerium mit dem Plane getragen, die Verfassung vom Jahre 1818 wieder aufzuheben, und habe sich hiefür der Unterstützung des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen zu versichern gesucht. Diese

Mitteilung Treitschkes ist meist ohne jede Kritik in andere Darstellungen übergegangen. Sie gründet sich auf den Bericht des preußischen Gesandten am Münchener Hofe von Zastrow vom 31. März 1819. Ich habe mir eine Abschrift dieses Berichtes verschafft und den wesentlichen Inhalt desselben in meine Jubiläumsschrift aufgenommen. Der Bericht beginnt also: „S. Majestät der König haben Sich mit Ihrem Ministerium darüber beraten, ob, wenn in der bisherigen Art fortgefahren würde und nichts Gutes bezweckt werden könnte, es nicht besser sei, bevor das Übel weiter um sich griffe, die ganze Konstitution wieder aufzuheben und öffentlich zu erklären, daß Allerhöchstdieselben Sich hiezu genötigt gefunden, da Sie die Überzeugung gewonnen hätten, daß durch das bisherige Benehmen der Abgeordneten der erzielte wohltätige Zweck nicht erreicht werden könnte.“ Ich habe mich damit aber nicht begnügt. Wenn der König, wie es im Berichte ausdrücklich heißt, „sich mit seinem Ministerium über einen solchen Gegenstand beraten hat“, dann mußten diese Erwägungen im Ministerrate oder, wie er damals hieß, in der Ministerialkonferenz und, da die Beratungen der Ministerialkonferenz zu jener Zeit noch protokolliert wurden, in einem Protokolle dieser Konferenz einen Niederschlag finden. An der Hand der von mir zum erstenmal herangezogenen Protokolle der Ministerialkonferenz aus dem Frühjahr 1819¹⁾ konnte ich nun feststellen: In der Tat hat sich die Ministerialkonferenz wiederholt mit dem Verhalten des Landtags beschäftigt und zwar zum erstenmal am 2. März 1819. Auf Grund dieser Beratung hat der König am 13. März 1819 befohlen, daß von der Ministerialkonferenz geprüft werde, ob der bisherige Gang der Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten eine solche Tendenz zur Überschreitung ihres Wirkungskreises verraten oder solche verfassungswidrige Beschlüsse gezeitigt habe, daß ein Einschreiten gegen die Kammer geboten sei. Zwei Staatsräte, von der Becke und Zentner, wurden vom König mit dem Referat betraut. Die Ministerialkonferenz hat darüber am 1. April 1819, also am Tage nach dem Abgang des erwähnten Berichtes Zastrows, verhandelt. Die einzige Maßnahme aber, die hier gegen die Kammer der Abgeordneten zur Sprache

¹⁾ Münchener Hauptstaatsarchiv, Staatsratsakten.

kam, war nicht eine Aufhebung der Verfassung, sondern lediglich eine Rüge der Kammer, bez. der Wortführer der Opposition. Meinungsverschiedenheit bestand nur darüber, ob diese Rüge während des Landtags oder am Schlusse des Landtags erteilt werden solle. Entsprechend den Anträgen der beiden Referenten von der Becke und Zentner entschied sich die Ministerialkonferenz einstimmig für die Erteilung der Rüge am Schlusse des Landtags: „daß zur Zeit von einem unmittelbaren königlichen Einschreiten Umgang zu nehmen sei“, „dagegen am Schlusse der Sitzung das während der gegenwärtigen Sitzung von der Verfassung abweichende Betragen nachdrücklichst zu rügen und eine genauere Beobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften einzuschärfen sei“. Selbst Rechberg sah sich, um nicht isoliert zu werden, genötigt, dem Antrage beizupflichten. Die Mehrzahl der Mitglieder der Ministerialkonferenz beurteilte von Anfang an die Übergriffe des ersten bayerischen Landtags als das, was sie auch in Wirklichkeit waren, als Auswirkungen des Übereifers einer parlamentarisch unerfahrenen Versammlung. „Man verwundere sich nicht“, hatte schon in seinem ersten Referate der Staatsrat Georg Friedrich von Zentner geäußert, „wenn bei einer neuen Institution Verirrungen und Fehler vorgehen; alle Institutionen dieser Art haben sich in keiner Zeit auf einmal gebildet, nur durch Erfahrung können sie sich vervollkommen, nur durch feste gesetzliche Formen und durch Beharrlichkeit kann solchen Verirrungen und Fehlern begegnet werden. Diese Formen enthält unsere Verfassung und eine zweckmäßige Kammerordnung wird sie ergänzen. Es darf dann nur gewacht werden, damit nicht davon abgewichen werde.“ Nach dem Urteile des anderen Referenten, des Staatsrates von der Becke, „bestand der größere Teil der Abgeordneten aus soliden, vernünftigen und mit dem Wohle des Vaterlandes es redlich meinenden, S. Majestät dem König, dem königlichen Hause und der Regierung ganz ergebenen Männern“. „Von diesen ist nichts Böses zu befürchten und die wenigen, die es vielleicht nicht ganz so ehrlich meinen, werden ohne Einfluß sein, sobald man sie verfassungswidriger Pläne zeihen und die Guten mit Grund vor ihren Umtrieben warnen kann. Aber selbst diejenigen, wenigstens einige derselben, deren Absichten verdächtig scheinen können, fehlen wohl auch mehr aus Übertreibung, aus übertriebenem Eifer als aus Vorsatz.

Andere Fehler entspringen aus Unerfahrenheit, aus der Neuheit der Sache, deren Wesen die meisten nicht gleich von Anfang an durchschauen. Wieder andere haben — und das ist ganz gewiß — eine zu große Ängstlichkeit in Erfüllung ständischer Pflichten, eine zu weit getriebene Besorgnis, dem Interesse der Mitbürger zu schaden, zum Grunde.“ Tatsächlich wurde der Landtag nicht aufgehoben oder aufgelöst oder auch nur vertagt, sondern immer wieder verlängert, zuerst auf den 15. Mai, dann auf den 20. Juni, dann auf den 16. Juli.

Der vielberufene Plan eines Staatsstreiches im Frühjahr 1819 ist demnach aus der bayerischen Geschichte zu löschen. Hat der preußische Gesandte Zastrow die Äußerung Rechbergs richtig wiedergegeben, so hat sich Rechberg hinter dem Rücken der übrigen Minister, während des schwebenden Verfahrens an die preußische Regierung gewendet und dabei das, was sein persönlicher Wunsch war, den Willen zur Aufhebung der Verfassung, dem Gesamtministerium zugeschoben, mit der Absicht, durch diese Mitteilung zunächst auf die preußische Regierung zu wirken und dann mit deren Hilfe auch das bayerische Ministerium seinem Wunsche dienstbar zu machen. Daß Rechberg einer solchen Handlungsweise fähig war, dafür habe ich an anderer Stelle aus der Zeit vor, während und nach den Karlsbader Beschlüssen Beweise genug erbracht. Auch dafür, daß er gerne Belange des Gesamtministeriums wie Angelegenheiten seines Ressorts behandelte. Und für dieses rein sachliche und methodische Vorgehen findet Jacob keine anderen Worte als die nicht gerade von sachverständigem Studium meiner Ausführungen zeugende Bemerkung: „Aber das Protokoll der Staatsratssitzung (!) vom 13. März (!) 1819, das Doeberl beibringt, genügt keineswegs um Treitschke zu widerlegen.“

Nach solchen Ausführungen faßt Jacob sein Gesamturteil über meine Jubiläumsschrift in die Worte zusammen: „daß sie ihr Thema durchaus einseitig vom königlichen und ministeriellen Gesichtspunkte aus ansieht“. Wer die Geschichte meiner Jubiläumsschrift kennt — auch sie hat ihre Geschichte —, wer allein den Abschnitt über König Ludwig I. vorurteilsfrei gelesen oder gar mit den früheren Würdigungen Ludwigs I., selbst seitens Karl Theodor von Heigels, verglichen hat, der wird ein solches Urteil

nicht bloß verletzend, sondern „durchaus einseitig“ finden. Ich habe neben den Staats- oder Regierungsakten ein reiches, gedrucktes wie ungedrucktes Quellenmaterial benützt. Wenn aber Jacob Anlaß zu haben glaubt, vor der Gefährlichkeit der Regierungsakten, die doch als unmittelbarer Arbeitsnachlaß unter den Quellen der Neuzeit eine ähnliche Stellung einnehmen wie die Urkunden unter denen des Mittelalters, warnen zu müssen, so möchte ich ihm eine andere Warnung zu überlegen geben: es ist viel gefährlicher das geschichtliche Leben eines Landes an der Hand der Berichte fremder Gesandten beschreiben zu wollen!

Wozu, ich will nicht sagen eine einseitige oder voreingenommene Geschichtsauffassung, wohl aber eine Geschichtsdarstellung ohne Kenntnis der einschlägigen Regierungsakten führt oder verführt, das hat Jacob in seinem Buche „Bismarck und die Erwerbung Elsaß-Lothringens“ bei der Würdigung des bayerischen Ministers Grafen Otto von Bray-Steinburg und seiner Politik am eigenen Leibe erfahren.

Die Annahme, daß Bayern im Juli 1870 nur mit dem Vorbehalt einer Gebietsvergrößerung seinen Bundesverpflichtungen nachgekommen sei, ist völlig unbegründet. Bayern ist überhaupt ohne Bedingungen in den deutsch-französischen Krieg eingetreten; die bayerische Regierung wurde gerade deshalb bei der Beratung der Versailler Verträge im bayerischen Landtage von der Landtagsmehrheit scharf angegriffen. Der Gedanke einer bayerischen Landerwerbung trat erst nach der Anerkennung des Bündnisfalls auf und ging ursprünglich nicht von Bayern, sondern von preußischer Seite aus und zwar sollte nach diesen preußischen Anregungen Bayern, dasselbe Bayern, das, um mit den Worten Jacobs zu sprechen, „nach seiner bisher festgehaltenen deutschen Politik unmöglich künftig Grenznachbar Frankreichs sein dürfte“, die Wacht am Oberrhein, Preußen die am Niederrhein übernehmen. Vom Grafen Bray wurde eine Gebietserweiterung Bayerns auf Kosten Frankreichs nicht nur nicht angeregt, sie wurde vielmehr im Grunde von ihm abgelehnt, weil er daraus für Bayern und Deutschland eine dauernde Gefahr von Frankreich her besorgte. Das läßt sich gerade an der Hand der bayerischen Regierungsakten einwandfrei erweisen. Am 15. August 1870 schrieb Graf Bray an den bayerischen Gesandten Freiherrn von Perglas in Berlin:

„Den Äußerungen, welche sich auf eventuelle Überlassung französischer Gebietsteile an Bayern beziehen, ersuche ich mit Vorsicht und Zurückhaltung zu begegnen. Sowohl vom bayerischen als vom deutschen Gesichtspunkt aus möchte ich solchen Projekten, wenn sie Bestand gewännen, entschieden entgegentreten. Die Lostrennung französischer Gebietsteile und die gezwungene Vereinigung widerstrebender französisch gesinnter Bevölkerung mit Deutschland wäre für mich gleichbedeutend mit der Perpetuierung des Krieges und des Nationalhasses zwischen beiden großen Völkern. Wenn der Zweck des zur Verteidigung deutschen Gebietes und deutscher Ehre unternommenen Krieges die Herstellung eines dauernden und sicheren Friedens ist, so würde nach meiner Überzeugung obiges Vorgehen uns von dem vorgesezten Ziele weiter als je entfernen. Der jetzt auf den Völkern lastende hohe Militärstand müßte ein perpetuierlicher, die so nötige Abrüstung eine unmögliche werden. Solchen Nachteilen gegenüber erscheint mir ein Landerwerb als eine illusorische und vollständig ungenügende Kompensation.“

Wenn Jacob „das größte Verdienst“ des Buches „Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches“ von Ottokar Lorenz „in dem Hinweis auf die Rolle und Bedeutung der bayerischen Politik in dem nationalen Einigungsprozesse“ erblickt, so wird — wiederum an der Hand der bayerischen Regierungsakten, die Ottokar Lorenz niemals eingesehen hat — an anderer Stelle Gelegenheit gegeben sein dazu Stellung zu nehmen.

Die bisherigen geschichtlichen Darstellungen Bayerns im 19. Jahrhundert leiden meist darin, daß sie der wichtigsten Grundlagen entbehrten, der bayerischen Staatsakten — nicht ohne Schuld der bayerischen Regierung, die ihre Akten zu lange der wissenschaftlichen Forschung verschlossen hat. Die dadurch entstandenen Irrtümer und Einseitigkeiten zu berichtigen, wird daher eine besondere Aufgabe der bayerischen und deutschen Geschichtswissenschaft sein.

Beilagen.

1. München 1806 Juli 14.

Königliche Instruktion für Freiherrn von Gravenreuth.

Le seigneur baron de Gravenreuth se rendra à Paris incessamment et sans aucun délai; l'urgence des circonstances rendant son voyage très pressé, Notre intention est qu'il fasse la route jour et nuit, et s'il se peut avec la diligence d'un courrier.

Il se concertera avant tout avec Notre envoyé ordinaire à la cour de France, le mettra au fait de la lettre que Nous écrivons à S. M. impériale l'Empereur des Français, dont l'original et la copie sont ci-jointes ainsi que des différents papiers que Nous lui avons fait communiquer. Il lui présentera le plein pouvoir ci-joint par lequel Nous l'adjoignons à la commission, et se concertera avec lui sur la marche à suivre en commun et d'un parfait concert pour l'avancement de Nos intérêts et l'exécution de Nos ordres, ainsi que sur l'audience à obtenir par le baron de Gravenreuth pour la remise de la lettre que Nous écrivons à l'Empereur.

Le point premier et essentiel c'est de prévenir Notre entrée dans la fédération qui sous la forme qu'elle présente, ne peut que nuire à l'indépendance et à la souveraineté pleine et entière que Nous a garantie le traité de Prèsbourg.

Nos ministres représenteront ce contraste dans les termes les plus expressifs. Ils s'attacheront à prouver que ce nouvel engagement est tout à fait superflu, puisqu'il ne ferait

1. que substituer un nouveau lien à ceux que la paix a abolis, et donner un prétexte de défense plus grave à l'Empereur d'Autriche qui ne pourrait qu'être sensiblement piqué de voir l'ancienne fédération germanique abandonnée pour une nouvelle association du même genre;

2. que le traité d'alliance du 23. septembre 1805, le pacte offensif et défensif du 12. décembre dernier ont fixé d'une manière fixe et déterminée les rapports des deux États;

3. que Nous sommes prêts à étendre le casus foederis à tous les royaumes alliés de la France qui n'y sont pas nommément compris, et à garantir l'indépendance de ceux des États de l'Empire que la cour des Tuilleries jugera à propos d'excepter de la soumission générale par où le grand système fédératif du sud se trouvera naturellement établi;

4. que dans le fond Nous ne formons qu'une demande juste et déjà accordée en réclamant l'exécution littérale du traité de Prèsbourg et en émettant le vœu de rester l'ami et le confédéré direct de l'Empire Français et sans aucun intermédiaire.

Nos ministres s'attacheront à empêcher que Notre démarche présente, opposée à la fédération, n'influe d'une manière nuisible sur l'esprit de l'Empereur et ne nuise au projet très avancé du partage de l'Allemagne. Cependant comme Nous ne balancerions pas un moment à préférer le maintien intact de Notre indépendance à un agrandissement, Nos envoyés feront observer d'une manière convenable que Nous n'avons pas cherché à étendre Nos États aux dépens de Nos voisins, si les autres cours alliées pensent comme Nous; que Nous Nous flattons simplement que d'après les sentiments d'équité connus de S. M. impériale et les liens de tous les genres qui Nous unissent à Elle, Notre traitement sera toujours proportionné à celui du roi de Wurtemberg et de l'électeur de Bade et que ces deux maisons n'obtiendront pas d'avantages qui ne soient communs à la Nôtre.

Un point essentiel et que Nous ne saurions assez recommander, c'est d'empêcher que les petits États, s'ils doivent rester indépendants, conservent leur existence actuelle sans tomber sous une influence plus directe de la France. Sous ce point de vue il sera essentiel, dès qu'on verra que le partage est inséparable de la fédération, de rallier autour de soi les petits princes qui ont des députés à Paris, de leur faire envisager les dispositions où Nous Nous trouvons, de contribuer à leur conservation, de les appuyer même de tous Nos moyens, de les amener aussi à la conclusion d'arrangemens volontaires semblables à ceux que Nous avons conclu avec les familles de Fugger et de Linange ou du moins la dernière, traités dont en tout état de cause Nous Nous croyons autorisés à demander le maintien comme d'une chose faite et déjà définitivement arrêtée.

Si on objectait qu'ayant déjà consenti à la fédération par une convention formelle signée ici l'hyver dernier, on est en droit de s'étonner que Nous Nous opposions aujourd'hui à un acte qui n'est que le développement et la loi organique du premier, il ne serait pas difficile de faire remarquer la grande différence qui existe entre ces deux plans dont le premier ne contient qu'un arbitrage légal organisé, tandis que le second est un plan constitutionnel complet qui contient la division des confédérés en deux collèges, rend les plus petits princes juges des rois, établit une présidence permanente à la nomination de l'Empereur des Français, donne à ce prince un droit de sanction beaucoup plus étendu que ne l'a jamais eu l'Empereur d'Allemagne.

Nos ministres se concerteront aussi avec le comte de Winzin-

gerode, dont la cour partage Notre manière de voir et qui est entrée à cet égard en communication avec Nous.

Notre intention précise et prononcée est, qu'ils demandent avant tout communication complète tant de l'acte de fédération que du statut constitutionnel et qu'ils déclarent ne pouvoir rien arrêter ni conclure ni signer avant que les projets de ces actes n'aient été postés à Notre connaissance dans leur ensemble et que Nous soyons trouvés en mesure de les examiner avec l'attention convenable à une affaire de cette importance et de prendre Notre parti avec pleine connaissance de cause. Nos ministres Nous feront passer les dits actes par courrier extraordinaire, dès qu'ils les auront reçus, en y joignant les observations locales et autres dont le sujet leur paraîtra susceptible. Nous ne manquerons pas, d'après les éclaircissements qu'ils Nous fourniront et les autres notions que nous serons à même de recueillir, de leur faire parvenir Nos ordres finals et définitifs.

Dès que cette affaire sera terminée, le sieur baron de Gravenreuth quittera Paris pour revenir auprès de Nous.

M. St. A. Pol. Archiv 11.

2. München 1806 Juli 16.

König Maximilian I. Joseph an Kaiser Napoleon.

Monsieur mon Frère et Cousin

J'ai appris avec une véritable peine les difficultés qui s'élèvent journellement sur le règlement définitif des affaires d'Allemagne dont Votre Majesté impériale s'occupe avec autant de sagesse que d'impartialité. Je n'ai formé originairement de prétentions sur aucun des États pour lesquels le changement survenu dans la position générale des affaires nécessite aujourd'hui une altération des anciens rapports. Je me conformerai sans peine à tout ce qu'Elle croira devoir décider sur le partage géographique de l'Empire, et c'est avec la conscience la plus entière et la plus illimitée que je Lui remets mes intérêts entre les mains. L'équité de Votre Majesté impériale m'est trop connue pour douter que la Bavière ne soit toujours traitée comme ses autres alliés et qu'elle n'obtienne un accroissement proportionné à celui qui leur serait accordé et qu'en tout état de cause, et quand même l'ordre existant n'éprouverait aucun changement, les transactions conclues de gré à gré entre ma Maison et différents princes de l'Allemagne ne souffriraient aucune atteinte. Je ne ferai non plus aucune difficulté de rompre les liens qui ont attaché jusqu'ici mes États et ma Maison au corps germanique. Mon ministre est autorisé à en signer la déclaration formelle; mais Votre Majesté Impériale agréera sans doute, qu'en me séparant de cette antique corporation, je n'entre dans aucune autre; qu'il n'existe point d'intermédiaire entre Elle et

moi; que me trouvant par le traité d'alliance offensif et défensif perpétuel conclu entre nous membre naturel de la grande Fédération du Sud de l'Europe que la sagesse de Votre Majesté impériale a réunie autour de l'État dont Elle est le chef, qu'étant attaché par tous les liens et à tous les titres à Sa Famille et à Son Empire, je réclame d'ailleurs l'exécution stricte, littérale du traité de Prèsbourg aussi que la continuation de cette indépendance dont Elle même a été l'auteur et dont Elle se trouve aujourd'hui le garant. Le baron de Gravenreuth mon conseiller intime envoyé extraordinaire est à même de donner là-dessus tous les développements et explications qui seront jugés nécessaires. Je Vous prie, Monsieur mon Frère et Cousin, de vouloir bien ajouter une foi entière à tout ce qu'il aura l'honneur de Vous dire de ma part, surtout quand il réitérera à Votre Majesté impériale les assurances de l'attachement inviolable et sincère avec lequel je suis de Votre Majesté impériale

le bon Frère et Cousin.

M. St. A. Pol. Archiv 11.

3. München 1806 Dezember 3.

Aus: „*Bemerkungen über das Staatsinteresse des Königs von Bayern bei dem künftigen Friedensschlusse*“.

VII. Die künftige Konstitution der Bundesversammlung verdient eine besondere Aufmerksamkeit der Gesandten. Sollten S. M. ein Mitglied derselben bleiben: so ist es höchst wichtig, daß die Souveränität in allen ihren inneren und zum Theil auch in den äußeren Verhältnissen unbeschränkt erhalten und die Befugnisse des Fürsten-Primas auf bloße Directorial-Verrichtungen beschränkt werden. Einige Andeutungen hierüber sind in den anliegenden Bemerkungen über das Zirkular des Herrn Fürsten-Primas enthalten.

M. St. A. MA. III Preußen 11.

4. München 1806 c. Dezember 3.

Aus einem bayerischen Mémoire.

Pour reconnoître et compenser les avantages qui lui seroient accordés en vertu du plan ci-dessus détaillé, la Bavière contracteroit envers la France des obligations politiques, proportionnées avec l'accroissement de sa puissance. Alors les relations entre la France et la Bavière devroient être tracées sur une plus grande échelle.

Elle cesseroit de faire part de la confédération du Rhin qui doit être d'ailleurs soumise à une refonte complète et à un travail tout à fait nouveau. Ainsi à la confédération constitutionnelle, d'ailleurs

imparfaite, qui existe à présent, succéderoit une confédération politique, qui se trouveroit en dehors de la première et lui serviroit en quelque sorte de barrière.

La Bavière deviendroit avec Naples, le royaume d'Italie et celui de Hollande un grand avant-poste du Grand Empire; elle seroit une sentinelle vigilante et redoutable pour l'Autriche, à laquelle elle fermeroit les portes de l'Allemagne et en partie celles de l'Italie.

Les rapports particuliers des quatre rois de Naples, d'Italie, de Bavière et de Hollande avec l'empereur des Français et des Germains seroient déterminés et spécifiés, et les États intermédiaires qui resteroient membres de la confédération Rhénane formeroient un tout politique, dont les relations d'alliance et d'amitié avec les quatre royaumes désignés subsisteroient sur le pied et dans la proportion où elles subsistent actuellement, l'intérêt et la politique de la France étant toujours le centre et le modérateur commun de ces divers États.

Il n'appartient à personne de pénétrer ou de préjuger les intentions de l'empereur Napoléon; mais si son amitié pour son auguste beau-frère le grand-duc de Berg le porte à élever ses États au rang d'une monarchie avec le titre de royaume de Westphalie, et que la Saxe obtienne le même honneur, ces deux royaumes pourront compléter la chaîne des grands États frontières du Grand Empire et établir une ceinture impénétrable autour de la France et des confédérés.

Alors le vaste empire des Francs se trouvera rétabli tel qu'il étoit du temps de Charlemagne. Les nations Bavaroise, Saxonne et Batave, Lombarde et Helvétique auront repris leur existence et leur relation primitive et ce grand résultat aura été réduit par un génie aussi supérieur à celui de Charlemagne, que le siècle où vit le Grand Napoléon l'est au siècle où vivait Charlemagne.

M. St. A. MA III Preußen 11.

5. München 1806 Dezember 5.

Königliche Instruktion für Chevalier de Bray.

Monsieur le chevalier de Bray. J'approuve entièrement le contenu des deux mémoires joints à la présente dépêche. À mon intention est qu'ils vous servent d'instruction précise. J'adopte particulièrement l'idée de sortir de la fédération du Rhin pour faire partie d'une ligue qui seroit composée de l'Italie, de Naples, de l'Helvétie, de la Hollande et, s'il le faut, du royaume de Westphalie. Ce plan avoit déjà été mis sur le tapis ici, et les événements seuls en ont empêché l'exécution. Quant au mode d'exécution et aux propositions qui pourroient vous être faites, dans la supposition où la discussion s'ouvrira sur cet objet, Je me prêterai 1. à fournir un plus grand contingent, qui seroit proportionné à l'augmentation que Mes États

pourraient recevoir, mais de manière cependant à ce qu'il ne passât pas quarante mille hommes de toutes armes. 2. Je sens bien qu'il sera difficile de se soustraire à la condition, assés onéreuse déjà, contenue dans la fédération du Rhin, que toutes les guerres continentales doivent être communes à toutes les parties, cependant Je désirerais au moins que vous puissiez faire insérer dans la nouvelle rédaction quelques clauses adoucissantes, comme par exemple, que le secours ne serait fourni que quand il aurait été formellement réquis par la partie demandante. 3. On ne pourra guère se dispenser d'admettre l'Empereur comme arbitre de tous les différends qui s'éleveraient entre les puissances alliées; cette prérogative est liée à sa position et fondée sur sa puissance. 4. Si on vous faisait des propositions ultérieures, telles que celle d'une grande charge de l'Empire pour ma maison ou autres de cette nature, qui se rapprocheraient plus directement d'un lien de suzeraineté ou de constitutionnalité, vous m'enverriez sur le champ un courier, et vous attendriez mes ordres ultérieurs avant de prendre aucun parti. En général, le plus grand service que vous puissiez Me rendre, sera, de donner à ce qu'on concluera, la simple apparence d'une alliance offensive et défensive, en évitant tout ce qui irait au delà, et de ramener ainsi les rapports de la France et de la Bavière à la base originaire dont ils n'auraient jamais dû être écartés. Je vous autorise à communiquer la présente dépêche au baron de Gravenreuth, il ne doit ignorer ni mes projets ni mes résolutions, et Je veux que vous travailliez tous les deux chacun de son côté et dans un parfait concert à les faire réussir. Sur ce Je prie Dieu, qu'il vous ait, ms. le chevalier de Bray, en Sa sainte et digne garde.

Max Joseph

M. St. A. MA. III Preußen 11.

6. München 1808 Januar (undatiert).

Denkschrift Maximilian von Montgelas' für den König von Bayern zur Rechtfertigung eines von ihm vorgelegten Entwurfs für die Rheinbundverfassung.

Le mémoire ci-joint contient des notes sur le statut organique de la Fédération telle que Sa Majesté impériale l'Empereur des Français m'a paru, d'après la conversation que j'ai eu l'honneur d'avoir avec Elle, désirer qu'elle fût constituée.

Ce qui regarde l'organisation de la Diète n'est sujet à aucune difficulté. Dès qu'on suppose l'existence d'une fédération comme corps politique, il devient impossible de lui accorder moins d'influence. Il est de l'essence d'une association pareille de n'admettre aucune voye de fait entre les alliés. Dès que l'usage de la force est interdit, il faut un juge qui décide; or la voye de jugement la plus douce et

la plus appropriée à l'indépendance est certainement l'arbitrage. Les États indépendants n'ont souvent fait aucune difficulté de l'adopter entre eux. La constitution d'un tribunal d'appel pour les petits princes est une des idées que l'Empereur a mise en avant, et on ne sauroit mieux qu'elle ne soit au moins très plausible du moment où on admet l'existence d'États aussi petits que le sont plusieurs de ceux à qui on a permis de faire partie de la Fédération.

La stipulation qui interdit le passage de troupes étrangères à la Fédération par les territoires des alliés est une suite naturelle du système même de l'alliance.

L'engagement qu'on propose de ne céder ni échanger des territoires sans l'aveu du Protecteur et de la Fédération appartient au même principe. La France a agrandi la Bavière du côté d'Autriche pour en faire une barrière à Elle et ses alliés; Elle lui a donné le Tyrol pour ménager à eux et à Elle même le libre passage de l'Allemagne en Italie. Il devient donc évident qu'elle ne sauroit rester spectatrice indifférente d'aucun changement dans l'ordre des possessions de ce côté et qu'elle interviendrait de fait pour peu qu'il fût jugé considérable, quand même on ne lui en donneroit pas le droit. D'ailleurs, si on veut s'intéresser sérieusement dans les discussions dont la cour de Vienne ne cesse de tourmenter la cour de Bavière, il faut à la fois lui en fournir le prétexte et l'intéresser à leur issue. C'est une remarque que l'Empereur n'a pas manqué de me faire en me parlant de cet objet et en m'adressant la question, si nous nous croirons autorisés à disposer de notre territoire sans son aveu et à céder le Tyrol à la Maison d'Autriche, comme la Suède pourroit céder la Finlande à la Russie et le Dannemark la Norvège à la Suède. J'ai dû lui répondre que notre intérêt bien entendu nous l'interdiroit toujours et que nous ne nous le permetterions jamais sans l'avoir consulté.

Ce qui est dit du Concordat s'accorde entièrement tant avec les vœux que la nation Allemande a manifestés dans tous les tems, qu'avec ce qui s'observe dans les États de Votre Majesté. On a fait tout ce qui a été au pouvoir du gouvernement pour amener la cour de Rome à un arrangement séparé; Votre Majesté daignera se rappeler avec quelle obstination elle s'y refusoit, combien des prétentions inadmissibles elle a formées. Elle a cherché elle même à faire renvoyer l'affaire à Paris dans l'espoir d'y trouver plus de faveur. La cour de Stoutgard, déjà d'accord avec elle pour la forme et le fond d'un concordat, n'a pu obtenir que le Nonce signât le traité. Il a déclaré net au ministère du Roi qu'il ne se croyoit plus autorisé à passer outre, et qu'à l'avenir tout seroit discuté et décidé à Paris. Il ne restoit donc plus qu'à suivre l'exemple du Pape et à invoquer, ainsi qu'il a fait lui même l'intervention et la médiation de Sa Majesté l'Empereur des Français.

L'organisation militaire de la Fédération, telle qu'on la propose, est plus avantageuse à la Bavière que ne le sont les traités existants. On a cherché à y apporter des modifications importantes en sa faveur. C'est ce que prouvera la simple lecture de cette partie du mémoire, si on se donne la peine de la comparer aux actes signés auparavant.

La partie de ce travail qui se rapporte aux dispositions générales est celle qui mérite la plus sérieuse reflexion; mais c'est aussi celle sur laquelle l'Empereur a le plus insisté vis à vis de moi. Il s'est exprimé sur les postes à la vérité un peu moins clairement, mais pour le fond de la chose dans le sens que j'exprime. Il m'a parlé de l'impossibilité où les petits princes se trouvoient d'organiser cette partie, de la nécessité de préserver les communications de la difficulté que présentoient à cet égard les postes territoriales. J'ai cherché à prévenir toutes ces objections dans la rédaction que je propose et surtout je me suis attaché par la liberté que j'invoque en faveur des petits d'abandonner dans leurs territoires les postes à leurs voisins plus puissants, à prévenir l'établissement de la régie unique que le grand-duc de Berg sollicite avec tant de suite et d'assiduité et qui déjà existe sur les points de communication les plus importants du Nord. La Couronne de Bavière n'a rien à perdre au principe que j'ai mis en avant.

Sa Majesté impériale a fortement insisté aussi sur l'introduction du Code Napoléon. Ce point m'a paru même pour une raison ou pour l'autre et quand ce ne seroit que par vanité, être celui qui lui tenoit encore plus fortement à coeur que tout le reste. Sur l'objection que je me suis permis de lui faire, que beaucoup de familles se trouvoient entièrement ruinées, que l'édifice civil qu'avoit élevé ce code étoit fondé sur des bases tout différentes de celles qui avoient guidé les jurisconsultes allemands dans la rédaction de nos loix, et que Sa Majesté impériale ayant à éclairer un peuple, sorti récemment du chaos d'une révolution, avoit dû partir d'un point et tendre à un but très éloigné des notres. Ce prince me répliqua qu'on pouvoit lever tous les obstacles par la manière dont on s'y prendroit en l'introduisant et que si quelqu'un souffroit, il seroit facile de le dédommager. C'est le double objet que j'ai cherché à remplir dans ma proposition.

Il a aussi été question entre nous de ce qui concernoit la liberté de commerce. Le système général de la France sur ce qui le régarde n'est plus un mystère pour personne. On cherche à couper toute communication à l'Angleterre, afin de la forcer à la paix en l'étouffant dans l'embonpoint de sa richesse, mais on veut en même tems favoriser le débit exclusif des productions de l'industrie française ou du moins assurer à cet Empire la contrebande de toutes les fabriques de la Grande Bretagne, s'il devient impossible de détruire entièrement toute communication entre cette isle trop fameuse et le continent.

Tous les plans, toutes les méditations tendent-là. L'exception qu'on a l'air de vouloir faire en faveur de l'Italie, n'est que partielle, peut-être même momentanée. Il n'est presque pas douteux qu'on ne songe à englober le territoire de la Fédération dans ce double système. Sa Majesté impériale m'a parlé avec mécontentement d'un impôt que venoit de mettre le grand-duc de Bade sur l'introduction des vins étrangers dans ses États et qui gênoit beaucoup le commerce de ceux de France. J'aurois regardé comme très déplacé de m'étendre en longs raisonnements sur la liberté du commerce, l'injustice, l'abus et même le chimérique du nouveau plan qu'on travailloit à introduire. Je me suis contenté d'observer que cette partie n'avoit jamais été éclaircie dans l'ancienne constitution germanique et qu'elle étoit par sa nature très difficile à traiter. A tout événement les termes généraux et ambigus dans lesquels je l'enveloppe, ne sauroient être préjudiciaires. Après ce qui m'avait été dit d'une manière aussi positive, j'aurois trouvé de l'inconvenient à ne pas toucher cette corde. Le reste des objets énumérés dans cette section du mémoire sont fondés sur des principes entièrement conformes au système que le gouvernement royal n'a cessé de suivre.

Ce que je propose sur les princes apanagés n'est que la répétition d'une première esquisse, d'un statut de famille que j'ai eu l'honneur de présenter à Votre Majesté et qu'Elle a daigné approuver. L'usage contraire avoit prévalu dans l'ancienne Allemagne. Cette considération jointe à celle de l'attitude que le Duc de Bavière cherche à prendre, et du contenu des pactes de famille qui sont tous rédigés dans l'ancien esprit, m'ont engagé à traiter ici cette matière, en essayant de faire renvoyer à des statuts particuliers tout ce qui touchoit de plus près à l'intérieur de la Famille Royale.

La noblesse conserve ses prérogatives honorifiques, ainsi que ses titres. Le but constant du gouvernement a été de la ramener à ce point. Il a cherché à restreindre les justices seigneuriales; il a cherché à réduire à un taux fixe les redevances annuelles et casuelles, ainsi que les corvées et les lôts et vendes; il n'a rien oublié pour que toutes les concessions de fonds se fissent à bail héréditaire; il a supprimé la dixme là où il a pu. On s'occupe d'un projet qui doit la rendre fixe et rachetable. Toutes les concessions de terre qu'a faites Votre Majesté l'ont été moyennant un cens modique sans réserve de propriété, de suzeraineté ni autre lien quelconque que celui qui attache tous les citoyens à l'État et sans autre obligation ultérieure que celle de payer l'impôt foncier tel qu'il existe ou pourra être établi pour la suite. Tous les rapports qui ont été faits, tous les mémoires qui ont été présentés à Votre Majesté, parlent de l'affranchissement complet des terres de tout vasselage étranger, comme d'une des mesures les plus désirables et d'une des grandes sources de prospérité publique. On a commencé par une ordonnance de

l'année 1805 à affranchir ceux des tenanciers des ci-devant convents qui l'ont désiré. Le ministre des finances dans le rapport fait au conseil de Votre Majesté le 8. juin 1807 a annoncé comme une ressource financière l'extension de cette opération à toutes les terres du domaine sans exception, en y comprenant en même tems le rachat des dixmes et celui de la féodalité.

Le coeur paternel de Votre Majesté s'est déjà ouvert à l'idée que la conscription militaire, cette charge si nécessaire, mais en même tems si onéreuse pour la population et qui avait longtems pesé presque exclusivement sur la classe la plus industrielle et la plus intéressante, pût être allégée en devenant commune à tous les citoyens. Déjà l'ordonnance de 1804 l'a étendue à toutes les villes sans exception. Le bureau de la guerre et celui des affaires étrangères s'occupent maintenant d'un plan qui doit la rendre absolument générale.

L'égalité entière des charges et des obligations est réclamée depuis longtems par la raison et l'intérêt public. C'est une des idées lumineuses auxquelles le préjugé même a été forcé de porter l'hommage de son silence. Votre Majesté en a consacré le principe par son ordonnance du 8. juin 1807. Le cadastre dont s'occupe le ministre des finances portera une répartition égale de l'impôt foncier sur toutes les terres sans exception aucune et sans autre différence que celle de leur valeur et de leur produit. Non seulement l'État gagne à ce changement, mais la noblesse même ne perd pas autant qu'on se l'imagineroit; son existence se trouve plus assurée; elle payera d'avantage dans l'état ordinaire, mais ce sera d'une manière plus régulière; elle se trouvera déchargée de cette foule de dons gratuits et de subsides extraordinaires par lesquels à titre des privilégiés elle se voyoit obligée dans les derniers tems de venir au secours du gouvernement.

L'abolition des fideicommiss et des substitutions perpétuelles diminuent à la vérité l'éclat et la richesse des familles en répartissant entre tous les enfants tout ce qui jusqu'ici avoit appartenu à l'ainé seul; mais elle trouvera une sorte de dédommagement dans la facilité de contracter des mariages avantageux, dès que les filles exclues jusqu'ici absolument de la succession sont admises à y prendre part; dans la faculté qui restera aux pères d'avantager leurs aînés par une part d'enfant et de la substituer en leur faveur au moins au premier degré.

La cessation de la suzeraineté de vasselage paroît au premier coup d'oeil porter un préjudice notable aux intérêts de Votre Majesté, de qui tant de fiefs dépendent. Mais outre que l'application du principe n'exclue pas les modifications, le surplus de valeur qu'une terre chargée de ce lien aura obtenu gratis par son affranchissement, sera porté à compte aux possesseurs dans la répartition de l'impôt comme

un capital imposable; et ils payeront d'autant plus qu'ils seront devenus plus riches par cette mesure générale d'administration. Ce point de vue a été indiqué dans le rapport du ministre des finances du 8. juin.

La gêne qui avoit été imposée dans les derniers tems à la liberté de la presse, a tiré le premier regard de Votre Majesté dès son avènement au trône. En 1799 on chercha à relâcher ces liens par la nomination de censeurs plus sages et plus éclairés; en 1801 la censure à été entièrement supprimée; on n'a imposé aux auteurs d'autres obligations que celle de mettre leurs noms ou ceux des éditeurs à la tête de leurs ouvrages et de répondre devant la police et les tribunaux aux plaintes qui pourroient être portées contre eux. Les feuilles politiques et autres ouvrages périodiques furent seuls exceptés de cette liberté générale et restèrent comme auparavant soumis à la censure du département des affaires étrangères. L'expérience a justifié la sagesse de cette loi. La tranquillité publique n'a point été altérée. Plusieurs ouvrages intéressants ont été mis au jour et la foule de brochures injurieuses et inutiles dont le public étoit inondé a cessé entièrement.

Votre Majesté s'est déjà convaincue par ses propres réflexions et les lumières qu'a pu fournir l'expérience, combien la division du royaume en provinces, formant autant de grandes masses isolées entre elles, différentes de préjugés, de vues, d'intérêts, seroit nuisible à la force et à l'action du gouvernement. Elle m'a ordonné en conséquence le plan de leur réunion en une seule masse et d'une nouvelle division politique et administrative de l'État entier qui, en supprimant les privilèges et les constitutions particulières, assujettiroit toutes les parties d'un même royaume aux mêmes loix et au même régime. Le travail est achevé, et l'état d'incertitude où l'Allemagne se trouvoit jusqu'ici a seul empêché qu'il ne fût soumis à son approbation.

La sureté des personnes et des propriétés est le premier besoin de la société, le but même de l'établissement de la société. Beaucoup de gouvernements dans leur corruption se sont permis d'y porter atteinte; aucun n'a osé l'avouer.

La liberté politique ou la part plus ou moins grande qu'une nation par elle même ou ses représentants peut prendre à son gouvernement ou à son administration, ne dépend que trop souvent des vœux de quelques ambitieux. La liberté civile est le besoin de tous. Appeler ici ces maximes, c'est répéter à Votre Majesté ce qui est gravé dans son coeur, ce qu'Elle n'a cessé d'exécuter depuis le commencement de son règne.

C'est par une suite des mêmes principes que les loix précédentes qui établissoient en maxime fondamentale et inviolable que les juges et les jugements deviennent indépendants de toute influence souveraine,

ministérielle ou administrative, sans en excepter même les causes où le fisc ou le domaine seroit intéressé, ont été observées avec une scrupuleuse exactitude. Aucun individu quelque'il fût, aucun des serviteurs de l'État, quelque coupable qu'il parut, n'a perdu son office que par suite d'un jugement légal. Si Votre Majesté, réduisant les fonctions des tribunaux aux justes bornes de leur compétence, a voulu qu'ils restassent étrangers à l'administration et à la finance, Elle ne les a d'ailleurs gêné en rien ni dans leurs fonctions, ni dans leurs suffrages. La sagesse de Votre Majesté a senti que pour garantir de toute atteinte l'indépendance des juges, il falloit que leur existence ne dépendit que de leur intégrité, qu'un délit seul légalement constaté peut autoriser leur destitution. Les ordonnances du 1. janvier 1805, 8. juin, 14. juillet et 7. septembre 1807 ont consacré ce principe conservateur de la sureté des personnes et des propriétés.

La courte analyse que je viens de tracer de la quatrième section du mémoire prouve: que les articles dont il y est fait mention n'ont rien de contraire aux intérêts de la Couronne, qu'ils sont conformes aux principes et aux vues du gouvernement de Votre Majesté. Peut-être pourroit on dire qu'il est dans la puissance de l'autorité de les réaliser par sa seule force, qu'il est inutile de les consigner dans un plan de la Fédération du Rhin. Je répondrai par l'observation au moins plausible que l'Empereur m'a faite lui même que ce système quelque bon, quelque utile qu'il puisse être, ne laisse pas que de heurter beaucoup de préjugés et d'intérêts bien ou mal entendus, qu'il sera plus facile à exécuter quand il pourra être regardé comme la suite d'un plan général, que si un gouvernement vouloit se charger seul de ce qu'il aura d'odieux. A tout événement toute cette partie du plan, quoique désirée par sa Majesté impériale, ne forme pas une partie essentielle et inséparable du tout. Elle sera facile à supprimer, si on le veut.

Il est presque inutile d'observer que je me suis attaché à rétrécir les bornes des obligations que la Fédération impose aux alliés autant qu'il m'a été possible, que je n'ai proposé de lui déléguer que ceux des droits de la souveraineté qu'il eût été impossible de conserver sans anéantir l'alliance même, que je me suis appliqué surtout à conserver l'indépendance nationale allemande, en ne laissant au Protecteur aucune influence que celle qui tient à la nature de l'alliance qui nous unit à lui, tels que le droit de consentir aux traités d'échange et aux votes de la Diète relatifs au passage des troupes étrangères, de commander et de disposer des forces de la Fédération, de faire l'appel des contingents, prérogatives dont il se trouve d'ailleurs en possession et qu'il sera difficile de lui enlever. J'ai évité soigneusement deux points importants sans doute, mais qu'il m'a paru plus politique d'envelopper des voiles de l'obscurité: le droit de faire la paix et la guerre et celui d'admettre des nouveaux

membres à la Fédération. Le caractère de l'alliance est d'un côté la protection et l'appui, de l'autre le concours de volonté, la réunion des moyens. Il m'a paru sage de laisser à un prince sage et puissant, avide d'influence et peu porté à souffrir qu'elle soit diminuée, le choix des États qu'il voudrait admettre à un système dont il est à la fois le créateur et le défenseur. Quant à la paix et à la guerre, le pacte du 12. juin 1806 avait déjà dit que toutes les guerres continentales seroient communes aux deux parties.

L'Empereur a dit lui même que la seule chose qui lui importoit c'étoit d'avoir les 30 000 Bavarois, et qu'il les auroit toujours par la politique indépendamment de toute fédération; d'où il suit que toute chance tendante à restreindre l'état actuel seroit nulle pendant la vie du Protecteur actuel, et il est permis de penser que, si on devoit avoir le malheur d'un changement, les chances pour l'indépendance individuelle des États seroient d'autant plus fortes que le code de l'association offrirait plus de lacunes.

Les délibérations de la Diète dans mon plan conservent en toute autre chose la plus entière indépendance. C'est au Primat, comme au plus foible et au plus intéressé par conséquent à s'attirer la confiance par l'équité et le désintéressement, que j'attribue la voix prépondérante en cas de partage égal de voix. Quand même il oublieroit par ambition ou par cupidité ses devoirs et la confiance qu'on lui témoigne, au point de se rendre l'influence d'une intrigue étrangère, les objets sur lesquels il pourroit exercer son influence sont de trop peu d'importance et trop étrangers à la politique, pour qu'on en ait quelque chose à craindre. Ce Primat et son chapitre doivent être pris dans le sein de la Fédération, ainsi que le chef et les assesseurs du tribunal d'appel. La France ne pourroit plus d'après mes idées répéter l'exemple qu'elle a donné dans la personne du cardinal Fesch.

Mais, dira-t-on peut-être, à quoi servent toutes ces observations. Sa Majesté impériale n'a-t'Elle pas déclaré qu'Elle laissoit au Roi le choix libre d'entrer ou de non pas entrer dans la Fédération, s'il se croyoit assés fort pour se passer d'un appui pareil? N'a-t'Elle pas dit expressément qu'il ne tenoit qu'à lui de devenir aussi libre que l'étoient la Suède et le Dannemark, sans autre condition que celle de ne pas s'écarter de l'alliance offensive et défensive subsistante entre les deux Couronnes? Ne l'a-t'Elle pas invité Elle même à réfléchir sur cette question avec la maturité que demandoit son extrême importance? Ne vaut-il pas mieux profiter de cette offre, se dégager d'une affaire dans laquelle on n'est entré que par force? N'augmentera-t-on pas par cette démarche vigoureuse sa considération au dehors? Ce qui reste de puissances indépendantes ne seront-elles pas ramenées à la Bavière, quand elles verront qu'elle mérite de la confiance et qu'elle n'est ni l'esclave ni l'aveugle instrument des

volontés de la France? La solution de ce problème n'offrira aucune difficulté, on devra sans balancer prononcer pour l'affirmative, s'il est vrai, que la proposition de l'Empereur énoncée et répétée avec une espèce d'affectation soit sincère? que les dispositions des autres puissances à l'égard de la Bavière puissent réellement devenir telles qu'on les suppose.

C'est ce qu'il s'agit d'examiner

M. St. A. Pol. Archiv 12.

7. München 1808 Januar 20.

„Protocoll über jene Gegenstände, die in der heute gehaltenen königlichen Geheimen Staats-Conferenz vorgetragen und entschieden worden.“

Hiebei waren gegenwärtig

Seine Königliche Majestät von Baiern.

Die königlich-baierische Geheime Staats- und Conferenz-Minister

Freyherr von Montgelas,

Graff von Morawizky,

Freyherr von Hompesch.

Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen
Geschäften.

Der königliche Geheime Staats- und Conferenz-Minister Freyherr von Montgelas eröffnete dem versammelten königlichen Ministerio, daß er Seine Königliche Majestät gebetten, diese Staats-Conferenz zu berufen, um über die Verhältnisse Sr. Königlichen Majestät als souveränen König von Baiern zur Rheinischen Confederation und die organische Geseze dieser Confederation — so wie über die wichtige Frage sich zu berathen: ob S. Königliche Majestät nach nun vollzogenen Bedingungen des Friedens von Tilsit und hergestellter Ruhe es Allerhöchst Ihrem, Ihres Haußes und Landes Interesse angemessener finden könnten, sich von der Rheinischen Confederation zu trennen — oder dabey zu bleiben?

Die Veranlassung zu diesen Berathungen und vorzüglich zu der letzten Frage liege in einer privat Unterredung, die Er Freyherr von Montgelas mit Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon in Mayland bey dem letzten Aufenthalt Sr. Königlichen Majestät über Teutschlands und Baierns Verhältnisse gehabt, und worin der Kaiser Napoleon sich geäußert, Er stelle es Sr. Majestät dem Könige ganz frey, aus der Federation auszutreten oder nicht; — nur müsse er darauf bestehen, daß die Krone Baiern die mit Frankreich eingegangenen Verträge streng beobachte.

S. Majestät der Kaiser hätten sich aber dabey sehr bestimmt erklärt, daß in Teutschland nun etwas geschehen müsse — um den

unruhigen Zustand, der noch immer da herrsche, zu entfernen und Ruhe und Ordnung zurückzuführen; mit seinem Ruhme seye es unzertrennlich, dieses angefangene Werk ganz zu vollenden, und Er erwarte, daß einige der ersten Grundlinien aufgezeichnet würden, wornach die organischen Geseze der Confederation zu Vereinigung der Interessen und Hebung aller Collisionen bestimmt werden könnten. — S. Majestät der Kaiser Napoleon habe auch einiger General-Bestimmungen in den federirten Staaten wegen Einrichtung der Posten, wegen den Commerz-Verhältnissen, wegen den Privilegien der Provinzen und der Befreyten und wegen Einführung des Code Napoleon auf eine Art erwähnt, daß man sich habe überzeugen können, es müsse hierin etwas geschehen.

Ehe Er Freyherr von Montgelas sich über diese zu treffende General-Bestimmungen — und über die Grundlinien der Organischen Geseze der Confederation, weswegen Er sich mit dem französischen Minister der Auswärtigen Geschäften Champagne ebenfalls in Mayland schon benohmen, äußern, müsse Er zuvor die aufgeworffene Frage zergliedern, ob S. Königliche Majestät von Baiern von der Confederation austreten sollen oder nicht?

Nach seiner Überzeugung könne Er Freyherr von Montgelas die von dem Kaiser Napoleon geschehene Äußerung, daß es Sr. Königlichen Majestät von Baiern frey stehe, sich von der Confederation zu trennen und eben so wie Schweden und Dänemark ohne alle weitere Verbindungen als jene zu herrschen, Sich nie von der mit Frankreich geschlossenen Offensiv- und Defensivallianz zu entfernen, nie als aufrichtig und im Ernste gemacht betrachten; es liege dem Kaiser zu viel daran, dieses mit so vieler Sorgfalt und Feinheit errichtete Gebäude der Federation, wodurch Frankreich einen starken Damm und eine Vormauer in dem kräftig vereinigten Teutschland erworben und wodurch es sich eine leichte, schnelle und directe Communication mit Italien bereitet, aufrecht zu erhalten, als daß er so leicht zugeben könne, daß eines der mächtigsten Glieder der Confederation sich losreiße und vielleicht mehreren izt verbündeten Fürsten zu einem ähnlichen Schritte den Muth einflöße.

Um die Richtigkeit dieser Ansicht zu begründen, habe Er Freyherr von Montgelas einen ausführlichen Bericht über die verschiedene Epochen seit der französischen Revolution und die politische Verhältnisse Baierns in jeder Epoche, die den gegenwärtigen Zustand herbeygeföhret, für S. Majestät den König und S. Königliche Hoheit den Kronprinzen verfertiget, allein da die Ablesung dieser Arbeit zu viele Zeit hinwegnehmen würde, so müsse er sich beschränken, die Hauptzüge derselben durch mündliche Erläuterungen einsweil zur Kenntnuß Sr. Majestät des Königs und der königlichen Minister zu bringen.

Der königliche Geheime Staats- und Conferenz-Minister Freyherr

von Montgelas entwickelte nun eine geschichtliche Darstellung der Ursachen, welche die Veränderungen in dem politischen Systeme Baierns und die Annäherung an Frankreich erzeuget.

Er schilderte das Benehmen Österreichs gegen Baiern, die schwankende und unverläßige Unterstützungen, die man nach den Äußerungen Rußlands und Preußens von denselben erwarten konnte, und zeigte, daß der einzige Ausweg, der Baiern in seiner crittischen Laage, verlaßen von allen großen bedeutenden Mächten, bedroht von seinem mächtigen Nachbar, übrig blieb, jener war, bey Frankreich Hülfe und Schuz zu suchen.

Freyherr von Montgelas stellte eine Übersicht der Laage von Europa auf, wie sie nach dem Luneviller Frieden war, und führte an, aus welchen Gründen und durch welche Umstände gedrängt, Baiern seinen ersten Allianztractat mit dem kaiserlichen französischen Hofe den 23^{ten} Sept. 1805 in Würzburg abschloß; derselbe las jene Artichel, die darin auf die Integrität der baierischen Staaten Bezug haben, und die dabey sich befindende Geheime Artichel ab und zeigte, daß Baiern mit Vorbedacht alles, was auf die Zertrümmerung der deutschen Constitution und Teutschlands Unabhängigkeit nachtheilig hätte wirken können, absichtlich entfernt, und der Vertrag aus diesem Grunde so einfach, als es nach den Umständen möglich gewesen, wäre abgeschlossen worden, die Garantie von Italien hätte nicht können umgangen werden, indeme Frankreich ausdrücklich hierauf bestanden. Es wäre zu wünschen gewesen, daß Frankreich damals keinen anderen Allirten als Baiern gesucht, oder daß die übrigen teutschen Fürsten mit Baiern gleiche Ansicht der Dinge getheilt hätten, allein Württemberg, durch den Wunsch nach Vergrößerung geleitet, habe hierauf mit Frankreich einen anderen für Teutschlands Erhaltung schädlichen Tractat geschlossen und diesem Tractate allein müsse man Teutschlands Auflösung und vielleicht auch die ersten Ideen bey Frankreich zu dem erfolgten Federativ-Systeme zuschreiben.

Freyherr von Montgelas zergliederte das Benehmen Würtembergs hiebey und erwehnte des von dem Fürsten-Primas gefaßten Gedankens, die Absezung des teutschen Kaisers durch Vorlegung der Punkte, worin derselbe die teutsche Constitution verlezet, vorzubereiten.

Der Gang des Österreichisch-Russischen Krieges wurde nun bis zum Abschlusse des Pressburger Friedens verfolgt, die Bedingungen desselben auseinander gesezet und gezeiget, daß dieser Friedensschluß ein Meisterstück der französischen Diplomatie und der größte Gewinn für Frankreichs Interesse gewesen.

Freyherr von Montgelas erwehnte hierauf der wichtigen Ordre du jour, wodurch die Posten, die Güther des teutschen Ordens und der Ritterschafft in den Länder der drey allirten Mächten Baiern,

Württemberg und Baaden, denenselben zugewiesen wurden, und fand hierin den ersten Keim der Uneinigkeit und des Mißverständnisses, welches unter den alliirten teutschen Fürsten in der Folge so bedeutend als ernsthaft wurde. Derselbe las den Tractat, der zu Brünn den 10^{ten} December und zu Schönbrunn den 16^{ten} December 1805 zwischen Frankreich und Baiern abgeschlossen worden, und jenen ab, der nach der Rückkunft des Kaisers Napoleon in München den 16. Jänner 1806 zu Beseitigung der Differenzien unter den alliirten teutschen Fürsten zwischen Frankreich, Baiern, Württemberg und Baaden verabredet wurde und worin eine Mediations-Commission unter dem Vorsitze eines französischen Ministers zu Ausgleichung aller Differenzien angeordnet wurde.

Freyherr von Montgelas zeigte, in welcher Laage Baiern sich damals befunden und aus welchen Gründen man keinen Anstand genommen, die in Folge dieses Tractats unter Vorsitz des französischen Staatsrathes und Ministers Otto hier geschlossene Übereinkunft anzunehmen.

Allein Württemberg habe diese Convention verworffen, und der französische Minister solche aus Mangel hinlänglicher Vollmacht, wie er glaubte, nicht unterzeichnet.

Hiedurch seyen in Teutschland die Unordnungen wieder auf das höchste gestiegen, und durch das Benehmen des Fürsten-Primas, der, um Regensburg sich zu erhalten, sich hineinführen ließ, den Cardinal Fesch sich zum Nachfolger zu erbitten, sowie durch eine Hof-Intrigue bey dem kaiserlichen Österreichischen Hofe, wodurch die Übergabe der Mündungen von Cattaro in Russische Hände veranlasset worden, auf das äußerste gekommen, und für Frankreich der längst bearbeitete Zeitpunkt herbeygeführt worden, wo dasselbe mit der Federations-Acte vom 12. July 1806 in Paris auftritt und Teutschlands Unabhängigkeit den letzten Stoß gab.

Württemberg habe nun angefangen sich anderst zu benehmen und habe in Paris und München alles angewandt, um der Ratifikation der Confederations-Acte auszuweichen; da Baiern aber mit Württemberg sich hierüber in nichts habe einlassen wollen, auch von demselben keine Mittel und Anschläge, um dieses zu erreichen, angegeben worden, so seye die Ratifikation der Confederations-Acte von Baiern und den übrigen teutschen Fürsten ertheilet und der gegenwärtige Zustand der Dinge herbeygeführt worden.

Seit diesem Zeitpunkte und nach dem Tilsiter Frieden sowie der Convention mit Österreich vom 11^{ten} October 1807 habe sich die Federation entwickelt, und es komme nun darauf an, bey den derselben gegeben werdenden organischen Gesezen so viel einzuwirken, als es Baierns Interesse erfordere und die Umstände es gestatten.

Er Freyherr von Montgelas habe nach Benehmung mit dem französischen Minister Champagne einen Entwurf dieser orga-

nischen Gesezen verfasst, den er der allerhöchsten Prüfung und Genehmigung untergeben werde, zuvor aber müsse er von Sr. Königlichen Majestät die Entscheidung der Frage erhohlen: Ob S. Königliche Majestät bey der Confederation des Rheinischen Bundes bleiben wollen oder nicht? indeme auf den lezten Fall die Umständen sich änderten, und diesen Aufsaz nach Paris zu senden, unnöthig seye; nur müsse er noch bemerken, daß in politischer Hinsicht Rußland sich für den Augenblick ganz mit Frankreichs Interesse vereiniget, Preußen durch die Ereignisse des lezten Krieges geschwächt und Baierns Verhältnisse mit Österreich noch sehr gespannt seyen, da die Discussionen wegen dem Zillerthale, die zwar gegenwärtig durch das vereinbahrte provisorium beruhen, zu sehr ernsthaften Auftritten führen können, und die teutsche Ordens-Güther in Teutschland ebenfalls der Gegenstand heftiger Discussionen seyn werden.

Nachdem S. Königliche Majestät die Meynungen der beyden übrigen Minister über die vorliegende Frage erhohlet und diese sich für die Fortdauer des Verbandes des Königreiches Baiern mit der Federation des Rheinischen Bundes aus mehreren dargelegten Gründen ebenfalls geäußeret, so erklärten Allerhöchstdieselbe bestimmt, daß Allerhöchstsie mit ihren gesamten Staaten der Confederation der teutschen Fürsten einverleibet bleiben wollen, und ertheilten dero Geheimen Staats- und Conferenz-Minister Freyherrn von Montgelas den Befehl, den nach Paris zu sendenden Entwurf der Organischen Geseze der Confederation vorzutragen.

In Folge dieses Allerhöchsten Befehls las der königliche Geheime Staats- und Conferenz-Minister Freyherr von Montgelas seinen gefaßten Entwurf ab, der folgende Bestimmungen in sich begreifet:

- I. über die Versammlung der Federation und ihre Vorrechte,
- II. über die Organisation und die Berathschlagungen bey der Versammlung der Federation,
- III. über die gerichtliche Organisation,
- IV. über die geistliche Verfassung,
- V. über die Militär-Verfassung der Federation.

Die darin enthaltene Generalbestimmungen beziehen sich

- I. auf jene Urtheile, die von den Gerichtsstellen eines federirten Staates gefaßt werden und in allen übrigen Staaten exequiret werden müssen; sowie auch die nöthige Pareatis-Briefe niemahl verweigert werden könnten, sobald sie in den gewöhnlichen Formen nachgesuchet würden;
- II. auf die Einrichtung der Posten und der Tariffe und
- III. auf die Commerz-Verhältnisse in den federirten Staaten.

Nachdeme der königliche Geheime Staats- und Conferenz-Minister Freyherr von Montgelas diesen Entwurf zu den organischen Gesezen

der Federation und die hierauf bezug habende 3 General-Bestimmungen abgelesen hatte, ging derselbe zu den Verfügungen über, die nach dem bestimmten Wunsche Sr. Majestät des Kaisers, dem schwehr auszuweichen seyn würde, in Baiern rücksichtlich der Privilegien der Provinzen und jener des Adels, die nicht persönlich, sowie des Code Napoleon eingeführet werden sollen.

Er frage sich aber zuvor an, ob S. Königliche Majestät diese Verfügungen in dem Entwurfe der organischen Geseze der Federation aufgenommen wissen wollten, oder ob Allerhöchstdieselbe abgesondert von diesen eine Constitution für das ganze Königreich gleich und ohne vorheriges Benehmen mit dem französischen Ministerio der Auswärtigen Geschäften wollten entwerfen und proclamiren lassen, welche die Wünsche des Kaisers Napoleon in sich fasse und für alle Provinzen des Königreichs, die in einen Gesamtstaat umgeschmolzen werden müßten, gleich verbindlich seyn müsse. Auf die erfolgte Entscheidung Sr. Königlichen Majestät hierüber werde er seine weitere Anträge diesfalls vorlegen, indeme er bereyt seye, die Grundzüge dieser neuen Constitution, die er schon bearbeitet, gleich zu entwerffen und vorzutragen.

Sollten aber S. Königliche Majestät diesen Gegenstand, der in alle Teile der Staatsadministration eingreife und der Allerhöchstdenenselben nach seiner Meynung in seinem ganzen Umfange mit einmahl vorgetragen werden müßte, um das Ganze übersehen zu können, durch die einschlagende Ministerial-Departements noch zuvor bearbeiten zu laßen, sich allergnädigst entschließen: so trage Er Freiherr von Montgelas an, den einschlagenden Ministerial-Departements die allerhöchste Weißung zu erteilen, nach den Grundzügen der vorliegenden Constitution des Königreiches Westphalen eine alle Theile der Staats-Administration in sich fassende Constitution für das Königreich Baiern, welches künftig mit allen seinen Provinzen nur einen Staats-Körper ausmachen darf, zu entwerffen und zur allerhöchsten Prüfung und Genehmigung in einer Staats-Conferenz vorzutragen; zugleich auch dem königlichen Geh. Justiz-Ministerio den Befehl zu ertheilen, daß, da Allerhöchstdieselbe sich entschlossen, in dem Königreiche Baiern den Code Napoleon als Grundlage einer allgemeinen Civil-Gesetzgebung für das gesamte Reich anzunehmen, dasselbe durch eine anzuordnende Commission die hiernach nöthige Vorarbeiten herstellen und prüfen laßen solle, auf welche Art derselbe mit den bisher bestandenen Grundsätzen und Landesgebräuchen in Übereinstimmung gesezet und zur allgemeinen Norm und Richtschnur im ganzen Königreiche, so bald immer thunlich, publiciret werden könne. Die Resultate dieser Arbeiten wären alsdann von dem Justiz-Ministerio Sr. Königlichen Majestät ebenfalls zur Prüfung und Genehmigung in einer Staats-Conferenz vorzutragen. —

S. Königliche Majestät von Baiern genehmigen, daß der von dero Geheimen Staats- und Conferenz-Minister Freyherrn von Montgelas verfaßte Entwurf der organischen Geseze für die Federation der Teutschen Staaten mit den schon getroffenen Änderungen nach Paris gesendet werden, wollen aber, daß in demselben von den Verfügungen, die in dem Königreiche Baiern getroffen werden, nichts aufgenommen, sondern Baierns Constitution abgesondert von diesem Entwurfe verfaßet und proclamiret werden solle.

In dessen Folge haben Seine Königliche Majestät die Anträge des Freyherrn von Montgelas wegen Entwerffung einer Constitution für das gesamte Königreich nach den Grundlinien der vorliegenden Constitution des Königreiches Westphalen und wegen Annahme des Code Napoleon in dem gesamten Königreiche allergnädigst genehmiget und erwärtigen die Vorlaage der nun hiernach zu fertigenden Arbeiten zur allerhöchsten Prüfung und Genehmigung von den einschlagenden Ministerial-Departements.

Freyherr von Montgelas.

Graf Morawizky.

Freyherr von Hompesch.

In fidem Egid Kobell.

Vorstehende in Unserem Nahmen gefaßte Beschlüsse sind mit den von Uns in der Geheimen Staats-Conferenz genohmenen Entschließungen ganz übereinstimmend und erhalten hiedurch Unsere Allerhöchste Bestättigung.

M a x - J o s e p h.

Münchener Hauptstaatsarchiv, Staatsratsakten.

8 a. München 1808 Januar 22.

*Maximilian von Montgelas an den franz. Außenminister
von Champagny.*

J'ai l'honneur d'envoyer à V. E. dans le mémoire ci-joint les résultats des reflexions que le roi mon souverain a faites sur les ouvertures qui lui sont parvenues de la part de Sa Majesté impériale et royale pendant son séjour à Milan. En resserrant les liens qui l'unissent déjà à la fédération du Rhin, Sa Majesté s'est livrée aux sentiments de son coeur qui la porteront constamment vers tout ce qui pourra consolider une union dont elle attend et la sureté et l'avantage de sa maison. En combinant d'un autre côté cette idée avec la conservation de la souveraineté individuelle de tous les sieurs qui sont membres de la Confédération du Rhin, le roi a consulté également les lettres des traités de la position particulière de ses États. Ce qui concerne le concordat et les matières ecclesiastiques, n'est

qu'une répétition exacte tant des vœux que la nation germanique a formés constamment, que de ce qui se pratique depuis plusieurs années et sans aucun inconvénient dans le royaume de Bavière et dont le gouvernement du roi ne s'écarteroit qu'en se donnant un dementi formel.

En exécutant, Ms., l'ordre que le roi me donne d'adresser ce travail à V. E., il ne me reste qu'à réclamer votre indulgence en faveur du rédacteur. J'ose dire qu'il y a quelques droits par l'estime sincère et parfaite qu'il vous a vouée et la haute considération avec laquelle il est etc.

M. St. A. Pol. Archiv 31.

8 b.

Montgelas' Verfassungsentwurf für den Rheinbund.

L'acte de la Confédération du Rhin du 12. juillet 1806 a arrêté en principe qu'il existeroit une Diète fédérale siégeante à Francfort, partagée en deux collèges, celui des rois et des princes qui auroient chacun un président particulier. Il garantit en même tems la souveraineté pleine et entière de tous les princes, il leur soumet la noblesse immédiate et les dynastes enclavés aux voisins de leurs États, en conservant les domaines, juridiction et autres prérogatives particulières compatibles avec la souveraineté, entre autre celle de n'être jugé que par leurs pairs. Il a déclaré que toutes les guerres continentales seroient communes à toutes les parties contractantes et à Sa Majesté l'Empereur des Français déclaré protecteur de la Confédération. Il détermine le contingent que chacun aura à fournir.

Il a annullé toutes les prétentions des membres de la Fédération à la charge des uns ou des autres, à l'exception de seul droit de succession éventuelle, et comme on prévoyoit dès lors que ces principes généraux ne suffiroient plus à la marche des affaires dès que la Confédération auroit acquis plus d'étendue et de consistance, il fut convenu, qu'il seroit rédigé et présenté à l'acceptation des parties intéressées un statut constitutionnel organique, qui en suivant l'esprit de l'acte du 12. juillet rempliroit cette lacune. Le Prince-Primat qui a été chargé de ce travail par le traité même n'a rien présenté jusqu'ici qui y soit relatif.

La conservation intacte de la souveraineté pleine et entière a été promise à tous les États confédérés indifféremment par un traité solennel à la face de l'Europe.

La garantie de l'indépendance individuelle est consignée dans tous les actes d'accession des souverains à la Confédération, d'après ce principe la sphère de la Diète fédérale sera nécessairement bornée.

Diète fédérale.

Attributions de la Diète.

Il ne peut être question d'y faire de lois, cette prérogative essentielle de la souveraineté appartient à chaque État en particulier.

Elle ne peut s'occuper ni de la guerre ni de la paix, cette branche de pouvoir fait partie de la souveraineté.

D'ailleurs les hostilités intérieures sont interdites par l'acte fédératif, et aucun des États qui composent la Fédération ne paroît appelé par sa position à se mesurer seul et sans l'aveu et l'assistance du Protecteur et de ses alliés avec une puissance quelconque.

Dans le ci-devant Empire d'Allemagne la souveraineté résidoit dans l'intégrité du Corps Germanique, composé de la réunion du chef et des membres. L'Empereur proposoit la guerre, demandoit des secours d'hommes et d'argent, on pouvoit se déclarer contre, lui refuser tout subside et même rester individuellement neutre, quand la pluralité des suffrages s'étoit prononcée pour la guerre.

La Diète ne sauroit imposer ni lever des contributions; ce droit est inhérent à la souveraineté. La ci-devant Diète de l'Empire ne l'exerçoit qu'en cette qualité; d'ailleurs il n'existe ni armée d'Empire qui réclame la création d'une caisse d'opération; chaque prince et État fournit et entretient son contingent particulier; ni tribunaux d'Empire qui demandent le secours de mois romains pour leur subsistance; chaque souverain constitue et salarie son ordre judiciaire.

Dans cet état des choses la Diète fédérale ne peut exercer d'autre pouvoir que celui: d'être l'arbitre de tous les différends qui s'élèvent entre les princes et États fédérés à qui toute voye de fait doit être interdite entre eux; de délibérer sur le passage à accorder ou à refuser aux troupes des princes étrangers à la Fédération qui voudroient en traverser le territoire; d'être le centre de toutes les communications que le Protecteur auroit à faire à la Fédération, soit pour requérir le contingent, réclamer l'augmentation des quarts et des cinquièmes dont parle le pacte du 12. juillet 1806, la notification d'un traité de paix, où la Fédération seroit intéressée, l'admission d'un nouvel État dans la Fédération.

Ces notifications se feroient par une note du ministre plénipotentiaire du Protecteur au Prince-Primat qui en fera part à la Diète.

Si ces ouvertures sont de nature à exiger une délibération, elle aura lieu dans le plus bref délai possible et au plus tard 15 jours après qu'elles auront été faites. Le résultat en sera communiqué au ministre par le Primat.

Pareille notification aura lieu pour tous les autres arrêtés que prendra la Diète dans les objets qui sont de son ressort et qui ne sont pas des décisions judiciaires.

Le territoire de la Fédération est inaltérable; aucune des parties

qui le composent ne peut passer à des puissances étrangères sans l'aveu de toutes les parties intéressées, les traités de limite avec les puissances étrangères qui contiendront des cessions ou échanges de territoire, ne seront valides qu'autant qu'ils auront été portés à la Diète fédérale pour y être confirmés.

L'arrêté que la Diète prendra sur ce point et celui du passage des troupes étrangères n'aura de force qu'après avoir reçu la sanction du Protecteur, qui s'engage à s'expliquer dans l'espace de 15 jours à dater de celui où l'affaire aura été portée à la connaissance de son ministre près de la Diète.

Organisation et forme des délibérations de la Diète.

Elle s'assemblera dans la ville de Francfort sur le Mein destinée par l'acte fédératif à être le siège de ses séances.

Elle est convoquée par le Prince-Primat; les lettres de convocation sont conçues dans la forme d'invitation.

Elle est divisée en deux collèges, celui des rois et des princes, qui se réuniront régulièrement sous la présidence du Primat et délibéreront en commun dans une seule et même section.

Aucun des souverains qui composent la Fédération ne peut y assister en personne; ils sont représentés par des envoyés revêtus du caractère de ministres plénipotentiaires.

Les représentants du collège des rois occupent une place distinguée et donnent leur suffrage les premiers.

Les délibérations se prennent à la pluralité absolue des voix.

Un État peut avoir plus d'un suffrage à raison de sa population, on compte une voix pour 200 000 âmes.

S'il y avait égalité de voix et que tous les membres d'un collège fussent du même avis, on recourra à une nouvelle délibération, après trois jours écoulés, et si l'égalité se reproduisoit après cette nouvelle épreuve, le Protecteur décidera dans les 15 jours.

Le président du collège des princes n'exerce cette fonction que dans les assemblées particulières de ce collège qui n'ont lieu que pour recevoir les communications qui lui sont adressées, ou pour faire les choix des assesseurs du tribunal d'appel dont il sera question plus bas; d'ailleurs il donnera son suffrage sous la présidence du Primat.

La Diète ne tient séance qu'autant qu'il est nécessaire pour expédier les affaires qui sont portées devant elle; les séances qui se tenoient régulièrement toutes les semaines à Ratisbonne cessent à l'avenir, mais elle s'occupe journellement et sans autre intervalle que celui des dimanches et fêtes de tous les objets dont elle est une fois saisie.

La Diète n'assiste en corps à aucune cérémonie; elle ne reçoit ni n'envoie aucune députation; elle n'admet d'autre agent diplomatique que le ministre du Protecteur; on ne communique avec elle que

par écrit; les communications passent par la voye du Prince-Primat qui en est le président né; l'usage de la dictature est rétablie pour cet objet telle qu'elle existoit à Ratisbonne; celle-ci ne peut être retardée de plus de deux jours et dans aucun état de cause l'ouverture d'une délibération retardée au delà de quinze jours.

Organisation judiciaire.

Le collège des rois juge seul les différends qui s'élèvent entre ses membres; il concourt par ses suffrages dans la forme constitutionnelle à la décision de ceux qui peuvent exister entre les princes.

Cet arbitrage sera exercé par une commission de médiation composée de 7 membres, 4 du collège des rois et 3 de celui des princes tirés de leurs sections respectives par la voye du sort. Il dépendra des souverains sur qui le sort sera tombé, de faire exercer cette fonction d'arbitre par leurs ministres à la Diète fédérale, ou de la commettre à des députés particuliers. Ces députés sont revocables à volonté, mais la fonction une fois confiée à un État ne cesse qu'avec la vie du souverain à qui le sort l'a confiée. Les assesseurs tirés du collège des rois s'assemblent seuls quand les deux parties intéressées appartiennent à cette classe; alors le Prince-Primat préside aux délibérations pour toutes les autres discussions judiciaires. La commission entière se réunit sous la présidence du doyen d'âge.

La forme de la procédure et celle des arrêts sera définie par un statut particulier et assimilée autant que possible à ce qui s'observoit pour les jugements austrégaux, en évitant les longueurs auxquelles cette procédure étoit sujette.

Les décisions rendues sont réputées définitives et exécutoires sans appel, recours en cassation, ni autre remède juridique quelconque.

L'exécution pleine et entière aura lieu au plus tard 4 semaines après l'arbitrage soit d'office, soit à la diligence de la partie intéressée. Un statut particulier définira le mode et la forme de cette exécution.

La compétence de cette commission se borne aux contestations qui s'élèvent entre les souverains membres de la Fédération, toutes les autres affaires sans exception aucune sont jugées et décidées par les tribunaux particuliers des pays respectifs, sans appel, recours en cassation, ni pour nullité ou défaut de forme ni autre remède juridique quelconque, en observant d'ailleurs les formes et loix introduites.

Cette indépendance absolue de l'ordre judiciaire de toute surveillance se borne cependant à tous les membres du collège des rois et à ceux des princes qui jouissoient ci-devant du privilège illimité de non appellando.

Pour tous les autres il sera établi dans la ville de Francfort sur le Mein un tribunal d'appel composé d'un président et de 7 membres. Ils seront choisis pour la première fois parmi ceux des membres de la chambre impériale qui n'ont pas de places. Il sera pourvu à leur

remplacement par le collège des princes à chaque vacance sur une liste de trois sujets présentée par le tribunal. Le président sera choisi par le collège des princes parmi les plus dignes entre les compétents sans prendre l'avis du tribunal.

Les greffiers et officiers de la chancellerie sont nommés par le président sur sa responsabilité personnelle.

Ces juges sont pris parmi des personnes intègres et d'une habileté reconnue; ils doivent être nés, domiciliés et possessionnés dans quel'un des États de la Fédération; ils sont à vie et ne peuvent être destitués que pour forfaiture légalement jugée; ils connaissent par voye d'appel et en dernière instance de toutes les causes qui seront portées devant eux des tribunaux supérieurs, de ceux des princes qui ne jouissoient pas ci-devant du droit illimité de non appellando. Leurs attributions se bornent expressement à cet objet; ils ne peuvent ni entrer dans d'autres affaires ni se mêler en rien de ce qui dépend de l'administration, de la législation et du gouvernement.

Le mode des délibérations et celui de la procédure de ce tribunal, la manière dont la surveillance sera exercée sur lui, le salaire des juges et employés seront réglés par un statut particulier;

L'exécution des arrêts aura lieu de la même manière que pour les arbitrages de la commission de médiation.

Ce plan porte atteinte dans une partie essentielle à la souveraineté qui a été assurée à tous les États de la Fédération, mais la petitesse de quelques-unes de ces souverainetés, l'impossibilité où elles sont de former dans leur sein des corps judiciaires dûment organisés, le justifie à tous les yeux.

Organisation ecclésiastique.

Le Prince-Primat constituera son chapitre dans le plus bref délai possible pour l'assister dans ses fonctions épiscopales. Les limites de son diocèse ne s'étendront point au-delà de ses États.

Les canonicats et dignités du chapitre ainsi constitué seront conférés pour la première fois, aussi bien qu'à chaque vacature, par le Primat à des individus doués des qualités nécessaires, nés et domiciliés dans les États de la Fédération et dont les familles y sont possessionnées.

Après le décès du Prince-Primat et celui de son coadjuteur il sera pourvu à son remplacement d'après l'art. 12 de l'acte de fédération du 12. juillet 1806. Pendant la vacance du siège le chapitre administre le temporel sans pouvoir cependant aliéner aucune partie des domaines du territoire, conférer aucun fief, ni disposer de la moindre partie des revenus, hors des fraix courants de l'administration, et avec l'obligation de rendre au nouveau souverain, dès qu'il aura été nommé, le compte le plus détaillé et le plus sévère de sa gestion.

Seront exclusivement admissibles à la dignité de Primat tous les individus nés et domiciliés dans quelqu'un des États de la Fédération qui auront les qualités requises par les canons sans exception aucune.

Le nouveau Prince-Primat notifiera son avènement à tous les membres du collège des rois, à la Diète fédérale et entrera de suite dans l'exercice de ses fonctions et la jouissance des États qui y sont attachés.

Le partage des diocèses, la dotation des évêchés et chapitres, la nomination, l'installation des évêques dans les États de la Fédération, la formule du serment qu'ils auront à prêter aux souverains respectifs, seront l'objet d'un arrangement particulier avec la Cour de Rome, qui sera conclu sous la médiation et l'influence immédiate de Sa Majesté impériale l'Empereur des Français Roi d'Italie comme protecteur de la Fédération du Rhin.

Dans la négociation de cet arrangement on adoptera les bases suivantes :

dans la distribution des diocèses, autant que les localités le permettent, on s'en tiendra au principe d'adapter leurs limites à celles des États respectifs de manière qu'aucun État, qui par sa position et son étendue est à même de jouir de cet avantage, ne soit soumis à une juridiction ecclésiastique étrangère,

le droit de nomination aux évêchés, dignités et canonicats sera assuré aux souverains respectifs, et en général il ne sera rien innové dans les droits de patronage publics et particuliers,

un certain nombre de chapeaux de Cardinaux sera affecté aux princes catholiques de la Fédération pour être distribués par eux suivant l'usage reçu pour toutes les cours catholiques,

les Nonces que le Pape pourra accréditer auprès des différents souverains ne seront revêtus que du caractère diplomatique sans aucune espèce de juridiction,

les facultés de dispenser en toute sorte de matières ecclésiastiques, même dans les cas réservés, seront accordées à tous les évêques leur vie durant, si on ne veut pas revendiquer en entier la totalité du pouvoir episcopal, tel qu'il est fondé sur les canons et l'usage de l'Église primitive.

La Cour de Rome accordera avec plus de facilité qu'elle ne l'a fait jusqu'ici les dispenses pour être relevé des vœux contractés, toutes les fois que la demande en sera faite dans les règles et munie d'un certificat de l'évêque diocésain, si toutes fois on n'aime mieux trancher la question et rendre aux évêques tout le pouvoir qui leur a appartenu autrefois à l'égard des dispenses.

Les causes purement ecclésiastiques, où l'appel est encore admis à Rome, seront jugées en dernier ressort par des commissaires délégués sur les lieux suivant les demandes fréquentes que l'Église germanique en a faites, supposé qu'on ne trouve pas plus convenable

de remettre à cet égard les choses dans leur état primitif et de défendre entièrement l'appel à Rome.

Il sera arrêté un règlement pour les fraix de confirmation, du pallium et des annates des archevêques et évêques. Ce point est aussi un de ceux sur lesquels la discipline de l'Église primitive étoit différente. Les évêques étoient confirmés par le métropolitain, et ce dernier étoit ordonné par son synode sans recourir à Rome. Si on vouloit en revenir à cet ordre de choses, la transaction qu'on propose, deviendrait superflue.

Le concordat se bornera simplement à ce qui tient à ces articles qui peuvent être regardés comme entièrement liés à la constitution de la hiérarchie.

Il ne contiendra rien qui ait rapport ou qui puisse blesser ou restreindre: la tolérance civile et religieuse des communions séparées d'Église romaine,

la liberté de la presse telle qu'elle est établie, ou qu'elle pourroit être introduite par les loix,

la juridiction civile et criminelle sur le clergé en tout ce qui ne touche pas le dogme,

le droit de supprimer les communautés et fondations religieuses soit qu'elles soient purement telles ou qu'elles soient en même tems militaires, et de disposer de leurs biens de la manière la plus convenable au bien de l'État,

l'inspection suprême sur l'administration ou l'administration même des biens des églises et fondations pieuses,

la faculté indéfinie d'imposer les biens du clergé et œuvres pies, le droit de faire sur le mariage comme contrat purement civil les lois qui seront jugées utiles et convenables.

Ces prérogatives essentielles et inséparables de la souveraineté ne peuvent faire l'objet d'aucune transaction.

Organisation militaire.

Toutes les fois que les droits, prérogatives et possessions actuelles ou futures de l'Empire français ou du Royaume d'Italie seront attaqués ou lésés par une puissance continentale quelconque, la guerre devient commune à tous les membres de la Fédération.

S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie de son côté garantit aux rois et princes de la Fédération la jouissance et propriété paisibles de tous les territoires dont ils sont en possession ainsi que des droits et prérogatives qui en dépendent. Elle s'engage à intervenir en leur faveur auprès de celles des puissances étrangères qui les troubleroient dans cette possession de leur territoire ou droits, et à employer, s'il étoit nécessaire, tous les moyens qui sont en son pouvoir, pour la leur conserver.

Elle les assistera de toutes ses forces, s'ils étoient attaqués en haine de la présente association.

Elle prend sur elle la garantie de la tranquillité intérieure aussi bien qu'extérieure des pays dépendants de la Fédération.

Chaque État entretiendra constamment le contingent militaire auquel il s'est engagé.

Il le mettra sur le piéd de guerre et le tiendra à la disposition du Protecteur ou de la Fédération toutes les fois qu'il en sera requis.

Il dépend de chaque État de traiter avec un des alliés de la Fédération sur la tenue de son contingent. Le souverain qui aura pris sur lui l'obligation d'un autre État, y sera soumis dans la même étendue.

La conscription militaire est introduite dans tous les pays unis par la Fédération; chaque souverain particulier en règle le mode et la forme.

On convient de se livrer mutuellement les déserteurs et les conscrits fugitifs en acquittant les fraix que leur poursuite et leur arrestation auroient occasionnés.

Les troupes de la Fédération en tems de guerre seront à la disposition du protecteur qui les distribuera, comme il jugera convenable, de manière cependant à ce qu'elles ne soyent pas éloignées du théâtre des opérations le plus rapproché du territoire de la confédération.

L'entretien de chacun des contingents sur le piéd de guerre, comme sur celui de paix est complètement à la charge des souverains, mais en cas de succès, et si on se trouve en pays ennemi, il sera pourvu à leur solde, à leur subsistance et à leur équipement aux dépens de l'ennemi.

L'obligation de n'accorder le passage à aucunes troupes se borne à celles des puissances étrangères à la Confédération. Celles du Protecteur et des princes qui appartiennent à la Fédération traverseront librement les territoires respectifs en adressant préalablement à chaque gouvernement en particulier les lettres de réquisition et en prenant toutes les mesures nécessaires pour que cette marche ne tombe pas à la charge des pays et que tout ce qui sera fourni aux troupes soit payé argent comptant.

Cette stipulation est entièrement conforme à ce qui se pratiquoit à cet égard dans le ci-devant Empire Germanique, où on auroit même pu refuser le passage. L'article 4 de la capitulation contenoit là-dessus des stipulations précises.

On s'occupera d'un reglement organique sur la manière d'assurer la tenue exacte des contingents.

Dispositions générales.

Les jugemens rendus par les tribunaux d'un État seront exécutés dans tous les autres, et on ne refusera jamais les lettres de

pareatis nécessaires, dès qu'elles seront requises dans les formes ordinaires.

La direction, la surveillance, la régie des postes dans chaque État ainsi que la perception des revenus provenant de cette partie, appartiendront à chaque souverain, sauf ceux qui ne voudroient pas entretenir une régie particulière de prendre avec les États voisins les arrangements qui leur paroîtront convenables. Quant à la communication des différentes postes de la Fédération entre elles aussi bien qu'avec les autres États, on conviendra d'un tarif modéré et tel qu'il ne gêne ni le commerce ni la correspondance.

Le droit de fixer les impôts qui seront prélevés sur l'entrée, la sortie, le transit des marchandises, est un attribut incontestable de la souveraineté. On prendra cependant de concert toutes les mesures qui seroient les plus propres à encourager et animer le commerce tant entre les États de la Fédération qu'entre les pays voisins et alliés. Les divers États promettent de s'entendre à l'amiable sur cet objet important, d'après le principe d'une parfaite réciprocité.

M. St. A. Pol. Archiv 31.

9. *Entwurf einer Konstitution für das Königreich Bayern, vorgelegt in der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808.*

I. Titel. Hauptbestimmungen.

§ 1. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der Rheinischen Foederation.

§ 2. Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine National-Repraesentation vertreten, nach gleichen Gesezen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet. Dem zufolge solle ein und dasselbe Steuer-Sistem für das ganze Königreich seyn.

Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§ 3. Das ganze Königreich solle in sechszeihen möglichst gleiche Kreiße getheilet werden.

§ 4. Der Adel behält seine Titel und sämtlich gutsherrliche Rechte, wie sie durch Geseze bestimmt, übrigens aber wird er rücksichtlich der Staatslasten, wie die übrigen Staatsbürger gleich behandelt.

Er bildet keinen besonderen Theil der National-Repraesentation und hat ebenso wenig ein ausschließendes Recht auf Staats-Ämter, Staats-Würden oder Staats-Pfründen. Die gesamte Statuten der noch bestehenden Corporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§ 5. Dieselbe Bestimmungen treten auch bey der Geistlichkeit ein.

Übrigens wird allen Religionstheilen ohne Ausnahme der ausschließliche und vollkommene Besiz der Pfarr-Schulen und Kirchen-Güther nach der Verordnung vom 1. October 1807 bestätigt.

Dasselbe gilt auch von den Güthern, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bißthümern und Capiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.

§ 6. Der Staat gewähret allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreyheit, Preßfreyheit nach dem Censur-Edict und den wegen den Politischen Zeitschriften erlassenen Verordnungen, den ausschließlichen Besiz aller Staatsämter.

Das Indigenat kann nur durch ein Gesez ertheilet werden.

§ 7. Jeder Staatsbürger solle nach dem zurückgelegten 21^{ten} Jahre vor der Verwaltung seines Kreißes einen Eid ablegen, daß er der Constitution und den Gesezen gehorchen und dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne besondere Erlaubnüß aus dem Reiche sich entfernen, in fremde Dienste treten, von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, bey Verlust aller bürgerlichen Rechte. Eben so verfallen alle jene in die nemliche Straffe und nach Umständen in eine noch schärfere, welche außer in den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen.

II. Titel. Von dem Königlichen Hause.

§ 1. Die Krone ist erblich in dem Mannes-Stamme des königlich regierenden Haußes nach dem Rechte der Erstgeburth und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 2. Die Prinzessinen sind von der Regierung auf immer ausgeschlossen, von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sproße des regierenden Haußes vorhanden.

§ 3. Bestimmt die Art, wie die Söhne der Prinzessinen des königlichen Haußes in die Erbfolge und Regierung eintreten, wenn der Mannesstamm des königlichen Haußes ganz erloschen.

§ 4. Sollte das regierende Hauß nur mehr in einem einzigen Prinzen bestehen, so wird Er durch zweckmäßige Maaßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Reiches zu erhalten suchen.

§ 5. Bestimmt die Appanage der nachgebohrnen Prinzen mit einer Rente von einmahl hundert tausend Gulden aus der königlichen Schazkammer und nicht in liegenden Gründen. Nach Abgang Ihrer männlichen Erben fällt diese Appanage der Schazkammer zurück.

§ 6. Das Witthum einer regierenden Königin wird auf 200 000 fl. nebst einer anständigen Residenz, das Heurathsguth einer Prinzessin auf 100 000 fl. festgesezet.

§ 7. Bestimmt die Gerichtsbarkeit der Glieder des königlichen

Haußes und verbindet Sie, nur mit Einwilligung des Monarchen bey Verlust Ihres Erbfolge-Rechtes zur Ehe zu schreiten.

§ 8. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18^{ten} Jahre ein.

§ 9. Bestimmt die Freyheit eines jeden Monarchen, unter den volljährigen Prinzen einen Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen, und die Art, wie es gehalten werden solle, wenn eine solche Bestimmung des Monarchen mangle.

§ 10. Enthält einige Erläuterungen der am 20^{ten} October 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staats-Güther erlassenen Pragmatic, wodurch es dem Könige freygestellt wird, zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste vorzüglich die künftig heimfallende Lehen oder neu erworbene Staats-Domänen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft der Mannlehen der Krone annehmen und worüber keine Anwarthschaft ertheilet werden kann.

III. Titel. Von der Verwaltung des Reiches.

§ 1. Bestimmt die Bestandtheile des Ministeriums auf fünf Ministerial-Departements, Ihren Geschäfts-Kreis und Ihre Veranantwortlichkeit.

Mehrere Ministerien können in einer Person vereinigt seyn, und jeder Minister erstattet jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand seines Departements.

§ 2. Bestimmt die Anzahl der Räte, welche den Geheimen Rathen bilden sollen, die neben den Ministern auf 12, höchstens 16 Glieder sich belaufen und anfänglich auf 1 Jahr gewählt und erst nach 6 jährigen Diensten als permanent angesehen werden sollen; Seinen Geschäfts-Kreis und jene wichtige Gegenstände der inneren Angelegenheiten des Reiches, die demselben von dem Könige oder den einschlagenden Ministerien zu seiner Berathschlagung zugetheilt werden. Der König und der Kronerbe wohnen den Sizungen des Geheimen Rathes bey, in beyder Abwesenheit präsidiert der älteste der anwesenden Staats-Minister.

Zur Führung der Geschäfte wird der Geh. Rath in 3 Sectionen, jene der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der Finanzen und der inneren Verwaltung getheilet.

§ 3. Der Geh. Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.

§ 4. Bestimmt die Einrichtung und Bildung der Kreiße, dann die Ernennung der General-Commissäre, der Landräthe und des Kreiß-Rathes, welcher letzte

- a) die National-Repräsentanten wählet,
- b) die zur Bestreitung der Local-Ausgaben nöthige Auslaagen erhebt und an die einschlagende königliche Hauptverwaltungen einschickt,

c) die Verbesserung des Zustandes des Kreißes betreffenden Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an den König bringt.

§ 5. Bestimmt die Art der Aufsicht der Polizey.

§ 6. Die königliche Gefälle werden durch die Rent-Ämter und die übrigen dazu bestimmte Beamte erhoben.

§ 7. Enthält die Bestimmung aller Verwaltungsbeamten von den wirklichen Collegial-Räthen an nach den Haupt-Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juny 1807.

Jedoch werden sie nur dann als wirkliche Staatsdiener angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben.

IV. Titel. Von der National-Repräsentation.

§ 1. Bestimmt, daß die National-Repräsentation aus 112 Mitglieder aus den reichsten, angesehensten und fähigsten Land-Eigenthümern oder Handelsleuthen, welche unter die Kreiße des Reiches ganz gleich vertheilet und nach diesem Verhältnisse von den Kreiß-Räthen gewählt werden.

§ 2. Die Ernennung eines Präsidenten und vier Secretarien durch den König aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sizungen.

§ 3. Bestimmt die Dauer der Functionen der Deputirten auf 6 Jahre und die Art Ihrer Entschädigung als Local-Ausgaaben.

§ 4. Bestimmt die Art der Versammlung der National-Repräsentation.

§ 5. Bestimmt die Art der Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Versammlung.

§ 6. Bestimmt die Wahl von 4 Commissionen aus der National-Repräsentation von 3, höchstens 4 Mitglieder, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der inneren Verwaltung und der Tilgung der Staats-Schulden. — Diese Commissionen bleiben auch außer den Sizungen der Versammlung in Activität, correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des Geheimen Rathes über die Entwürfe der Geseze und Hauptreglements sowohl als den jährlichen Finanz-Etat.

§ 7. Bestimmt die Art, wie solche vorbereitete Geseze an die Repräsentation gebracht werden, und wie sich dieselbe rücksichtlich der Abstimmungen und des Wortführens dabey zu verhalten habe.

V. Titel. Von der Justiz.

§ 1. Bestimmt die Verwaltungs-Art der Justiz durch Ober- und Untergerichte, und daß für das ganze Königreich nur eine Oberste Justiz-Stelle seyn solle.

§ 2. Bestimmt, daß die Gerichtsstellen bey Endurtheilen die Entscheidungs-Gründe anführen sollen.

§ 3. Bestimmt, daß die Justiz-Collegien auf Lebenslang besetzt und nur durch einen förmlichen Spruch Ihrer Stellen verlustig werden können.

§ 4. Bestimmt die Befugnüß des Königs, in Criminalsachen, Gnade ertheilen, die Straffe erlassen oder mildern zu können, in keinem Falle aber irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung niederschlagen, vielweniger eine Parthey ihrem gesezlichen Richter entziehen zu können.

§ 5. Die Güther-Confiscation hat in keinem Falle statt, wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit der Verbrecher sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

VI. Titel. Von dem Militär-Stande.

§ 1. Bestimmt die Nothwendigkeit, eine stehende Armee zu unterhalten.

§ 2. Die Einführung der allgemeinen Conscription zu Ergänzung der Armee.

§ 3. Die Bestimmung der Armee.

§ 4. Die Militär-Personen stehen nur in Dienstsachen und in Criminal-fällen unter der Militärgerichtsbarkeit, in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsdiener den einschlägigen Civil-Gerichten unterworffen.

§ 5. Bestimmt die Fortdauer der Bürger-Miliz, die Errichtung einer National-Garde und einer Gendarmerie.

Münchener Hauptstaatsarchiv, Staatsratsakten.
